Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1940)

Rubrik: Voranschlag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1941

Vorschläge des Regierungsrates



Buchdruckerei Zimmermann & Cie. AG. in Bern

Vermögensbilanz

Stand des Staatsvermögens am 1. Januar 1940	Fr. 22,405,265.28
Mutmasslicher Ueberschuss der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1940	→ 3,646,107. —
Mutmasslicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1940	Fr. 18,759,158.28
Mutmasslicher Ueberschuss der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1941	→ 3,667,080.—
Mutmasslicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1941	Fr. 15,092,078.28

Rechnun	a	Vor-				p,	oh-	Re	in_
1939*		anschlag 1940*)	Voransc	nlag für das	Jahr 1941			Einnahmen	32.00
Fr.	Ct.	Fr.				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufe	ende Verwa	ltung.				
				Uebersich	t.				
1,771,315				emeine Verwalt	ung	117,000			1,716,934
$\begin{array}{c c} 2,788,217 \\ 192,735 \end{array}$				chtsverwaltung		_	2,982,080		2,982,080
3,054,637				tiz zei		3,442,164	215,235 6,652,365		215,235 $3,210,201$
2,291,620		773,384	IV. Milit	t är		0.051.100			844,792
2,654,485			V. Kird	henwesen		1,810	2,795,861	_	2,794,051
		16,481,341	VI. Erzi	ehungswesen .		2,608,730	19,419,110		16,810,380
50,583 11,438,883			VII. Gem VIII. Arm	eindewesen .		9 479 994	53,056 15,099,086		53,056 $11,626,092$
4,364,006				swirtschaft .		829,791			$\begin{bmatrix} 11,626,092 \\ 3,444,733 \end{bmatrix}$
2,662,966	19	2,703,776	IX.b Gesi	undheitswesen			8,008,780	_	2,885,534
5,379,633			X.ª Bau	wesen					5,067,015
107,053	90	119,988	X.º Eise wes	nbahn-, Schiffah		19 000	100 071		110 011
13.821.844	50	13,040,301		en Jihen		13,000	$oxed{129,651} 13,913,576$		116,651 13,913,576
2,803,271				nzwesen		_	2,969,058		2,969,058
2,065,524	81	2,104,021	XIII. Land	dwirtschaft .			4,432,546		2,189,744
381,493	$\frac{20}{20}$			stwesen		159,710			362,367
413,962 2,593,128		525,200 2,562,900	XV. Staa XVI. Dom	tswaldungen .		2,121,300 2,846,300			
312,371				änenkasse		1,350			189,900
1,250,001	4 1	1,350,000	XVIII. Hypo	othekarkasse .		25,979,300			_
1,600,000		1,600,000	XIX. Kan	tonalbank		1,800,000	200,000	1,600,000	_
3,198,724 319,891				tskasse		4,617,239			
18,319				sen und Konfiska I, Fischerei und		400,100 288,500			
1,183,782	31	957,770	XXIII. Salz		Doi guau	2,394,515	1,424,811		
3,390,439		3,557,560	XXIV. Sten	npel-Steuer .		3,260,000	237,660	3,022,340	
5,203,887	83	5,677,400	XXV. Gebi			4,235,100			
2,939,899 285,262	20	2,396,000 292,500		chafts- und Sche serrechtsabgabe		3,000,000			_
1,235,972	10	1,197,350		wirtschaftsbetri		315,000	31,500	283,500	
,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,			Mit	telhandelstellen					
20.000		AW 10-	bet	riebe		1,367,000	263,500	1,103,500	_
68,932	20	67,132		oil am Ertrag e do ools	S Alkoholmo-	206,632	139,500	67,132	
551,019	20	<i>551,019</i>	XXX. Ante	il am Ertrage	der Schweiz.				
719 155	20	700 700		ionalbank		551,019		551,019	-
713,155 38,850,941		726,796 38,362,700	XXXI. Milit	ärsteuer kte Steuern .	• • • •	1,877,600 43,196,800		737,735 38,000,000	_
4,171,299	10	4,700,000		rhergesehenes		8,160,000			_
						130,272,785		67,724,319	
		70,700,862						U1,124,519 —	71,391,399
_	-	· —	Ueberschuss	der Einnahmen		_	· — ·	_	
4,769,734	56	3,646,107	Ueberschuss	der Ausgaben		3,667,080		3,667,080	_
72,758,354	61	70,700,862				133,939,865	133,939,865	71,391,399	71,391,399
	- 1					ı ı			ļ

^{*)} Die Ausgaben sind mit stehenden, die Einnahmen mit Kursivzahlen angegeben.

Rechnung	T	Vor- anschlag	Vananaahlaa fiin daa laha 1041	Ro	h-	Rein-	
1939		1940	Voranschlag für das Jahr 1941	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			Spezielle Rechnungen.				
			I. Allgemeine Verwaltung.				
			A. Grosser Rat.				
119,000	-	100,000	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten	_	100,000	_	100,000
119,000		100,000		_	100,000		100,000
141,065 8	85	141,061	B. Regierungsrat. 1. Besoldungen der Regierungsräte	_	143,000	_	143,000
141,065	_	141,061			143,000		143,000
24,367 4,636 — 5,976 34,980	15 - 91	18,000 5,000 — 6,000 29,000	C. Ratskredit. 1. Ratskosten u. Dienstaltersgratifikationen 2. Förderung von gemeinnützigen Unternehmungen		18,000 5,000 	- - - -	18,000 5,000 20,000 43,000
3,660 200 3,860	_	4,480 200 4,680	D. Ständeräte und Kommissäre. 1. Ständeräte		4,480 200 4,680		4,480 200 4,680
54,278 6 84,817 6 6,993 9 99,275 21,027 31,700 17,923 8 316,015	25 90 10 80	54,900 82,280 6,200 95,000 17,500 31,700 287,580	E. Staatskanzlei. 1. Besoldungen der Beamten	42,000 6,000 — 48,000	55,901 85,371 6,200 145,000 23,500 43,200		55,901 85,371 6,200 103,000 17,500 43,200

Rechnung	,	Vor-	W	Ro		Rein-	
1939		anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		15.E	Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			I. Allgemeine Verwaltung.				
			F. Amtsblätter.				
23,000	_	23,000	1. Pachtzinse: a) Deutsches Amtsblatt	23,000		23,000	_
11,500	-	11,500	b) Feuille officielle	11,500		11,500	_
26,467 7,241	_	26,600 7,600	a) Deutsches Amtsblattb) Feuille officiellecddededeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee<	26,600 7,600	_	26,600 7,600	
68,208	_	6 8, 700		68,700		68,700	
			G. Tagblatt und Gesetzessammlung.				
8,616	80		1. Redaktionskosten: a) Tagblatt		8,692	_	8,692
891	-	900	2. Druckkosten:		900	_	900
28,001 7,919			a) Tagblatt und Compte rendu b) Gesetzessammlungen	_	28,000 8,600	_	28,000 8,600
45,429	40	45,494			46,192		46,192
			H. Regierungsstatthalter.				
134,896 7,351	85 95	136,000 7,600	 Besoldungen der Regierungsstatthalter Sekretariat des RegStatthAmtes Bern 	_	119,200 8,090	_	119,200 8,090
$6,020 \\ 30,994$			3. Entschädigungen der Amtsverweser . 4. Bureaukosten	_	7,000 35,000	_	7,000 35,000
34,700		34,700	5. Mietzinse		34,700		34,700
213,962	90	217,800			203,990		203,990
954 00F	0,	107 600	J. Amtsschreibereien.		001.000		901.000
254,987 1,106 632,015	95	1,200	1. Besoldungen der Amtsschreiber 2. Entschädigungen der Stellvertreter	=	3,000 650,000	_	3,000 650,000
42,499			3. Besoldungen der Angestellten		650,000 45,000		650,000 45,000
34,600		34,600	5. Mietzinse	_	34,600		34,600
965,209	15 —	896,900	***************************************		933,600		933,600
				1			

Rechnun	g	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1941	Ro		Re	
1939		1940		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			I. Allgemeine Verwaltung.				
965,209	85 96 70 40 90 15	29,000 4,680 287,580 68,700 45,494 217,800 896,900	A. Grosser Rat B. Regierungsrat C. Ratskredit D. Ständeräte und Kommissäre E. Staatskanzlei F. Amtsblätter G. Tagblatt und Gesetzessammlung H. Regierungsstatthalter J. Amtsschreibereien	 300 48,000 68,700 	100,000 143,000 43,300 4,680 359,172 	 68,700 	100,000 143,000 43,000 4,680 311,172
1,771,315	96	1,653,815		117,000	1,833,934	_	1,716,934
252,231	90	253,300	II. Gerichtsverwaltung. A. Obergericht. 1. Besoldungen der Oberrichter	1	257,000	-	257,000
1,809	60	2,200	2. Entschädigungen der Suppleanten		2,500		2,500
254,041	50	255,500			259,500	_	259,500
56,901 78,610 5,977 17,448 22,800 1,299 715	45 85 15 - 70 80	80,000 6,000	B. Obergerichtskanzlei. 1. Besoldungen der Beamten	- - - - -	60,500 83,000 6,000 18,500 22,800 1,300 1,500	- - - - -	60,500 83,000 6,000 18,500 22,800 1,300 1,500
			C. Amtsgerichte.				
317,999 6,502 61,080 43,585 51,200 480,367	26 10 70 —	323,800 6,500 70,000 41,000 51,200 492,500	1. Besoldungen der Gerichtspräsidenten . 2. Entschädigungen der Stellvertreter 3. Entschädigungen der Amtsrichter und Suppleanten	_ _ _ _ _	350,000 14,500 65,000 45,000 51,200 525,700	_ _ _ _ _	350,000 14,500 65,000 45,000 51,200 525,700

Rechnung	,	Vor-	V 11 5 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	Ro	h-	Rei	in-
1939	•	anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941	Einnahmen		Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			II. Gerichtsverwaltung.				
			D. Gerichtsschreibereien.				
225,600 6,257 396,731 18,782 22,900	50 55	233,750 $1,000$ $386,000$ $20,000$ $22,900$	1. Besoldungen der Gerichtsschreiber	 - - -	258,000 12,000 400,000 22,000 22,900		258,000 12,000 400,000 22,000 22,900
670,272	20	663,650		_	714,900	_	714,900
78,347			E. Staatsanwaltschaft. 1. Besoldungen der Beamten	_	78,000	_	78,000
342 6,752		600 7,000	 Bureaukosten des Generalprokurators . Bureaukosten der Bezirksprokuratoren und des stellvertretenden Prokurators . 	_	7,000	_	7,000
1,200	_	1,200	4. Mietzins	_	1,200	_	1,200
86,642	85	85,800		_	86,800	_	86,800
3,714 2,016 834 7,017 18,700	20 	7,000 18,700	F. Geschworenengerichte. 1. Entschädigungen der Geschwornen	 - - -	9,000 3,000 1,500 7,500 18,700		9,000 3,000 1,500 7,500 18,700
32,282	30	39,500		_	39,700	_	39,700
1,213 132,548 54 264,165 514,440 1,052 15,756 34,900 964,131	25 60 40 20 85 80	133,650 500 330,000 520,000 25,000 22,000 34,900	G. Betreibungs- und Konkursämter. 1. Bureau- und Reisekosten der Aufsichtsbehörde	 	1,300 115,500 500 300,000 540,000 30,000 20,000 36,500 1,043,800	 	1,300 115,500 500 300,000 540,000 30,000 20,000 36,500 1,043,800

Rechnung	g	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1941	Ro		Re	
1939		1940	Torumsomag fur uas sum 1041	Einnahmen	Au s gaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			II. Gerichtsverwaltung.				
			H. Gewerbegerichte.				
9,269	50	9,500	1. Kostenanteile des Staates	_	9,500		9,500
9,269	50	9,500		_	9,500	_	9,500
			J. Verwaltungsgericht.				
24,483		24,500		_	25,000	_	25,000
$32,011 \\ 5,976$			2. Besoldungen der Angestellten 3. Entschädigungen der Mitglieder	_	33,000 8,000	_	33,000 8,000
4,548	-	4,500	4. Bureaukosten	_	4,500	_	4,500
3,500 70,518	40	3,500 73,500	5. Mietzins		3,500 74,000		3,500 74,000
10,010	-	10,000			71,000		12,000
			K. Handelsgericht.				
9,554	40	9,554	•		9,780		9,780
7,491	60	7,492	2. Besoldung des Angestellten	_	7,000		7,000
2,529 $1,961$		4,000 1,500	3. Entschädigungen der Mitglieder 4. Bureau- und Reisekosten	_	4,000		4,000
1,901 124		$\begin{array}{c} 1,500 \\ 254 \end{array}$	5. Bibliothek	_	$\frac{1,500}{300}$	_	1,500 300
21,661	45	22,800			22,580	_	22,580
			L. Bezirksverwaltung, Möblierung.				
15,276	30	15,000	1. Kosten	_	12,000	_	12,000
15,276	30	15,000		_	12,000		12,000
				=			
984 041	٤0	044 400	A Observations		050 500		050 500
254,041 183,753	30 45	255,500 $187,200$	A. Obergericht	_	259,500 $193,600$	_	259,500 193,600
480,367	36	492,500	C. Amtsgerichte	_	525,700	_	525,700
670,272		663,650	D. Gerichtsschreibereien	_	714,900		714,900
86,642 32,282	85 30	$85,800 \\ 39,500$	E. Staatsanwaltschaft	_	86,800 39,700	_	86,800 39,700
964,131		1,067,350	G. Betreibungs- und Konkursämter	_	1,043,800	_	1,043,800
9,269	50	9,500	H. Gewerbegerichte	_	9,500	_	9,500
70,518			J. Verwaltungsgericht	_	74,000	_	74,000
21,661 $15,276$			K. Handelsgericht	_	22,580 $12,000$	_	22,580 $12,000$
2,788,217	_	2,912,300	,	_	2,982,080		2,982,080
	1			1			l

Rechnun	9	Vor-	Variance black Current and a second	Ro	h-	Rei	ein-	
1939	•	anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Ausgaben	Einnahmen		
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
			Laufende Verwaltung.					
		R	III. ^a Justiz.	a .				
			A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.					
10,209 19,319			1. Besoldungen der Beamten	_	10,716	_	10,716	
6,507	35	6,500	2. Besoldungen der Angestellten	_	28,100 8,500	_	28,100 8,500	
29,389 3,000	_	3,000	4. Rechtskosten	_	$30,000 \\ 4,000$	_	30,000 4,000	
1,000 69,426			6. Notariatskammer u. Notariatsprüfungen		1,484 82,800		1,484 82,800	
	-						02,000	
4 200			B. Gesetzesrevision.					
1,500 1,500	_	$\frac{2,000}{2,000}$	1. Revisions-, Redaktions- und Druckkosten		1,500 1,500		1,500 1,500	
1,000	_	2,000			1,500		1,500	
			C. Inspektorat.					
$30,345 \\ 3,725$	-	3,725	1. Besoldungen der Beamten	_	$30,950 \\ 3,725$	_	$30,950 \\ 3,725$	
6,315 40,386			3. Bureau- und Reisekosten		6,000		6,000	
40,000	99	40,075			40,675		40,675	
			D. Jugendamt.					
42,424	40	42,750	1. Besoldungen der Beamten	-	44,100	_	44,100	
12,737 10,030		10,000	2. Besoldungen der Angestellten	_	17,560 10,500	_	17,560 10,500	
$13,030 \\ 3,200$	_	14,000 3,200	4. Rechtskosten und Verschiedenes 5. Mietzins	_	14,000 4,100	_	14,000 4,100	
81,422		86,795			90,260		90,260	

Rechnung	Vor- anschlag	Vananaahlan fiin daa lahu 10/11	Ro	h-	Rei	in-
1939	1940	Voranschlag für das Jahr 1941	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		$III.^a$ Justiz.				
$\begin{array}{c c} 69,426 & 75 \\ 1,500 & \\ 40,386 & 35 \\ 81,422 & \end{array}$	73,200 2,000 40,075 86,795	A. Verwaltungskosten der Justizdirektion B. Gesetzgebungskommission	_	82,800 1,500 40,675 90,260	 	$82,800 \\ 1,500 \\ 40,675 \\ 90,260$
192,735 10	202,070		_	215,235	_	215,235
		III. ^b Polizei.				
		A. Verwaltungskosten der Polizei- direktion.				
52,153 30 113,396 80 19,009 — 9,200 — 10,546 65 — —	56,000 115,420 17,000 9,200 5,000	1. Besoldungen der Beamten	_	· 53,000 121,800 21,500 9,200 5,000 1,100	11111	53,000 121,800 18,000 9,200 5,000 1,100
204,305 75	202,620		3,500	211,600	_	208,100
24,998 02 24,391 20 20,998 — 70,387 22	18,000 25,000 23,500 66,500	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen. 1. Pass- und Fremdenpolizei 2. Fahndungs- und Einbringungskosten . 3. Transport- und Armenfuhrkosten	10,000 10,000	18,000 25,000 32,000 75,000		18,000 25,000 22,000 65,000
	00,000		10,000	10,000		00,000
29,318 75 1,824,057 65 21,413 30 9,245 80 2,958 35 5,985 90 172,412 10 65,590 75 8,500 60 14,412 75 10,355 60 2,164,251 55	29,552 1,847,655 60,042 6,114 8,120 5,650 175,187 66,919 8,000 15,844 11,000 2,234,083	C. Polizeikorps. 1. Besoldungen der Beamten 2. Sold der Landjäger 3. Bekleidung 4. Bewaffnung und Ausrüstung 5. Erkennungsdienst 6. Bureaukosten 7. Mietzinse 8. Wohnungs-, Mobiliar-, Fahrrad- und Schreibmaschinen-Entschädigungen 9. Arzt-, Kur- und Beerdigungskosten 10. Verschiedene Verwaltungskosten 11. Reiseentschädig. und Instruktionskurse	- - - - - - -	36,607 1,932,586 41,304 3,500 4,000 6,500 180,959 68,739 8,000 15,000 11,000 2,308,195	- - - - - - -	36,607 1,932,586 41,304 3,500 4,000 6,500 180,959 68,739 8,000 15,000 11,000 2,308,195

Rechnung	Vor-		Ro	h_	Rei	in-
1939	anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941			Einnahmen	1000
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		III. ^b Polizei.				
		D. Gefängnisse.				
14,258 50 17,993 95 19,700 —		1. In der Hauptstadt: a) Nahrung der Gefangenen b) Verschied. Gefangenschaftskosten . c) Mietzinse	14,000 — —	28,500 22,600 19,700	_ 	14,500 22,600 19,700
59,998 35,469 57,200		2. In den Bezirken: a) Nahrung der Gefangenen b) Verschied. Gefangenschaftskosten . c) Mietzinse	10,500 — —	75,500 34,500 57,200	_	65,000 34,500 57,200
204,620 30	216,600		24,500	238,000	_	213,500
50,842 55 3,152 — 81,017 75 72,628 80 125,323 65 28,901 25 8,526 17 9,250 66 8,341 — 102,153 25	2,800 78,000 65,500 112,000 29,130 5,300 — 9,000	b) Unterricht und Gottesdienst	 292,500 800 133,100 11,000 437,400	52,100 2,800 82,000 67,500 166,500 29,100 124,800 — — — — — 524,800	126,000 8,300 11,000	52,100 2,800 82,000 67,500 — 28,300 — — — — 87,400
45,877 55 2,820 05 74,266 20 65,377 — 33,381 15 21,235 — 133,541 05 60,805 55 43,800 20 6,000 — 53,658 95	2,400 83,000 58,500 46,200 21,250 70,500 	c) Nahrung	2,000 — 41,200 844 318,000 — 45,000 6,000 413,044	45,035 2,400 85,000 60,500 22,200 240,558 455,693		45,035 2,400 83,000 60,500 — 21,356 — — — — 42,649

Rechnung	g	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1941	Ro	h-	Rei	in-
1939		1940	Yoransonay fur uas Jam 1341	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			III. ^b Polizei.				
			E. Straf- und Arbeitsanstalten.				
			3. Strafanstalt Witzwil:				
75,134 13,325		80,890 13,500	a) Verwaltung	_	79,150 13,500	_	79,150 13,500
162,808	30	166,712	c) Nahrung	4,000	176,000	_	172,000
169,164 59,070		183,500 48,500	d) Allgemeine Unkosten	 55,000	178,500 —	 55,000	178,500
41,178			f) Mietzins	- 55,000	42,700		42,700
367,490	53	413,802	g) Landwirtschaft	981,350	575,500	405,850	_
604 90,658		75,000	h) Inventarveränderung	75,000	_	- 75,000	_
	_		k) Interniertenlager	2,500	2,500		
55,004	86	50,000		1,117,850	1,067,850	50,000	
			4. Zwangserziehungsanstalt Tessenberg:				
35,249		34,400	a) Verwaltung	_	34,400		34,400
7,120 46,179		6,400 $47,000$	b) Unterricht und Gottesdienst c) Nahrung	760	6,400 47,760		$6,400 \ 47,000$
40,175		39,000	d) Allgemeine Unkosten		44,500	_	38,000
1,446		8,000	e) Gewerbe	50,600	47,100	3,500	-
31,937 28,924		31,900 <i>18,900</i>	f) Mietzins	1,000 $122,250$	$32,900 \\ 95,150$	27,100	31,900 —
10,162	70	_	h) Inventarveränderung		_		_
40,502 4,950		39,000 4,500	i) Kostgelder		_	39,000 4,000	_
94,990	-	88,300	., 24.40.20.44	224,110	308,210		84,100
			Care and Anti-termedale Hindshamba				
31,162	63	32,072	5. Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank: a) Verwaltung		33,548	_	33,548
1,563	55	1,500	b) Unterricht und Gottesdienst	_	1,500	_	1,500
$32,577 \\ 36,275$		33,000 37,150	c) Nahrung	250	34,750 38,000	_	$34,500 \\ 38,000$
29,710	85	29,000	e) Gewerbe	46,000	14,000	32,000	
$20,679 \ 3,813$		20,958 2,000	f) Mietzins	<u> </u>	$20,959 \\ 42,000$	4,000	20,959
1,448	20		h) Inventarveränderung	40,000	42,000	4, 000	_
14,937 4,000	30	19,000 4,000	i) Kostgelder	16,000 4,000	_	16,000 4,000	_
71,244	-	70,680	in pointing and assert the second of the sec	112,250	184,757		72,507
			6. Mädchenerziehungsanstalt Loryheim,				
			Münsingen:				
14,327		14,320	a) Verwaltung	_	14,300	_	14,300
931 10,887		900 11,500	b) Unterricht und Gottesdienst c) Nahrung	100	$900 \\ 12,100$	_	$900 \\ 12,000$
12,934	68	12,500	d) Allgemeine Unkosten	_	13,600		13,600
3,163 5,000		3,000 5, 15 0	e) Gewerbe	4,000 —	- 5,150	4,000	- 5,150
814	90	1,200	g) Landwirtschaft	1,000	_	1,000	_
2,911 <i>13,276</i>			h) Inventarveränderung	12, 0 00	_	12,000	_
340			k) Bundesbeiträge		_		_
29,397	83	28,170		17,100	46,050	_	28,950
U							

Rechnung Vor-					Rei	in .
Rechnung 1939	anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941			Einnahmen	
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		III. ^b Polizei.				
		E. Straf- und Arbeitsanstalten.				
$\begin{array}{c c} 102,153 & 27 \\ 53,658 & 95 \end{array}$	101,230 39,000	1. Strafanstalt Thorberg	437,400 413,044	524,800 455,693	_	87,400 42,649
55,004 86	50,000	3. Strafanstalt Witzwil	1,117,850	1,067,850	50,000	,—
$\begin{array}{c c} 94,990 & 50 \\ 71,244 & 48 \end{array}$	88,300 70,680	4. Zwangserziehungsanstalt Tessenberg . 5. Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank .	224,110 $112,250$	308,210 184,757	_	$84,100 \ 72,507$
29,397 83	28,170	6. Loryheim Münsingen	17,100	46,050		28,950
296,440 17	277,380		2,321,754	2,587,360		265,606
12,000	19.000	F. Bekämpfung des Alkoholismus.	10.000		10.000	
13,000 13,000	13,000 13,000	 Beitrag aus dem Alkoholzehntel Beitrag an die Schutzaufsicht. St. Jo- 	13,000	_	13,000	
		hannsen und Hindelbank		13,000		13,000
			13,000	13,000		
		O looks and Ballacileactor				
173,052 18	230,000	G. Justiz- und Polizeikosten. 1. Kosten in Strafsachen		230,000		230,000
308,683 48	342,000	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren.	680,000	338,000	342,000	
$\begin{vmatrix} 300 \\ 2,148 \\ 30 \end{vmatrix}$	300 1,000	3. Vergütungen für Gebührenanteile 4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen .	 7,500	300 6,500	1,000	300
53,839 35	54,000	5. Polizeikosten	7,800	61,800		54,000
1,000 —	1,000	der Fremde	_	1,000	_	1,000
1,563 20		7. Einigungsämter		3,000	<u> </u>	3,000
81,077 05	54,700		695,300	640,600	54,700	
		II W. Watanad				
17,972 80	21,000	H. Zivilstand. 1. Zivilstandsamt Bern	42,500	63,500		21,000
175,254 30	177,000	2. Entschädigungen der Zivilstandsbeamten	-	181,000	_	181,000
$\begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$		3. Inspektionskosten und Anschaffungen .	42,500	$\frac{2,500}{247,000}$		$\frac{2,500}{204,500}$
100,100	200,900		==,000	==1,000		
		J. Kant. Strassenverkehrsamt.	2			
9,330 —	9,520	1. Besoldung des Vorstehers	_	10,100	_	10,100
$\begin{array}{c cccc} 127,159 & 95 \\ 11,556 & 69 \end{array}$	$126,330 \\ 13,000$	2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureau- und Druckkosten	— 39,500	$128,910 \\ 64,200$	_	$128,910 \ 24,700$
3,861 55	5,000	4. Reisekosten		5,000	_	5,000
$egin{array}{c c} 27,000 & - \ 17,626 & 10 \ \end{array}$		(Automobilbetrieb) (Verkehrspolizei)	_	_	_	_
$\begin{vmatrix} 234 - \\ 11,920 - \end{vmatrix}$	$500 \\ 12,400$	5. Expertisen		1,000 12,400	_	$1,000 \\ 12,400$
		7. Strassensignalisation	_	20,000	_	20,000 10,000
	_	8. Unfallbekämpfung	95,000	10,000	95,000	
6,393 80 202,294 49	14,000 197,750	(Fahrausweise) 10. Zuschuss aus Automobilsteuer	117,110	_	 117,110	_
	_		251,610	251,610		

Rechnung	,	Vor-	V	Ro	h-	Rei	in-
1939		anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941	Einnahmen		Einnahmen	_
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			III. ^b Polizei.		1		
			K. Polizeikommando.				
_	-		1. Autobetrieb	_	55,000	_	55,000
_		_	 Verkehrspolizei Zuschuss aus dem Gebührenertrag 	80,000	25,000 —	80,000	25,000 —
_		_		80,000	80,000	_	
204,305	75	202,620	A. Verwaltungskosten d. Polizeidirektion	3,500	211,600	_	208,100
70,387 $2,164,251$			B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen . C. Polizeikorps	10,000	$75,000 \\ 2,308,195$	_	$65{,}000 \ 2{,}308{,}195$
204,620	30	216,600	D. Gefängnisse	24,500	238,000	_	213,500
296,440	17	277,380 —	E. Straf- und Arbeitsanstalten F. Bekämpfung des Alkoholismus	2,321,754 13,000	2,587,360 13,000	_	265,606
81,077		54,7 00	G. Justiz- und Polizeikosten	695,300	640,600	54,700	_
195,709	80	290,500	H. Zivilstand	42,500 251,610	$247,000 \\ 251,610$	_	204,500
_	_	_	K. Polizeikommando	80,000	80,000		_
3,054,637	74	3,142,983		3,442,164	6,652,365		3,210,201

					1		
			IV. Militär.				
			A. Verwaltungskosten der Direktion.		Î		
20,332	60	20,785			21,680	_	21,680
73,856 13,500	$\frac{15}{40}$	77,645	2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureaukosten	6,700 —	87,810 8,000	_	81,110 8,000
6,498		5,500	4. Drucksachen	_	6,500	_	6,500
4,300 16,440	95	4,300 4,000		_	10,000 4,000	_	10,000 4,000
376	85	400	7. Unfallversicherung	_	5 00	_	500
135,305	85	119,630		6,700	138,490		131,790
	0.5		B. Kantonskriegskommissariat.				
$5,142 \\ 8,452$		6, 0 00 9,025	1. Besoldung des Kantonskriegskommissärs 2. Besoldung des Adjunkten	4, 000	$11,440 \\ 9,025$		$7,440 \\ 9,025$
85,995		83,440	3. Besoldungen der Angestellten	_	89,885	_	89,885
11,124		7,500	4. Bureaukosten		8,000	-	8,000
6,200	_	$\substack{6,200\\200}$	5. Mietzinse	_	$\substack{6,200\\200}$	_	$\begin{array}{c} 6,200 \\ 200 \end{array}$
2,925 9,990	10	2,250 9,600	7. Verschiedene Verwaltungskosten 8. Kostenanteil der Konfektion, 1/12 (IV.		$2,\!250$		$2,\!250$
59,925		57,610	F. 6.)	10,285	_	10,285	-
125	55	400	G. 6.)	61,700	-	61,700	- 400
50,050	_		10. Omanyorsicherung ,	75,985	127,400		51,415

Rechnung	Vor-	V 11 6 1 1 4044	Ro	h-	Re	in-
1939	anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
8,337 — 8,337 —	8,337 8, 33 7	IV. Militär. C. Depot in Dachsfelden. 1. Mietzinse	5,063 5,063	13,400 13,400		8,337 8,337
7,030 60 7,342 20 56,445 80 4,461 60 111,850 — 170,631 55 390 55 16,889 20	7,342 51,000 5,000 114,000 168,120 400	D. Kasernenverwaltung. 1. Besoldung des Verwalters	- 17,000 - 11,150 168,120 - 196,270	8,150 7,540 77,000 6,000 125,150 400 224,240		8,150 7,540 60,000 6,000 114,000 — 400 27,970
57,133 80 8,600 15 47,510 05 6,400 — 19,395 80 144,576 85 17,129 20 300,745 85	5,800 68,540 6,400 14,300 147,460 9,500	E. Kreisverwaltung. 1. Entschädigung der Kreiskommandanten: a) Besoldungen b) Taggelder 2. Bureaukosten der Kreiskommandanten: a) Besoldungen der Angestellten b) Mietzinse c) Verschiedene Kosten 3. Besoldungen der Sektionschefs 4. Rekrutenaushebung	 500 500	59,160 10,000 62,980 6,900 16,000 174,200 9,500 338,740		59,160 10,000 62,980 6,400 16,000 174,200 9,500 338,240

Rechnung	g	Vor- anschlag	Voyanachian fün das lahr 1041	Ro	h-	Rei	in-
1939		1940	Voranschlag für das Jahr 1941	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
	1		IV. Militär.				
			F. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.				
1,523,372	35		1. Anschaffungen und Arbeitslöhne	_	1,200,000		1,200,000
168 3 7,4 15		$200 \\ 30,000$		_	200 30,000	_	$\frac{200}{30,000}$
7,750 1,628,943	 35	7,750 1,282,550	4. Mietzins	 1,283,235	7,750	1,283,235	7,750
9,990	_	9,600	6. Betriebskosten (IV. B. 8.)		10,285	-	10,285
50,24 8	_	35,000		1,283,235	1,248,235	35,000	_
			G. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.				
62,602	20	35,000	1. Bekleidung, persönliche Bewaffnung und				
2,838	40	3,200	Ausrüstung	500,000 1,200	535,000 4,400		35,000 3,200
3,231	60	3,000	3. Transporte		3,000	_	3,000
745 64,100		3,000 64, 070	5. Mietzinse	2,030	3,000 59,800	_	3,000 57,770
59,925	-	57,610	6. Betriebskosten (IV. B. 9.)		61,700		61,700
193,443		165,880		503,230	666,900		163,670
			H. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.				
841	40	500	1. Erlös von altem Kriegsmaterial	500	_	500	_
841	40	500		500	_	500	_
			×				
			J. Verschiedene Militärausgaben.	<i>a</i> 1			
20,500	12	24,000	1. Schützenwesen	_	24,000	_	24,000
1,498,054	40	40,000	 Wehrmannsunterstützungen Luftschutz: 	_	50,000	_	50,000
, _		8,050 3,000	a) Besoldungen	_	16,870 3,000	_	16,870 3,000
100,500 18,884		65,000	4. Áutomobilbetrieb der Staatsverwaltung (Armee-Reorganisation)	_	65,000	_	65,000
1,637,939	-	140,050	(_	158,870	_	158,870
I			l j				l l

135,305 85 119,630 50,050 05 47,805 83,337 83,340 83,337	Rechnun	g	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1941	Ro		Re	
I.aufende Verwaltung. I.aufende Verwaltung. IV. Militär. I.35,305 85 119,630 47,805 8,337 8,337 8,337 8,337 9,337 17,822 17,282 300,745 85 309,900 69,244 9,267 1834,40 184,235 1834,40 184,235 1834,40 184,235 1834,40 184,235 184,40 184,235 184,40 184,235 184,40 184,235 184,40 184,235 184,40 184,235 184,40 184,235 184,40 184,235 184,40 184,235 184,40 184,235 184,40 184,235 184,40 184,235 184,40 184,235 184,40 184,235 184,40 184,235 184,40 184,235 184,40 184,235 184,40 184,235 184,40 184,235 184,	1939				Einnahmen	Ausgaben		Ausgaben
135,305 85 119,630 5,005 05 47,805 8,337 8,337 8,337 10,838 20 17,228 200,745 85 309,900 193,443 165,880 841 40 500 1,637,939 25 140,050 2,291,620 80 773,384	Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
135,305 85 119,630 30,050 05 47,805 8,337 8,337 12,320 17,282				Laufende Verwaltung.				
Sociation Soci				IV. Militär.				
193,443	50,050 8,337 16,889 300,745	05 - 20	47,805 8,337 17,282 309,900	B. Kantonskriegskommissariat	75,985 5,063 196,270 500	127,400 13,400 224,240 338,740	- - -	131,790 51,415 8,337 27,970 338,240
Materials	193.443		165.880	riistung	1,283,235	1,248,235	35,000	-
1,637,939 25 140,050 2,291,620 80 773,384		40		materials		666 , 900	 500	163,670 —
1,743 25 1,000 6,000 - 6,000 - 2 1,000 - 6,000 -	1,637,939	25				158,870		158,870
1,743 25 1,000 1. Bureaukosten 1. Bure	2,291,620	80	773,384		2,071,483	2,916,275	_	844,792
1,720,819 75 1,761,175 1. Besoldungen der Geistlichen	6,000	-	6,000	A. Verwaltungskosten der Direktion. 1. Bureaukosten	 	6,000	 	1,000 6,000 7,000
3,300 — 3,300 11. Beitrag an die Seelsorge der bernischen Taubstummen	10,181 48,681 70,546 5,424 11,076 580 289 2,033 245,600 3,300	25 85 90 75 90 — 85 60 —	10,300 53,025 77,830 5,000 13,605 580 290 2,200 246,500 3,300	1. Besoldungen der Geistlichen	1,200 — —	10,300 56,830 79,160 5,000 11,550 		1,822,705 10,300 56,830 79,160 5,000 11,550 2,200 246,200 3,300 2,237,535

Rechnung	T	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1941	Ro	h-	Re	in-
1939		1940	Voranschiag für das Jahr 1941	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. C	t .	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			V. Kirchenwesen.				
			C. Römischkatholische Kirche.				
426,826 6 1,200 - 4,500 - 1,800 - 37,936 1 4,342 9	5	431,500 1,300 4,500 1,800 40,465 4,343	 Besoldungen der Geistlichen Besoldungszulagen Wohnungsentschädigungen Holzentschädigungen Leibgedinge (Pensionen) Beiträge an die Besoldungen des Bischofs, des Domdekans u. des Aktuars der Diöz 	_	444,800 1,200 4,500 1,800 38,265		444,800 1,200 4,500 1,800 38,265
8,381 4 140 7	10	8,380 40	Konferenz, Ruhegehalt an Frl. Ambühl	_ _ 	4,971 8,380 280	_ _ _	4,971 8,380 40
484,846 4	0	492,328		240	504,196		503,956
			D. Christkatholische Kirche.				
37,065 7 1,400 - 1,300 - 1,400 - 2,750 - 25 -	75 — — — —	37,285 1,600 1,300 1,400 2,750 200	1. Besoldungen der Geistlichen	_ _ _	38,510 $1,400$ $1,300$ $1,400$ $2,750$ 280		38,510 1,400 1,300 1,400 2,750 200
43,940 7	75	44,535		80	45,640	_	45,560
7,743 2 2,117,955 1 484,846 4 43,940 7 2,654,485 5	5 10 75	7,000 2,173,225 492,328 44,535 2,717,088	A. Verwaltungskosten der Direktion B. Protestantische Kirche C. Römischkatholische Kirche D. Christkatholische Kirche	1,490 240 80 1,810	7,000 2,239,025 504,196 45,640 2,795,861	 	7,000 2,237,535 503,956 45,560 2,794,051
			VI. Erziehungswesen. A. Verwaltungskosten der Direktion.				
11,244 9 47,514 5 7,998 8 2,000 - 10,484 2 79,242 4	30 30 25	11,256 46,935 8,000 2,000 11,000 79,191	•	400 — 15,000 — 15,400	20,990 37,100 8,000 2,000 26,000 94,090	 	20,990 36,700 8,000 2,000 11,000 78,690
		a.			w		

Rechnung	q	Vor-	Vonenachler Sin der Jahr 1041	Ro	h-	Re	in-
1939	•	anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941			Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			Hautende Ver Wantung.				
			VI. Erziehungswesen.				
			B. Hochschule.				
844,532	45	850,000	1. Besoldungen der Professoren und Hono-				
6,431		6,500	rare der Dozenten	81,500 5,500	974,100	- 5, 5 00	892,600
234,861	_	237,200	3. Besoldungen der Assistenten	1,800	241,800	5,5 00	240,000
226,071	75	225,240	4. Besoldungen des techn. Hülfspersonals	19,600	249,600	_	230,000
146,625			5. Verwaltungskosten (Mobil., Beheiz. etc.)	35,000	215,000		180,000
278,460		278,460	6. Mietzinse	15,100	293,560	_	278,460
64,000		64,000	7. Beitrag an die Stadtbibliothek 8. Institute und Kliniken	72,000	64,000	_	64,000
111,655	76	115,000	9. Botanischer Garten:	73,000	188,000	-	115,000
			(a) Betriebsrechnung	2,000	75,000	h	
			b) Beitrag an den Alpengarten Schynige	2,000	10,000		
06 197	00	09.000	Platte	-	500	1	00 100
86,437	83	83,000	c) Pachtzins	. —	19,800	}	88,100
			d) Beitrag des Burgerrates von Bern.	1,600			
			e) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern	3,600	_	IJ	
5,009	28	10,000	10. Tierspital	100,000	90,000	10,000	_
×0.0×=	2-		11. Poliklinik:	7.10 0	20.000		
53,357			(a) Besoldungen	7,100	60,800		
75,573	27	64,600	b) Apparate, Medikamente etc	28,500	72,000	} —	67,200
28,500 35,618	25		c) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern d) Betriebseinnahmen	30,000		ii.	,
00,010	20		12. Zahnärztliches Institut:	30,000	i —	ľ	
55,783	50		(a) Besoldungen	4,500	62,800	h	
29,764			b) Betriebsmittel		31,000		
18,000	-	39,300	(c) Mietzins		18,000	}	42,800
57,919	90	,	d) Betriebseinnahmen	60,000	<u> </u>	H	,
4,5 00	-		e) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern	4,500		IJ	
04.000	20		13. Gerichtlich-medizinisches Institut:	4 700	00 700		
21,292			(a) Besoldungen	4,500	26,500	n	
12,314	15	41,000	b) Betriebsmittel	_	12,000	} -	41,000
13,400 5,437	95		c) Mietzins	- 6,400	13,400		
0,407	00		14. Beitrag an die Kliniken im Inselspital:	0,400		ľ	
240,000	_	240,000	a) Beitrag an die Krimken im Inserspitat.		240,000	_	240,000
35,870	_	35,500	b) Vergütung von Freibetten in den		,	1	
			Kliniken	_	36,000	_	36,000
3,000	-	3,000	c) Beitrag an die Betriebskosten des				
40 ===		40	Röntgen-Institutes	_	3,000	_	3,000
10,750		10,750	d) Vergütung für Gebäudeunterhalt .	_	10,750	-	10,750
1,500	-	1,500	15. Beitrag an das Jennerspital	_	1,500	-	1,500
777	o E		16. Psychiatrische Poliklinik: (a) Besoldungen		2,250	h	
723			b) Betriebsmittel	_	2,230		
3,200		2,950	c) Mietzinse	_	3,200	} -	2,950
1,062	35		d) Betriebseinnahmen	1,100		II	_,,,,,
3,600			e) Beitrag d. Einwohnergemeinde Bern	3,600		J)	
2,429,890	44	2,423,000	,	488,900	3,006,760	_	2,517,860
,,		,,			, , , , , , ,		, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
				l		1	
				50	•	•	-

Dook	-	Vor-			, b	D-1	la
Rechnung 1939	g	anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941	8	h- Ausgaben	Re Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			VI. Erziehungswesen.				
450.000		4=0.000	C. Mittelschulen.	40.000	204 200		101.000
179,000 832,444		179,000 835,000	1. Kantonsschule Pruntrut, Beitrag 2. Staatsbeiträge an höhere Mittelschulen	16,000 45,000	201,000 890,000	_	185,000 845,000
2,119,452			3. Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen	10,000			
			der Progymnasien und Sekundarschulen 4. Inspektion:		2,150,000	-	2,150,000
20,205			a) Besoldungen und Reisevergütungen		20,500		20,500
1,343	35		b) Bureaukosten		1,200	_	1,200
81,465	-	73,000	5. Pensionen für Mittelschullehrer		61,000	·—	61,000
$13,950 \\ 37,188$	50	$14,000 \\ 24,000$	6. Stipendien	3,500	17,500	_	14,000 24,000
24,198	90	5,500	8. Stellvertretung militärdienstpflichtiger	_	24,000	_	
406,579	25	402,000	Lehrer	_	6,000	_	6,000 $420,000$
800	-	800	10. Fortbildungskurse	_	420,000 800	_	800
3,716,627	95	3,679,000	, and the second	64,500	3,792,000		3,727,500
			D. Primarschulen.				
7,139,415	35	7,140,000	1. Anteil des Staates an den Lehrerbesol-		7 200 000		7 900 000
14,936	35	10,000	dungen	45,000	7,300,000 55,000	_	7,300,000 10,000
195,200	-	195,200	3. Leibgedinge, Beitrag an die Lehrerver-	·	·		
700 500	10	517 000	sicherungskasse	56,000	250,000	_	194,000
709,766 14,964	45	715,000 15,000	4. Beiträge an die LehrerversichKasse 5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken	70,000	800,000	_	730,000
			(Allgemeine Bildungsbestrebungen) .	11,250	25,250	_	14,000
115,000	-	50,000	6. Beiträge an Schulhausbauten 7. Mädchenarbeitsschulen:	30,000	80,000	_	50,000
752,659	85	754,000	a) Besoldungen		770,000	_	770,000
12,500	-	12,900	b) Bildungskurse		13,450		13,450
4,970	10	5,000	8. Turnunterricht	2,000	7,000	_	5,000
110,820	40	111,400	9. Schulinspektoren: a) Besoldungen und Reisevergütungen		113,480		113,480
4,335		3,800	b) Bureaukosten	_	3,800	_	3,800
	70	1,000	10. Abteilungsweiser Unterricht		500	_	500
43,482		44,500	11. Handfertigkeitsunterricht für Knaben.	7,500	58,000	-	50,500
57,334		58,500	12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler .	30,000	88,000	_	58,000
51,816	50	58,000	13. Fortbildungsschulen für Jünglinge		53,000	_	53,000
83,372	15	88,000	14. Stellvertretung kranker Lehrer	_	84,000	_	84,000
6,489	60	6,000	15. Stellvertret. kranker Arbeitslehrerinnen	_	6,000	_	6,000
35,837	الالا	36,500	16. Beiträge an Spezialanstalten u. Klassen für anormale Kinder	30,000	66,500		36,500
			17. Hauswirtschaftliches Bildungswesen:	.,			
256,835	70	273,000	a) Oeffentl. Fortbildungsschulen u. Kurse	_	270,000	-	270,000
11,825	-	13,200	b) Private Fortbildungsschulen u. Kurse		12,000	_	12,000
825 600		1,000 6,000	c) Stipendien	6,000	1,000	6,000	1,000
59,365	60	59,500	18. Arbeitslehrerinnen, Invalidenpensions-		_	0,000	_
56 106	40	10.000	kasse, Beitrag	74,000	135,000	_	61,000
56,196	±0	10,000	19. Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer	_	10,000		10,000
	_	100	20. Kommission betr. die Naturalleistungen	_	1,000	_	1,000
9,737,826	20	9,655,600		361,750	10,202,980		9,841,230
				·			
I .	1	1	l l	1	l į	1	

Rechnung	Vor-		Ro	.h_	Re	in_
1939	anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941			Einnahmen	
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung. VI. Erziehungswesen. E. Lehrerbildungsanstalten. 1. Deutsches Lehrerseminar:				
21,817 83,879 25,361 22,072 35 20,200 	83,500 18,000 25,000 20,200 1,000 — 24,500	A. Unterseminar Hofwil. a) Verwaltung	2,200 3,000 24,000 29,200	21,900 81,400 18,800 25,500 22,400 2,000 — — —		21,900 81,400 18,800 25,500 20,200 — — — — — — — —
297 70 4,457 — 4,269 — 467 75 794 40 90,102 15 4,222 95 16,100 — 19,065 50 1,356 80 787 75 — 810 70 6,696 — 85 15 1,000 — 148,512 85	4,000 4,290 900 800 89,950 3,500 16,100 19,500 1,500 790 100 840 6,700 200 1,000	B. Oberseminar Bern. a) Verwaltung: 1. Mobiliar, Ankauf und Unterhalt 2. Beheizung, Beleuchtung etc. 3. Abwart 4. Bureaukosten 5. Gebäude, Unterhalt b) Unterricht: 1. Besoldungen 2. Lehrmittel, Bibliothek etc. c) Mietzins d) Stipendien e) Reiseentschädigungen f) Uebungsschule: 1. Abwart 2. Mobiliar, Ankauf und Unterhalt 3. Heizung, Beleuchtung, Reinigung 4. Besoldungen, Uebungslehrer 5. Lehrmittel, Bibliothek 6. Abwartwohnung	2,400 3,950 5,420 1,000 12,770	500 7,200 4,290 700 800 91,350 3,500 16,100 19,000 1,500 4,740 100 6,320 6,700 200 — 163,000	1 1	500 4,800 4,290 700 800 91,350 3,500 16,100 19,000 1,500 790 100 900 6,700 200 — 150,230
14,104 70 56,780 62 14,418 36 12,939 25 66 14,285 — 5,965 — 89,988 93	55,900 14,500 11,500 ———————————————————————————————————	2. Seminar Pruntrut. a) Verwaltung	9,300 9,300	14,000 55,900 14,500 12,700 — 3,500 100,600	 9,300 	14,000 55,900 14,500 12,700 — — — 3,500 91,300

Rechnung	,	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1941	Ro	h-	Re	in-
1939		1940	Toransoniay fur uas Jani 1341	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			VI. Erziehungswesen.				
			E. Lehrerbildungsanstalten.				
16,519 74,966 4,862 12,300 39 4,000 14,910	82 45 — —	16,400 73,700 5,000 12,300 	3. Seminar Thun. a) Verwaltung		17,000 77,500 5,000 12,300 — — — — 13,500		17,000 77,500 5,000 12,300 — — — 13,500
119,520		118,400	3) Surpeisson	4,000	125,300	_	121,300
17,475 12,258 18,300 233 318 19,565 2,554	14 53 65 05 40 	16,000 53,700 16,500 11,000 18,300 	4. Seminar Delsberg. a) Verwaltung	 800 18,000 	16,800 54,000 17,000 11,500 18,300 500 — 2,700 1,600	 18,000 	16,800 54,000 17,000 11,500 18,300 — — 2,700 1,600
101,744	02	100,900		18,800	122,400		103,600
6,916 1,992 17,262	95	6,917 2,000 17,300	5. Verschiedene Ausgaben. a) Seminarlehrer-Pensionen b) Wiederholungs- und Fortbildungs-kurse	— 7,500 —	1,670 9,500 17,700	- -	1,670 2,000 17,700
26,171	95	26,217		7,500	28,870	_	21,370
6,000		6,000	6. Berner Schulwarte (Schweiz. Schulmuseum)	_	6,000	ı	6,000
6,000		6,000			6,000		6,000
75,000 75,000	_	75,000 75,000	7. Beitrag aus der Bundessubvention (VI. J. 2. c.)	75,000 75,000		75,000 75,000	
						,	

Rechnung	n	Vor-		Ro	.h.	Re	in_
1939	5	anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Ausgaben		
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
ac:							
			VI. Erziehungswesen.				
		*	E. Lehrerbildungsanstalten.				
			1. Deutsches Lehrerseminar:				
143,974 148,512			A. Unterseminar Hofwil B. Oberseminar Bern	29,200 12,770	172,000 163,000	_	142,800 150,230
292,487				41,970	335,000	_	293,030
89,988 119,520	93 77	90,300 118,400	2. Seminar Pruntrut	9,300 4,000	100,600 125,300	_	$91,300 \\ 121,300$
101,744	62	100,900	4. Seminar Delsberg	18,800	122,400		103,600
603,741 26,171			5 Voyashindana Amerikan	74,070	683,300 28,870	_	609,230 21,370
6,000	_	6,000	6. Berner Schulwarte, Beitrag	7, 500	6,000	_	6,000
75,000	-	75,000	7. Beitrag aus der Bundessubvention	75,000		75,000	
560,913	57	558,287		156,570	718,170		561,600
			F. Taubstummenanstalten.				
17,113	79	17,700	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee. a) Verwaltung		17,700		17,700
25,876			b) Unterricht	_	25,000		25,000
24,758			c) Nahrung		20,000		20,000
25,097 $19,200$		20,500 $19,200$	d) Allgemeine Unkosten		20,000 19,200		$20,000 \\ 19,200$
117			f) Gewerbe	11,500	11,000	500	
210	45	1,200	g) Landwirtschaft	6,700	5,700	1,000	_
3,296 <i>29,166</i>	80		h) Inventarveränderung	99,000	_	22,000	_
1,580			i) Kostgelder	22,000	_	22,000	_
790		,	kasse	_	1,200	_	1,200
87,295	68	81,300	(Deint 98e and net Danidessans annion)	40,200	119,800		79,600
					,		
•			2. Taubstummenanstalt Wabern.				
8,000	_	7,000	Beitrag des Staates	_	6,000	_	6,000
8,000		7,000			6,000	_	6,000
			3. Taubstummen-Substitutionsfonds.				
2,037	95	2,037	Zinsertrag	2,100	_	2,100	_
2,037	95	2,037		2,100	_	2,100	_
,							
1	1		ı	ı l		, ,	u

Rechnung	,	Vor- anschlag	Vorancohlag für das Jahr 10/1	Ro	h-	Re	in-
1939		1940	Voranschlag für das Jahr 1941	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			VI. Erziehungswesen.				
			F. Taubstummenanstalten.				
87,295 8,000	68	81,300 7,000	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee . 2. Taubstummenanstalt Wabern	40,200	1 91 ,800 6,000	_	79,600 6,000
2,037	95	2,037	3. Taubstummen-Substitutionsfonds	2,100		2,100	
93,257	73	86,263		42,300	125,800	_	83,500
			G. Kunst und Wissenschaft.				o o
132,961 35,000 25,400 2,700 1,800 600 14,500 3,734 1,076 35,000 700 1,500 3,000 7,000 —	 75 35 	35,000 26,000 2,700 1,800 600 14,500 8,000 700 1,500 3,000 7,000 2,000	1. Zuschuss aus dem Ertrag der Billetsteuer 2. Historisches Museum, Beiträge 3. Kunstmuseum, Beitrag 4. Akademische Kunstsammlung, Beitrag 5. Konservatorium, Beitrag 6. Schweizerisches Idiotikon, Beiträge 7. Naturhistorisches Museum 8. Erhaltung von Kunstaltertümern 9. « Bärndütsch », Beitrag 10. Stadttheater Bern, Beitrag 11. Alpines Museum, Beitrag 12. Jurass. Museum in Delsberg, Beitrag 13. Kantonaler Musikverband 14. Bern. Orchesterverein, Beitrag 15. Forschungsstation Jungfraujoch, Beitrag 16. Volkshochschule		43,300 26,000 2,700 1,800 600 14,500 8,000 700 1,500 3,000 7,000 2,000 147,000	138,700 — — — — — — — — — — —	35,000 26,000 2,700 1,800 600 14,500 8,000 700 1,500 3,000 7,000 2,000 —————————————————————————————
131,144 226,925 643,487	75 95	210,450 193,140	 b) Erstellungskosten von Lehrmitteln c) Erlös von Lehrmitteln d) Vorräte auf 31. Dezember 	 197,620 608,770	155,100	-197,620 $608,770$	155,100 —
50,684	_	58,550	,	806,390	735,190	71,200	
7,200 704 25,169 2,006	50 20 — 55 90	300 5,500 7,200 700	2. Betriebskosten. a) Besoldungen b) Arbeitslöhne c) Magazin- und Bureaukosten d) Mietzins e) Frachten und Porti f) Zins des Betriebskapitals g) Freiexemplare	1,800 1,800	31,640 300 6,100 7,200 2,500 25,200 1,500 74,440	 	31,640 300 6,100 7,200 700 25,200 1,500 72,640
50,684 71,332 5,580 26,228	90 15	58,550 74,420 5,300 21,170	3. Betriebsergebnis: Lehrmittel	806,390 1,800 — 7,040 815,230	735,190 74,440 5,600 — 815,230	71,200 — — 7,040 —	72,640 5,600 —

Rechnung		Vor-	Venenachler für der Iche 4044	Ro	h-	Re	in-
1939		anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941	133,000,000	Ausgaben		-5.55
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			VI. Erziehungswesen.				2
			J. Bundessubvention für die Primarschule.				
516,580	50	516,580	1. Beitrag des Bundes	516,580		516,580	
80,000	-	80,000	a) Beitrag an die Versicherung der Primarlehrer (VI. D. 4.)	_	70,000		70,000
56,000		56,000	b) Zuschüsse an Leibgedinge und Pensionen (VI. D. 3)	_	56,000	_	56,000
75,000	-	75,000	c) Beitrag an die Kosten der Staats- seminarien (VI. E. 7.)	_	75,000		75,000
30,000	-	30,000	d) Ordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten (VI. D. 6.)	_	30,000	_	30,000
44,600		45,000	e) Ausserordentliche Beiträge an das Pri- marschulwesen (VI. D. 2.)		45,000	_	45,000
75,000	\neg	75,000	 f) Beiträge an die Gemeinden für die Ernährung und Kleidung bedürftiger 				
30,000	_	30,000	Primarschüler	_	75,000	_	75,000
	١		entgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien (VI. D. 12.)	_	30,000	_	30,000
9,800	-	7,500	 h) Beiträge an Gemeinden für den Hand- fertigkeitsunterricht in der Primar- 				
7,200		11,250	schule (VI. D. 11.)	-	7,500	_	7,500
,		,	ner Bildungsbestrebungen im Sinne von Art. 29 des Primarschulgesetzes		11,250	_	11,250
8,710	-	7,500	k) Beitrag an die Fortbildungskurse der Primarlehrerschaft (VI. E. 5 b)		7,500	_	7,500
40,000	-	40,000	l) Beitrag an die Lehrerversicherungs- kasse für die Anrechnung von Dienst-		1,000		1,500
			jahren zugunsten älterer Lehrkräfte der Primarschule (VI. D. 4.)				
24,000	-	24,000	m) Beitrag an die Versicherung der Ar-	_	74.000	_	74.000
30,000	-	30,000	beitslehrerinnen (VI. D. 18.)	_	74,000		74,000
3,100	_	2,000	D. 16.)	_	30,000 2,000	_	30,000 2,000
3,170	οU	3,330	 p) Beitrag zur Verfügung des Regierungs- rates für die Verwendung im Sinne 		0.000		9.000
	_		des Bundesgesetzes	<u> </u>	3,330 516,580		3,330
	-			510,900			
		×					

Rechnung Vor-				h-	Rein-	
1939	anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Ausgaben	Einnahmen	
Fr. Ct	. Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		VI. Erziehungswesen.				
		K. Bekämpfung des Alkoholismus.				
500 - 500 -	500	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel 2. Beiträge an Kinderhorte	_500	500	500	- 500
	_		500	500		_
79,242 45 2,429,890 44 3,716,627 95 9,737,826 20 560,913 55	2,423,000 5 3,679,000 9,655,600 7 558,287	A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode	156,570	94,090 3,006,760 3,792,000 10,202,980 718,170	_	78,690 2,517,860 3,727,500 9,841,230 561,600
93,257 73 50 —	86,263	F. Taubstummenanstalten	42,300 $147,000$	$\begin{array}{c c} 125,800 \\ 147,000 \end{array}$	_	83,500 —
	_	H. Lehrmittel-Verlag	815,230 516,580	815,230 516,580	_	_
		K. Bekämpfung des Alkoholismus	500	500		_
16,617,708 34	16,481,341		2,608,730	19,419,110		16,810,380
29,920 10,735 5,223 4,705 50,583	12,271 5,000 4,700	VII. Gemeindewesen. A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens. 1. Besoldungen der Beamten	 	30,474 12,582 5,000 5,000 53,056		30,474 12,582 5,000 5,000 53,056
59,841 73 154,673 83 47,697 16 16,400 —	153,700 32,500 16,400	VIII. Armenwesen. A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens. 1. Besoldungen der Beamten	— — — — —	63,500 160,000 32,500 16,600 272,600	_ 	63,500 160,000 32,500 16,600 272,600

Doobaan	_	Vor-					
Rechnung 1939	9	anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941	Ro Einnahmen		Re Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	,	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			VIII. Armenwesen.				
			B. Kommission und Inspektoren.				
439	80	450	1. Kantonale Armenkommission 2. Kantonale Armeninspektoren:	_	450		450
50,292 29,323	_ 83	52,000 $29,000$	a) Besoldungen	_	57,200 29,000	_	$57,200 \\ 29,000$
22,953 —	75 —	24,500	3. Kreis-Armeninspektoren	_	24,500 1,200	_	$24,500 \\ 1,200$
103,009	38	105,950		, <u> </u>	112,350	_	112,350
		a.	C. Armenpflege.	6			
			1. Beiträge an Gemeinden:				
2,648,510 2,156,460			a) Beiträge für dauernd Unterstützte .b) Beiträge für vorübergehend Unter-	_	2,700,000		2,700,000
2,100,100		2,200,000	stützte	_	2,175,000	_	2,175,000
3,183,283	32	1,650,000	a) Aufwendungen gemäss Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung	я	1,725,000		1,725,000
2,426,166	26	3,900,000	b) Aufwendungen ausser Konkordat, in- begriffen Kosten gemäss §§ 59, 60 und	,	1,720,000		1,120,000
200,000	_	200,000	113 A.G	=	4,000,000 $200,000$	_	4,000,000 200,000
10,614,420	83	10,600,000			10,800,000		10,800,000
						.8	
			D. Donlinko, und Comolindo Vonettoniumo				
			D. Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungs- anstalten, Beiträge.				
5,378 5,945 5,269	95		(1. Oberländische Anstalt in Utzigen) 2. Seeländische Anstalt in Worben 3. Mittelländische Anstalt in Riggisberg .	a			
3,785 4,800 5,258	$\frac{80}{40}$	42,500	4. Stadtbernische Anstalt in Kühlewil 5. Oberaargauische Anstalt in Dettenbühl 6. Emmentalische Anstalt in Frienisberg .	. —	42,500	_	42,500
4,854 7,189	95		7. Anstalt des Amtes Signau in Langnau 8. Verschiedene Gemeinde-Anstalten		8		
42,483	75	42,500	,	_	42,500	_	42,500
		e.	* · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			a	

Rechnung	Vor- anschlag	Vonanachlag für des John 1041	Voransohlag für das Jahr 19/1 Roh-		Re	in-
1939	1940	Voranschlag für das Jahr 1941	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		VIII. Armenwesen.				
		E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge.				
2,000 — 20,000 — 4,500 — 4,500 — 5,000 — 2,000 — 7,000 — 7,000 — 2,000 — 61,000 —	2,000 20,000 4,500 4,500 5,000 2,000 7,000 7,000 2,000 61,000	1. Waisenhaus in Saignelégier		2,000 20,000 4,500 4,500 5,000 2,000 5,000 2,000 7,000 2,000 2,000		2,000 20,000 4,500 4,500 5,000 2,000 5,000 7,000 7,000 2,000 61,000
10,383 23 11,776 18 26,751 17 23,661 94 9,559 — 2,124 57 5,377 — 23,051 50 62,332 45	12,000 26,400 24,800 9,600 900 — 22,250	b) Unterricht	 38,900 21,500 60,400	11,350 11,900 25,700 23,500 9,600 36,200 — — — — 118,250		11,350 11,900 25,700 23,500 9,600 — — — — — 57,850
10,989 40 12,285 74 23,900 44 19,004 90 8,200 — 329 26 620 — 23,463 50 51,207 72	11,600 23,480 22,800 8,200 1,540 22,400	2. Aarwangen. a) Verwaltung	20,700 22,500 43,200	11,532 11,500 24,000 22,500 8,200 18,725 — — 96,457		11,532 11,500 24,000 22,500 8,200 — — — — 53,257

Rechnung Vor-				h-	Rein-		
1939	anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941			Einnahmen		
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
		Laufende Verwaltung. VIII. Armenwesen.					
10,392 85 7,972 55 23,512 48 30,683 95 14,800 — 109 50 6,480 55 7,865 50 26,057 — 62,580 28	10,780 8,671 25,165 27,750 14,800 - 2,510 - 25,250 59,406	F. Kantonale Erziehungsheime. 3. Erlach. a) Verwaltung	100 46,500 17,520 64,120	10,500 9,000 23,100 24,000 14,800 		10,500 9,000 23,000 24,000 14,800 — — — — — — — 61,545	
10,018 38 9,386 10 17,012 11 15,241 50 6,590 — 5,283 06 850 — 16,068 75 37,746 28	10,090 9,500 19,000 16,800 6,590 1,500 — 16,000 44,480	4. Kehrsatz. a) Verwaltung	200 — 39,780 — 11,000 50,980	10,000 9,000 16,700 14,500 6,590 38,280 — — — 95,070		10,000 9,000 16,500 14,500 6,590 — — — — 44,090	
9,295 11,383 21,545 85 22,191 45 16,700 2,072 15 855 18,617 1,640 57,931 90	10,000 11,400 20,900 21,900 16,700 	5. Brüttelen. a) Verwaltung	200 — 23,700 — 19,000 1,500 44,400	9,000 11,400 19,200 20,000 16,700 22,820 — — — — 99,120	 880 19,000 1,500	9,000 11,400 19,000 20,000 16,700 — — — — — 54,720	

Rechnung	T	Vor-	V	Ro	h-	Re	in-
1939		anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			VIII. Armenwesen.				
			F. Kantonale Erziehungsheime.		×	٠	
8,479 0 7,554 9 16,436 3 15,053 1 6,400 - 455 0 1,760 - 16,580 -	00 35 .5	8,600 7,200 16,000 17,000 6,400 — — — — ———————————————————————————	6. Loveresse. a) Verwaltung		8,500 7,500 15,000 15,000 6,400 9,650	_	8,500 7,500 15,000 15,000 6,400 — —
39,558 5	0	40,000		23,870	62,050		38,180
62,332 4	15	61,000	1. Landorf	60,400	118,250		57 , 850
51,207 7 62,580 2 37,746 2 57,931 9 39,558 5	22 28 28 00	53,392 59,406 44,480 56,700 40,000	2. Aarwangen	43,200 64,120 50,980 44,400 23,870	96,457 125,665 95,070 99,120 62,050	_ _ _	53,257 61,545 44,090 54,720 38,180
311,357 1		314,978		286,970	596,612		309,642

	Vor-	Vor-	-	•	Rein-	
Rechnung 1939	anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941	Ro Einnahmen		Rei Einnahmen	61
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		VIII. Armenwesen.				
		G. Unterstützung von Greisen, Witwen und Waisen.				
1,215,758 —	2,500,000	1. Bundessubvention	2,689,424	- 0.000.404	2,689,424	- 0.000.404
$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	2,500,000	3. Hilfe an ältere Arbeitslose 4. Beiträge an Gemeindealtersbeihilfen .	_	2,689,424	_	2,689,424
283,300 —	340,000	5. Beitrag an den Verein für das Alter .	_	340,000	_	340,000
	140,000	6. Beitrag des Fonds für eine kant. Alters- und Invaliden-Versicherung	140,000		140,000	_
183,300 — 180,000 —	200,000	7. Beitrag der Salzhandlung (Zuwendung an Institutionen der Jugend-	200,000	_	200,000	_
		fürsorge) 8. Kant. Zentralstelle für Altersfürsorge:				
	_	a) Verwaltungskosten	_	2,000	_	2,000
	_	b) Besoldungen	_	$22,800 \\ 10,000$	_	22,800 10,000
		d) Mietzins	_	1,800	_	1,800
		kant. Alters- und Invalidenversicherung	36,600		36,600	
	_		3,066,024	3,066,024		
		H. Verschiedene Unterstützungen.				
4,000 —	4,000	1. Beiträge an Hülfsgesellschaften	_	4,000		4,000
20,000 -	20,000	2. Unterstützungen bei Schaden durch Na-		20,000		20,000
3,000 —	3,000	3. Kant. Säuglings- und Mütterheim	_	3,000	_	3,000
1,000 25,430	1,000	4. Anstalt Balgerist	_	1,000	_	1,000
25,430 —	90,000	(Anormateminie)		20.000		20,000
28,000 _	28,000			28,000	_	28,000
		J. Bekämpfung des Alkoholismus.	-			
118,200 _	120,000	1. Zuschuss aus dem Alkoholzehntel	120,000	_	120,000	_
118,200	120,000	2. Bekämpfung des Alkoholismus inkl. Naturalverpflegung	· -	120,000	_	120,000
			120,000	120,000	_	_

Rechnung	, [Vor-		Ro	h-	Rein-	
1939		anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941			Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
070 610	7.6	062 000	VIII. Armenwesen.		272,600		272,600
$278,612 \\ 103,009 \\ 10,614,420$	38	105,950	A. Verwaltungskosten der Direktion B. Kommission und Inspektoren	_	112,350 10,800,000	_	112,350 10,800,000
42,483	75	42,500	D. Bezirks- und Gemeinde - Verpflegungs-		42,500	_	42,500
61,000	-	61,000	anstalten, Beiträge	_	61,000	_	61,000
311,357 —	13	314,978 —	Beiträge	286,970	596,612	_	309,642
28,000	_	28,000	Waisen	3,066,024	3,066,024 28,000	_	28,000
$\frac{-}{11,438,883}$	85		J. Bekämpfung des Alkoholismus	120,000 3 472 994	$\frac{120,000}{15,099,086}$		<u> </u>
11,200,000	-	11, 110,020					
			IX.ª Volkswirtschaft.				
			A. Verwaltungskosten der Direktion des				
$ \begin{array}{c} 10,718 \\ 31,848 \\ 25,263 \\ 2,700 \end{array} $	75		Innern. 1. Besoldung des Sekretärs	1,000 — —	11,861 34,832 5,400 2,700		10,861 34,832 5,400 2,700
70,530	40		4. mounist	1,000	54,793		53,793
,			B. Handel und Gewerbe.	·			
7,725 48,145		10,000 55,000	1. Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen	_	9,000 48,000	_	9,000 48,000
2,500	_	2,500	3. Genossenschaft der Hotelindustrie, Beitrag		2,500	_	2,500
	_	700	4. Arbeiterinnenschutzgesetz, Inspektion .		700		60,200
58,371	$\left - \right $	68,200			60,200		00,200
			C. Handels- und Gewerbekammer.				
30,751 21,027 318 9,309 5,500 — 5,000 71,906	85 25 — — —	21,004 1,000 9,500 5,500 - 5,000	1. Besoldungen der Beamten 2. Besoldungen der Angestellten 3. Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen 4. Bureau- und Reisekosten, Publikationen 5. Mietzinse	1,200 1,200	31,705 31,773 500 9,500 9,525 — 5,000 88,003	- - - - - -	31,705 31,773 500 9,500 8,325 - 5,000 86,803
12,000		- 5,5			,		,

Rechnung	Vor-	V	Ro	h-	Rei	in-
1939	anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct	. Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		IX.ª Volkswirtschaft.				
		D. Lehrlingsamt.				
20,656 — 23,297 45 6,491 80 — 34,500 — 6,200 — 28,300 — 72,948 70 — 24,500 — 121,750 — 2,000 — 713,844 95	6,500 3,600 35,000 5,000 30,000 73,000 567,000 60,000	1. Verwaltung: a) Besoldungen der Beamten b) Besoldungen der Angestellten c) Bureaukosten d) Mietzins e) Gebühren: 1. Ertrag 2. Fonds zur Förderung der Berufsbildung, Einlage 3. Beitrag an die Kosten der Lehrabschlussprüfungen 2. Lehrlingswesen und Lehrabschlussprüfungen 3. Berufsschulen: a) Gewerbliche Fachschulen und Kurse b) Gewerbeschulen c) Handelsschulen d) Kaufmännische Schulen e) Beiträge an Berufsschulbauten	- - 35,000 - - 43,000 - - 78,000	21,110 23,361 6,500 3,600 	- - - 35,000 - - - - -	21,110 23,361 6,500 3,600 — 5,000 30,000 73,000 567,000 5,000 699,571
53,123 245 68,742 10,2219 658 11,523 10,087 10,087 10,087 10,087 1,600 1,115 13,097 48,489 51	600 7,500 2,500 3,600 1,100 14,120 1,500 8,000 200 300 2,000 29,135 1,600 1,000 16,979	E. Gewerbemuseum. a) Gewerbemuseum, Lehranstalt und Keramische Fachschule: 1. Besoldungen 2. Allgemeine Lehrmittel 3. Bibliothek und Sammlung 4. Ausstellungen, Kurse, Vorträge 5. Verwaltungskosten 6. Verbrauchsmaterial 7. Mietzins 8. Mobiliar, Werkzeug 9. Heizung, Licht, Kraft, Reinigung 10. Verschiedenes 11. Schulgelder 12. Erlös aus Arbeiten 13. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern 14. Beitrag der Burgergemeinde Bern 15. Beiträge von Privaten 16. Bundesbeitrag	 150 1,000 25,830 1,600 800 15,875 45,255	52,295 300 7,000 1,000 3,600 800 14,120 1,500 8,000 200 — — — — — — — 1,350 90,165	 1,000 25,830 1,600 800 14,525	52,295 300 7,000 1,000 3,600 800 14,120 1,500 8,000 200 — — — — — — — — 44,910

Rechnung		Vor- anschlag	Variancebles fün des John 1041	Ro	h-	Rei	in-
1939		1940	Voranschlag für das Jahr 1941	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			IX. ^a Volkswirtschaft.				
			E. Gewerbemuseum. b) Schnitzlerschule Brienz:				
$21,246 \\ 1,024$		$21,690 \\ 1,000$	1. Besoldungen	_	22,159 $1,000$	_	22,159 $1,000$
1,500	40	1,000	3. Verwaltungskosten		1,000	_	1,000
1,207 5,504		$\frac{1,300}{3,000}$	4. Lehrmittel für die Schüler 5. Verbrauchsmaterial, Holz etc	_	1,300 3,000		1,300 3,000
1,500	—	1,500	6. Mietzins		1,500	_	1,500
466 1,610		500 1,600	7. Mobiliar, Anschaffung und Unterhalt 8. Heizung, Licht, Reinigung		500 1,600	_	500 1,600
531	90	350	9. Verschiedenes		350	_	350
114 6,039		100 3,500	10. Schul- und Eintrittsgelder 11. Erlös aus Arbeiten	100 3,500	_	100 3,500	_
4,000	_	4,000	12. Beitrag d. Einwohnergemeinde Brienz	4,000		4,000	_
6,033 18,404		7,181	13. Bundesbeitrag	$\frac{7,800}{15,400}$	32,865	7,344	17,465
15,202	-	11,130					11,100
48,489	51	33.746	a) Gewerbemuseum, Lehranstalt und Kera-				
18,404		17,159	mische Fachschule	$45,\!255$ $15,\!400$	$90,165 \\ 32,865$	_	44,910 17,465
66,894	_	50,905	by Schmitzierschule Brienz	60.655	123,030		62,375
			F. Technikum Burgdorf.				
1			1. Unterricht:				
213,751	95	215,000	a) Lehrerbesoldungen	_	215,000	_	215,000
27,523 1,969		$28,000 \\ 6,500$	aa) ordentlicher Kreditbb) ausserordentlicher Kredit	_	$20,000 \\ 9,300$	_	20,000
		,	2. Verwaltung:		9,500	_	9,300
515 $9,823$		1,500 13,600	a) Aufsichts- und Prüfungskommission .b) Bureau-, Reise- und Druckkosten .		500 9,000	_	500 9,000
20,478	15	28,000	c) 1. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	_	24,000	_	24,000
11,659 44,400	2 0	12,300 $48,200$	d) Abwart und Laborant	-	12,000		12,000
42,065		38,000	3. Mietzins	8,000	48,200	8,000	48,200 —
57,135 72,250	30	69,150 7 4, 850	5. Beitrag der Gemeinde Burgdorf 6. Beitrag des Bundes	74,637 79,890	5,133 6,600	69,504 73,290	_
865		2,500	7. Stipendien	— — — — — — — — — — — — — — — — — — —	1,000	75,290 -	1,000
159,535	67	173,600		162,527	350,733	_	188,206

Rechnung	,	Vor- anschlag Voranschlag für das Jahr 1941		Roh-		Rein-	
1939		anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941			Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			IX.a Volkswirtschaft.				
			G. Technikum Biel.				
			I. Technikum				
127,765	70	132,715	1. Unterricht: a) Lehrerbesoldungen		139,640	_	139,640
16,284		20,800	b) Lehrmittel	_	16,000	_	16,000
698	75	1 450	2. Verwaltung:		700		700
1,690		$1,450 \\ 1,695$	a) Aufsichts-Kommission u. Expertenb) Besoldungen	_	700 1,900	_	1,900
7,438	93	10,550	b) Besoldungen	_	6,000	_	6,000
16,898	80	19,000	d) Unterhalt, Heizung, Beleuchtung,				
7,107	50	4,800	Reinhaltung	_	$20,000 \\ 4,800$	_	20,000 4,800
322	_	350	e) Abwart	_	$\frac{4,800}{350}$	_	350
32,400	_	33,300	3. Mietzins	_	34,400	_	34,400
960		1,250	4. Stipendien	_	1,000	_	1,000
18,140	-	16,500 500	5. Schulgelder	$9,300 \\ 500$	_	9,300 500	
_		$\frac{500}{200}$	6. Kapitalzinse	200	_	$\frac{500}{200}$	
43,000	_	46,527	8. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel	46,498	2,599	43,899	
45 ,300	-	46,055	9. Bundesbeitrag	50,033	3,341	46,692	_
		200	10. Erlös aus Arbeiten	200		200	
105,126	65	115,928		106,731	230,730		123,999
			II. Angegliederte Fachschulen				
101 001	05	109 097	1. Unterricht:		100 705		198,785
181,921 63,765		193,237 $48,000$	a) Besoldungen	_	198,785 $44,000$	_	198,785 44,000
31,131		15,450	c) Rohstoffe	_	14,000	· _	14,000
_	_	1,000	d) Spezialkurse	_		_	_
700		1 500	2. Verwaltung:		700	9007000000	700
$700 \\ 2,595$		$1,500 \\ 2,595$	a) Aufsichts-n. Prüfungskommissionen b) Besoldung des Sekretärs		2,780	_	2,780
6,568	96	7,500	c) Bureau- und Reisekosten, Publi-		2,100		2,100
			kationen etc	_	6,500	_	6,500
12,545	60	11,000	d) Beheizung, Beleuchtung und Rein-		10 500		10 500
3,678		3,600	haltung	_	$12,500 \\ 3,700$	_	12,500 3,700
550		550	f) Kosten der Buchführung	_	550	_ "	550
26,400		25,500	3. Mietzins	_	25,500	_	25,500
19 905	-	1,500	4. Stipendien	19,000	1,000	12,000	1,000
18,285 1,021	90	13,500 800	5. Schulgelder 6. Kapitalzinse	12,000 800	_	800	_
6,108	15	200	7. Verschiedene Einnahmen	200		200	_
23,013	93	12,000	8. Erlös aus Schülerarbeiten	11,500	_	11,500	_
7,359	70	1,000	9. Uhrenbeobachtungsbureau	2,300	1,850	$\begin{array}{c} 450 \\ 61,910 \end{array}$	_
60,230 72,418	60	6 7, 078 72,671	10. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel 11. Bundesbeitrag	$\begin{array}{c c} 65,788 \\ 77,822 \end{array}$	$\frac{3,878}{4,986}$	72,836	_
141,418		144,183	11. Dundospointag	170,410	320,729		150,319
	+						
105,126		115,928	I. Technikum	106,731	230,730	_	123,999
141,418		144,183	II. Angegliederte Fachschulen	170,410	320,729		150,319
246,545	37	260,111		277,141	551,459		274,318
	- 1		*				

Rechnung	a	Vor-		Ro	h_	Rei	in-
1939	y	anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		n- Ausgaben	1000	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			IX.a Volkswirtschaft.		2		
16,663		18,208	H. Arbeitsamt. 1. Besoldungen der Beamten		18,640		18,640
68,611 27,719 5,000 23,191	40	69,978	2. Besoldungen der Angestellten	700 - 20,660	174,409 27,700 7,000	20,660	174,409 27,000 7,000
2,109,356	37	2,200,000	 6. Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit: a) Beiträge an Arbeitslosenkassen 	_	1,000,000	_	1,000,000
596,354 23,774	52 —	800,000	b) Krisenunterstützungen(Förderung von Tiefbauarbeiten)	_	400,000	_	400,000
2,824,288	09	3,105,586		21,360	1,627,749	_	1,606,389
			J. Lebensmittelpolizei.				
11,161 38,171			 Chemisches Laboratorium: a) Besoldung des Kantonschemikers b) Besoldungen der Assistenten, der La- 	_	11,162	_	11,162
17,400 10,303	_	17,400	boratoriumsgehülfen und des Abwarts c) Mietzins	_ _	38,517 17,400	_	38,517 17,400
10,526	15	12,000	 d) Chemikalien, Literatur, Beleuchtung etc. e) Analysekosten 2. Nachschauen : 	10,000	13,000 —	10,000	13,000 —
37,808 11,470 —	80		 a) Besoldungen der Inspektoren b) Reisevergütungen c) Instruktionskurse 	_	38,430 12,000 —		38,430 12,000 —
298 24,130	10		3. Bureau- und Druckkosten	27,908	300 2,005	25,903	300
91,958	50	92,493		37,908	132,814		94,906
			K. Mass und Gewicht.				
2,071 687 7,615	90	2,071 1,000 8,000	1. Besoldung des Inspektors	_	2,071 800	_	2,071 800
1,127 1,200		1,050 1,200	3. Inspektionskosten der Eichmeister 4. Masse, Gewichte und Apparate 5. Mietzins	_	8,000 850 1,200	_	8,000 850 1,200
12,702	25	13,321		_	12,921	_	12,921
			L. Feuerpolizei.				
714 11,000	75 —	1,000 11,000	1. Feuerlöschwesen	-	1,000 11,000	_	1,000 11,000
11,714	75	12,000			12,000		12,000
95 715		90.000	M. Lehrlingsfürsorge und Berufsberatung.		OF 000		0× 000
35,715 35,715	-	39,600 39,600	1. Beiträge		35,000		35,000
59,719	\vdash	99,000			35,000		35,000

		Vor-		Γ _		ı	
Rechnun 1939	g	anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941	Ro Einnahmen	h- Ausgaben	Re Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	. Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			IX.ª Volkswirtschaft.				
			N. Zentralstelle für Kriegswirtschaft.				
		14,073 3,500 2,000 2,000 50,000 71,573	1. Besoldungen	10,000 10,000	115,000 13,500 3,500 2,000 100,000 234,000	_	115,000 3,500 3,500 2,000 100,000 224,000
			0. Wehrmannsausgleichskasse.				
_ _ _ _	_		1. Personalkosten	 150,000	161,751 50,500 2,000	 150,000	161,751 50,500 2,000
			ordnung	30,000	_	30,000	_
	_			180,000	214,251		34,251
70,530 58,371 71,906 713,844 66,894 159,535 246,545 2,824,288 91,958 12,702 11,714 35,715 — — 4,364,006	 70 95 31 67 37 09 50 25 75 	92,493 13,321 12,000 39,600 71,573	D. Lehrlingsamt	1,000	54,793 60,200 88,003 777,571 123,030 350,733 551,459 1,627,749 132,814 12,921 12,000 35,000 234,000 214,251 4,274,524	- - - - - - - - -	53,793 60,200 86,803 699,571 62,375 188,206 274,318 1,606,389 94,906 12,921 12,000 35,000 224,000 34,251 3,444,733
3,003 16,275 7,529 2,974 4,705 34,487	30 05 40 —	3,000 16,273 7,529 3,000 4,700 34,502			3,000 16,530 12,372 3,000 5,400 40,302	 - - - -	3,000 16,530 12,372 3,000 5,400 40,302

Pr. Ct. Pr.	Rechnung	,	Vor-	Vorancohlag fün das John 1041	Ro	h-	Rei	in-
Laufende Verwaltung.			anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
1	Fr.	Cŧ.	Fr,		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Recommendation				Laufende Verwaltung.				
28,559 45 20,000 783 45 1,000 454,060 457,800 20,750 20				IX. ^b Gesundheitswesen.				
A54,060				B. Gesundheitswesen im allgemeinen.				
460,000					24,850		24,850	
281,044 20 283,000 5.8 peiträge an das Inselspital		45	457,500	3. Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten		460,000	_	460,000
50,000		20		4. Beiträge an Spezialanstalten für Kranke	_			20,750 $283,000$
Section Sect	50,000	_	50,000	6. Erweiterung der Irrenpflege	-			50,000
64,625	303,273	_	303,273	kulose	_	303,273		303,273
1,149,476 20				8. Inselspital, Hülfeleistung			1	60,125
C. Frauenspital. C. Frauensp		20		J. Delitag an den kant. Samaritor verband				
156,142 80	, ,	-						
156,142 80				C. Frauenspital.				
S,007 65 5,000 2 Unterricht	156,142	80	172,811	<u>-</u>	1,500	175,958	_	174,458
189,568 55				2. Unterricht	4,000		_	4,500
3,486 15	189,568	55	200,600	4. Allgemeine Unkosten				254,000
108,900				5. Röntgen-Laboratorium				4,000
S,299 60	108,900	-	109,200	7. Mietzins			_	109,200
9,050						_		
Color	9,050			10. Kostgelder von Wärterschülerinnen .		_		_
Column			-	11. Inventarveränderung	——————————————————————————————————————	— — — — — — — — — — — — — — — — — — —		
631 60 2,500 1. Kost- und Reiseentschädigungen — 2,500 — 2,500 631 60 2,500 — 2,500 — 2,500 692,795 18 733,100 1. Verwaltung — — 762,850 — 762,850 4,579 74 4,200 2. Unterricht und Gottesdienst — 4,200 — 4,200 429,783 19 430,000 3. Nahrung — 11,500 484,500 — 473,000 318,280 30 335,000 4. Allgemeine Unkosten — 408,000 — 408,000 — 408,000 — 63,500 19,143 60 25,000 5. Mietzinse — 11,485 74,985 — 63,500 37,810 88 30,000 5. Mietzinse — 134,000 113,800 20,200 — 13,581 30 — — — — — — — 63,500 13,180,814 95 1,160,000 5. Mietzinse — 1,421,200	466,341	65	469,095		217,400	763,015		
631 60 2,500 1. Kost- und Reiseentschädigungen — 2,500 — 2,500 631 60 2,500 — 2,500 — 2,500 692,795 18 733,100 1. Verwaltung — — 762,850 — 762,850 4,579 74 4,200 2. Unterricht und Gottesdienst — 4,200 — 4,200 429,783 19 430,000 3. Nahrung — 11,500 484,500 — 473,000 318,280 30 335,000 4. Allgemeine Unkosten — 408,000 — 408,000 — 408,000 — 63,500 19,143 60 25,000 5. Mietzinse — 11,485 74,985 — 63,500 37,810 88 30,000 5. Mietzinse — 134,000 113,800 20,200 — 13,581 30 — — — — — — — 63,500 13,180,814 95 1,160,000 5. Mietzinse — 1,421,200				D. Wahammankunaa				
631 60 2,500 — 2,500 — 2,500 692,795 18 733,100 1. Verwaltung — 762,850 — 762,850 4,579 74 4,200 2. Unterricht und Gottesdienst — 4,200 — 4,200 429,783 19 430,000 3. Nahrung — 4,200 — 473,000 318,280 30 335,000 4. Allgemeine Unkosten — 408,000 — 408,000 59,710 — 60,000 5. Mietzinse — 11,485 74,985 — 63,500 19,143 60 25,000 5. Mietzinse — 134,000 113,800 20,200 — 37,810 88 30,000 7. Landwirtschaft 286,500 236,500 50,000 — 13,581 30 — — — — — — — 1,130,814 95 1,160,000 9. Kostgelder 1,421,200 161,700	691	60	2 KNN			2 500		2.500
E. Heil- und Pflegeanstalt Waldau. 692,795 18 733,100 1. Verwaltung				1. Hose und recisconiscinatigungen				
$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$		-						
$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$				E. Heil- und Pflegeanstalt Waldau.				
$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	692.795	18	733,100			762.850		762,850
318,280 30 335,000 4. Allgemeine Unkosten — 408,000 — 408,000 — 408,000 — 408,000 — 63,500 19,143 60 25,000 6. Gewerbe . . 134,000 113,800 20,200 — 37,810 88 30,000 7. Landwirtschaft . 286,500 236,500 50,000 — 13,581 30 — 8. Inventarveränderung . — — — — 1,130,814 95 1,160,000 70 50,000 10. Beitrag des Waldaufonds . 1,421,200 161,700 1,259,500 —	4,579	74	4,200	2. Unterricht und Gottesdienst	_	4,200		4,200
59,710 — 60,000 5. Mietzinse				3. Nahrung	11,500		_	
37,810 88 30,000 7. Landwirtschaft	59,710	-	60,000	5. Mietzinse		74,985	_	63,500
13,581 30 — 8. Inventarveränderung — — — — — — —	37,810	60 88						_
46,169 70 50,000 10. Beitrag des Waldaufonds	13,581	30		8. Inventarveränderung		_		_
284,790 58 297,300 1,908,685 2,246,535 — 337,850	46,169	90 70				-		_
	284,790	58	297,300		1,908,685	2,246,535	_	337,850

Rechnung	,	Vor-	Venenachla - 6u - 1 - 1 - 1 - 1	Ro	h-	Ro	h-
1939		anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Ausgaben		27.70
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.		ε	,	
			IX. Gesundheitswesen.		12		
			F. Heil- und Pflegeanstalt Münsingen.				
604,345 4,492 406,913 393,326 206,926 39,015 40,410 26,882 1,205,189 100,542 81,682	35 	5,100 410,000 360,000 206,800 23,275 25,000 1,355,000 335,000	1. Verwaltung 2. Unterricht und Gottesdienst 3. Nahrung 4. Allgemeine Unkosten 5. Mietzins 6. Gewerbe 7. Landwirtschaft 8. Inventarveränderung 9. Kostgelder der Pfleglinge in Münsingen 10. Kostgelder der Pfleglinge in Meiringen 11. Vergütung an die Privatheilanstalt Meiringen, Privatpflege u. Rückerstattungen	22,400 — 300,900 195,500 —	645,994 4,600 473,400 450,500 207,800 259,310 145,600 — — 337,500 2,524,704	41,590 49,900 — 1,470,700	645,994 4,600 451,000 450,500 207,800 — — — — 337,500 535,204
223,752 2,576 180,404 184,027 65,031 25,731 16,310 32,968 459,975 186,743	28 19 53 65 68 08 45 45	3,070 170,000 195,000 66,660 20,000 7,000 445,970	2. Unterricht und Gottesdienst	1,500 — 42,760 7,300 7,350 158,300 202,500 — 563,101 982,811	250,795 2,600 257,760 221,605 72,940 134,300 186,500 — 73,876 1,200,376		249,295 2,600 215,000 214,305 65,590 — — — — — — — — — 217,565
34,487 1,149,476 466,341 631 284,790 540,495 186,743 2,662,966	20 65 60 58 72 19	469,095 2,500 297,300 539,796 199,185	A. Verwaltungskosten	24,850 217,400 1,908,685 1,989,500 982,811 5,123,246	40,302 1,231,348 763,015 2,500 2,246,535 2,524,704 1,200,376 8,008,780	— — — — — —	40,302 1,206,498 545,615 2,500 337,850 535,204 217,565 2,885,534
					ÿ	s	

Rechnung	,	Vor- anschlag	Vonenachler für des John 10/11	Ro	h-	Rei	in-
1939		1940	Voranschlag für das Jahr 1941	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			X.ª Bauwesen.				
			A. Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung und des Hochbauamtes.				
51,094 57,476 14,999 6,902	70 28	55,510 57,720 16,000 7,030	1. Zentralverwaltung: a) Besoldungen der Beamten b) Besoldungen der Angestellten c) Bureau- und Reisekosten d) Mietzinse		47,780 57,645 16,000 7,030	_ _ _ _	47,780 57,645 16,000 7,030
47,515 3,570	$\begin{array}{c} 30 \\ 25 \end{array}$	48,895 3,600	2. Hochbauamt: a) Besoldungen des Personals b) Bureau- und Reisekosten	_	50,555 3,600		50,555 3,600
181,558	93	188,755		_	182,610	_	182,610
60,540 95,140 17,971 8,350 182,001	_	59,715 95,020 18,000 8,350 181,085	B. Kreisverwaltung. 1. Besoldungen der Beamten 2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureau- und Reisekosten 4. Mietzinse	 	61,065 97,850 18,000 8,750 185,665	_	61,065 97,850 18,000 8,750 185,665
			C. Unterhalt der Staatsgebäude.				
347,194 126,007 4,881 4,568 15,275 10,000	15 70 85	360,000 126,000 5,000 4,500 22,000 10,000	1. Amtsgebäude		360,000 $126,000$ $5,000$ $4,500$ $22,000$ $10,000$	_ _ _	360,000 126,000 5,000 4,500 22,000 10,000
507,927	50	527,500			527,500	_	527,500
334,652 52,212 110,284 110,284 386,864	20 35 35	226,000 164,000 — 390,000	D. Neue Hochbauten. 1. a) Bewilligte Kredite	- - -	98,000 292,000 — 390,000	- - -	98,000 292,000 — 390,000

Rechnung	,	Vor-	V	Ro	h-	Rei	n-
1939		anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Ausgaben		
Fr.	Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			X.ª Bauwesen.				
			E. Unterhalt der Strassen.				
670,015 435,450 2,072 5,060,405 5,128,279 1,578,061 1,512,022	-62 57 27 30 65	3,500,000 3,500,000 1,200,000	1. Wegmeisterbesoldungen	_	1,800,000 670,000 350,000 2,300 2,500,000 1,000,000	 	1,800,000 670,000 350,000 2,300
67,873 66,038	70	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	(Vortrag des Mehraufwandes über den Autosteuerertrag.) (Vortrag des Minderaufwandes aus dem Benzinzollertragsanteil.)				
2,887,231	02	2,782,300		3,500,000	6,322,300	_	2,822,300
353,999 353,999			F. Neue Strassen- und Brückenbauten. 1. Neue Strassen- und Brückenbauten		125,000 125,000		125,000 125,000
			G. Wasserbauten.				
646,865 9,000 37,229	01 -	650,000 9,000 <i>67,000</i>	1. Wasserbauten 2. Besoldungen der Schleusen- und Schwellenmeister 3. Juragewässerkorrektion, Unterhalt 3. Juragewässerkorrektion, Unterhalt 3. Juragewässerkorrektion, Unterhalt 3. Juragewässerkorrektion, Unterhalt 4	— —	650,000 9,000	_ _	650,000 9,000
37,229 60,000		67,000 60,000	4. Juragewässerkorrektion, Schwellenfonds, Aeufnung	67,000	67,000 —	_	_
715,865	01	719,000		67,000	726,000	_	659,000

Rechnung	T	Vor- anschlag	Vananashlar fün das John 1041	Ro	h-	Rei	in-
1939	1	1940	Voranschlag für das Jahr 1941	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. C	t.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			X.ª Bauwesen.				
	1		H. Wasserrechtswesen.				
	30	9,300 21,975 6,000 2,250 800 80	1. Besoldung des Abteilungschefs 2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureau- und Reisekosten	3,500 	12,990 22,220 7,000 2,250 — 80	 800 	9,490 22,220 6,000 2,250 — 80
31,683 6	0	38,805		5,300	44,540		39,240
10,677 4 57,282 4 12,454 2 6,087 5 45,000 -	0 5	11,220 57,940 11,800 6,500 45,000	J. Vermessungswesen. 1. Besoldung des Kantonsgeometers 2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureau- und Vermessungskosten 4. Mietzinse 5. Triangulationen und Förderung des Ver-	1111	11,415 59,535 12,250 6,500		11,415 59,535 12,250 6,500
1,000	_	1,000	messungswesens	_	45,000 1,000	_	45,000 1,000
132,501 5	5	133,460		_	135,700	_	135,700
181,558 9	19	199 755	A. Verwaltungskosten der zentralen Bau-				
		188,755	verwaltung und des Hochbauamtes .	_	182,610		182,610
$oxed{182,001 6} \ 507,927 5$		$181,085 \\ 527,500$	B. Kreisverwaltung	_	185,665 527,500	_	185,665 $527,500$
$\begin{vmatrix} 386,864 & 8 \\ 2,887,231 & 0 \end{vmatrix}$		$390,000 \ 2,782,300$	D. Neue Hochbauten	 3,500,000	390,000 6,322,300	_	390,000 2,822,300
353,999 5	0	125,000	F. Neue Strassen- und Brückenbauten .		125,000	_	125,000
$egin{array}{c c} 715,865 & 0 \\ 31,683 & 6 \\ \end{array}$	0	719,000 38,805	G. Wasserbauten	67,000 5,300	$726,000 \\ 44,540$	_	$659,000 \\ 39,240$
132,501 5	5_	133,460	J. Vermessungswesen	~-	135,700		135,700
5,379,633 6	51	5,085,905		3,572,300	8,639,315	,	5,067,015

Rechnung	7	Vor-		Ro	h_	Re	in.
1939	9	anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941			Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			X. ^b Eisenbahn-, Schiffahrts- und Flugwesen.				
12,183			1. Besoldung des Abteilungschefs	_	12,397	_	12,397
4,604 $2,511$			2. Besoldung der Angestellten 3. Bureau- und Reisekosten		4,604 2,500		$\begin{array}{c} 4,604 \\ 2,500 \end{array}$
500	_	500	4. Mietzins	_	500		500
8,110	45	7,000	5. Verwaltungs- und Inspektionskosten für Schiffahrtspolizei				1000000
16,570	80	13,000	Schiffahrtspolizei	13,000	8,450	13,000	8,450
5,000	_	5,200	7. Subvent. für Schiffahrtsunternehmungen	— — — — — — — — — — — — — — — — — — —	5,200	——————————————————————————————————————	5,200
30,000	-	30,000	8. Beiträge an das bern. Flugwesen	_	30,000		30,000
715	05	1,000	9. Sonstige Verkehrssubventionen und		1 000		1.000
45,000		55,000	Projektstudien	_	1,000 50,000	_	1,000 50,000
5,000	_	5,000	11. Schweiz. Verkehrszentrale, Beitrag		5,000		5,000
10,000	-	10,000	12. Expertise betr. die Dekretsbahnen	_	10,000	_	10,000
107,053	90	119,988		13,000	129,651	_	116,651
			XI. Anleihen.				
			A. Rückzahlung und Verzinsung.				
4 00 F K00			1. Rückzahlung:				
1,327,500 400,000	-	1,367,500 $414,000$	a) Anleih. von 1895, Fr. 16,144,500, 3 % b) Anleih. von 1900, Fr. 12,119,000, 3 ½ %	_	1,408,500	-	1,408,500
325,500		336,500	c) Anlein. von 1900, Fr. 12,119,000, $3\frac{1}{2}\frac{9}{0}$	_	429,000 348,500	_	429,000 348,500
364,000	_	_	d) Anleih. von 1930, Fr. 8,256,000, 4½ %	_	397,000		397,000
_	-	_	e) Anleih. von 1940, Fr. 4,000,000, $4\frac{\%}{0}$ 2. Verzinsung:		250,000		250,000
565,185	_	525,360	2. Verzinsung: a) Anleih. von 1895, Fr. 16,144,500, 3%		484,335	_	484,335
452,655	_	438,655	b) Anleih. von 1900, Fr. 12,119,000, $3\frac{1}{2}$ %	_	424,165		424,165
521,561	-	509,976	c) Anleih. von 1906, Fr. 14, 402, 500, $3\frac{1}{2}\frac{0}{0}$	_	497,989	_	497,989
292,668 396,810	75	194,310	(Anleih. v. 1927, Fr. 15,000,000, 43/4%)		969 107		200 507
1,000,000		1,000,000	d) Anleih. von 1930, Fr. 8,256,000, $4\frac{1}{2}\frac{\%}{6}$ e) Anleih. von 1930, Fr. 25,000,000, $4\frac{\%}{6}$	_	3 6 2,587 1,000,000	_	362,587 1,000,000
1,560,000	_	1,560,000	f) Anleih. von 1931, Fr. 39,000,000, 4%	_	1,560,000		1,560,000
490,000	-	490,000	g) Anleih. v. 1933, Fr. 14,000,000, $3^{1/2}$ %	_	490,000		490,000
960,000	-	960,000	h) Anleih. von 1933, Fr. 24,000,000, 4%		960,000		960,000
800,000 480,000		800,000 480,000	i) Anleih. von 1934, Fr. 20,000,000, $4\frac{\%}{6}$ k) Kassasch. v. 1935, Fr. 12,000,000, $4\frac{\%}{6}$		800,000 480,000	_	800,000 480,000
855,000	_	650,000	l) Anl.v.1936, Fr.13,000,000, 4 1/4-4 1/2 %	_	565,000	_	565,000
875,000	$\left - \right $	875,000	m) Anleih. v. 1937, Fr. 25,000,000, $3^{1/2}$ %		875,000	_	875,000
910,000	-	910,000	n) Anleih. v. 1937, Fr. 26,000,000, 31/2 %	_	910,000	_	910,000
570,000 450,000		570,000 450,000	o) Anleih. von 1938, Fr. 19,000,000, 3 % p) Anleih. von 1938, Fr. 15,000,000, 3 %	_	570,000 450,000	_	570,000 450,000
		300,000	q) Anleih. von 1938, Fr. 13,000,000, 3 ½ q) Anleih. v. 1939, Fr. 4,700,000, 3½	_	164,500	_	164,500
_	-	_	r) Anleih. v. 1939, Fr. 3,000,000, 3½ %		105,000		105,000
_	$\left -\right $	_	s) Anleih.v. 1940 [Fr. $4,000,000, 4 \% 1/2$ Jahr] Fr. $3,750,000, 4 \% 1/2$ Jahr]		155,000		155,000
13,595,879	75	12,831,301	(==::,:=:0,:=:0,= /0 (==:::)	_	13,686,576	-	13,686,576
			B. Anleihenskosten.				
73,023	90	52,0 00	1. Provisionen, Transportkosten	_	70,000		70,000
2,940		7,000	2. Druckkosten, Publikationskosten	_	7,000	_	7,000
150,000	_	150,000	3. Kosten der Anleihen, Amortisation		150,000		150,000
225,964	75	209,000			227,000	_	227,000

Rechnung	a	Vor-	V	Ro	h-	Re	in-
1939		anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941	1		Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XI. Anleihen.				
13,595,879	75	12,831,301	A. Rückzahlung und Verzinsung	_	13,686,576	_	13,686,576
225,964	75	209,000	B. Anleihenskosten		227,000		227,000
13,821,844	50	13,040,301	St. of Lorentz St. Processor Laboratory and Lorentz		13,913,576		13,913,576
			XII. Finanzwesen.				
			A. Verwaltungskosten d. Finanzdirektion und Domänendirektion.		j.		,
10,687 $10,828$		14,954 $10,979$	1. Besoldung der Beamten 2. Besoldungen der Angestellten	_	15,918 11,548	_	15,918 11,548
4,500	 	4,500	3. Bureau- und Reisekosten	_	4,500		4,500
6,000	_	6,000	4. Mietzinse		6,000	_	6,000
809	75	1,000	5. Rechtskosten	_	1,000	_	1,000
41,861 74,686	20	77,433	6. Bedienung des Gebäudes Münsterplatz 12		78,966		40,000 78,966
14,000	-	11,400	B. Kantonsbuchhalterei.				10,300
33,312		33,312	1. Besoldungen der Beamten	_	33,906	_	33,906
49,747	95	50,104	2. Besoldungen der Angestellten		55,055	_	55,055
2,000	-	2,000	3. Bureau- und Reisekosten		2,000	_	2,000
5,033	80	6,000	4. Druck- und Buchbinderkosten	_	6,000		6,000
22,987 2,000	90	$25,000 \\ 2,000$	5. Kosten des Postcheckverkehrs 6. Mietzinse	_	$25,000 \\ 2,000$		$25,000 \\ 2,000$
115,081	65			_	123,961	_	123,961
			C. Finanzinspektorat.				
39,156	_	39,568		_	40,783	_	40,783
28,864 8,887	65	29,981	2. Besoldungen der Angestellten 3. Reisekosten	_	30,858 8,000	_	30,858 8,000
5,032	10	7,500	4. Bureau-, Druck- und Buchbinderkosten	_	8,000	_	8,000
2,500	_	2,500	5. Mietzins	_	2,500		2,500
84,440	45	87,049		_	90,141	_	90,141
			D. Statistik.				86.5
9,382 $40,200$	80	$12,\!424 \\ 45,\!200$	1. Besoldung des Vorstehers	_	12,620 $47,800$	_	$12,620 \ 47,800$
20,728	$\frac{-}{47}$	27,000	3. Bureau- und Druckkosten	_	25,000	_	25,000
3,200	_	3,200	4. Mietzins		3,200	_	3,200
73,511	27	87,824		_	88,620	_	88,620
			E. Amtsschaffnereien.				
123,965		188,132	1. Besoldungen der Amtschaffner	_	188,761	_	188,761
183,218 59,212		199,519 $50,000$	2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureaukosten	_	$206,509 \\ 60,000$	_	$206,509 \\ 60,000$
8,100	_	8,000	4. Mietzinse	_	8,100	_	8,100
374,497	14	445,651			463,370	_	463,370
			F. Hülfskasse.				
2,077,451			1. Beitrag des Staates		2,120,000		2,120,000
2,077,451	95	2,045,000			2,120,000		2,120,000
0.000	00	0.000	G. Mobiliarversicherung.		4.000		4.000
3,602		3,600	1. Prämien		4,000		4,000
3,602	ZU	3,600	The beautiful and the second state		4,000		4,000

		Vor-					_
Rechnun 1939	g	anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941	Ro Einnahmen		Re Einnahmen	in- Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	
FF.	Oi.	FF.	Laufende Verwaltung.	FF.	FF.	FF.	Fr.
			XII. Finanzwesen.				
74,686 115,081		,	A. Verwaltungskosten d. Finanzdirektion und Domänendirektion	<u> </u>	78,966 $123,961$	_	78,966 123,961
84,440	45	87,049	C. Finanzinspektorat	_	90,141		90,141
73,511 374,497			D. Statistik	_	$88,620 \\ 463,370$	_	88,620 463,370
2,077,451	95	2,045,000	F. Hülfskasse	_	2,120,000		2,120,000
3,602	-	3,600	G. Mobiliarversicherung		4,000		4,000
2,803,271	46	2,864,973			2,969,058		2,969,058
v			XIII. Landwirtschaft.				
			A. Verwaltungskosten der Direktion.				
7,108		7,108		4,000	11,235	-	7,235
70,676 4,465			2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureau- und Reisekosten	, -	83,929 4,500	. —	83,929 4,500
5,609	_	6,380	a) Besoldung	6,481	12,962	_	6,481
$2,966 \\ 4,100$	10	3,000 4,100	b) Bureau- und Reisekosten		$\frac{3,000}{4,100}$	_	3,000 4,100
94,925	34	96,379	o. mietzins	10,481	119,726		109,245
			B. Landwirtschaft.	10,101	110,120		100,210
			1. Förderung der Landwirtschaft:				
39,939		48,065	a) Förderung im allgemeinen	56,730	104,795	_	48,065
$25,129 \\ 29,930$		28,000 30,000	b) Förderung des Weinbauesc) Bekämpf. landwirtschaftl. Schädlinge	$23,000 \mid 10,000 \mid$	$51,000 \\ 38,000$	_	28,000 28,000
			2. Landwirtschaftliche Meliorationen:	10,000	50,000		20,000
7,049 18,668		7,050 19,056	 a) Besoldung des Kulturingenieurs. b) Besoldungen der Gehülfen und des 	4,313	11,500	_	7,187
4,907	80	5,000	Angestellten	7,535	$27,288 \\ 5,000$	_	19,753 5,000
2,000	_	2,000	d) Mietzins	_	2,000	_	2,000
300,000		300,000	e) Bodenverbesserungen und Bergweg- anlagen		350,000		350,000
54,658	90	59,000	anlagen	600	59,600	_	59,000
217,148 36,622		$218,000 \\ 55,500$	4. Förderung der Rindviehzucht 5. Förderung der Kleinviehzucht	1,700 100	219,700	_	218,000
			6. Prämienrückerstattungen	3,000	55,600 3,000	_	55,500 —
102,637		100,000	7. Hagelversicherung	100,000	200,000	_	100,000
886,824 17,064	30 43		(a) Staatsbeiträge b) Beitrag des Viehversicherungsfonds	17,065	899,439		
361,565	10	417,658	c) Bundesbeiträge	368,000	_	_	420,000
111,320		#11,000	d) Viehhandelspatent-Gebühren	110,000	10.000		440,000
12,418 3,000		No.	e) Besoldungen der Angestellten f) Bureau- und Reisekosten		$12,626 \\ 3,000$		
,			9. Kantonale Hufbeschlagschule:			,	
6,085 2,500	60 —	8,100 $2,500$	a) Kurse	10,100	$19,000 \\ 2,500$	_	$8,900 \\ 2,500$
1,259,572	62			712,143	2,064,048	_	1,351,905
			ľ				
					9		
ı I		l.		ļ	1	ı	19

Rechnung	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1941	Ro	h-	Re	in-
1939	1940	Volanschiag für das Jahr 1941	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct	. Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	e	XIII. Landwirtschaft.				
47,669 91 611 60 19,040 25 19,254 49 20,254 09 12,600 — 6,267 — 7,207 — 16,200 — 416 50 16,800 — 87,786 84	800 22,000 23,000 23,800 12,300 6,100 — 16,000 800 17,800	C. Landwirtschaftliche Schule Rütti. 1. Landwirtschaftliche Schule: a) Unterricht b) Landwirtschaftliche Versuche c) Verwaltung d) Nahrung e) Allgemeine Unkosten f) Mietzins g) Arbeiten der Schüler h) Inventarveränderung i) Kostgelder k) Stipendien l) Bundesbeitrag	3,500 — 19,400 50,700 24,500 — 6,200 — 15,800 — 17,200 — 137,300	51,720 600 41,300 74,500 47,800 12,600 — 800 — 229,320		48,220 600 21,900 23,800 23,300 12,600 — — 800 — 92,020
87,786 84 3,472 32 65 65 84,380 17	2,000	1. Landwirtschaftliche Schule	137,300 96,350 — — 233,650	229,320 94,900 — 324,220		92,020
79,791 95 75 — 18,191 95 21,784 62 11,818 95 15,000 — 1,650 — 39,950 — 450 — 27,384 50 81,427 95	300 17,900 23,700 13,800 15,000 	D. Molkereischule Rütti. 1. Molkereischule: a) Unterricht b) Milchwirtschaftliche Versuche c) Verwaltung d) Nahrung e) Allgemeine Unkosten f) Mietzins g) Inventarveränderung h) Kostgelder i) Stipendien k) Bundesbeitrag	 4,100 900 34,000 26,000	80,000 200 17,900 28,800 13,900 15,000 — 500 —	 34,000 26,000	80,000 200 17,900 24,700 13,000 — — — — — — — — 91,300

Rechnung	Vor-	V	Ro	h-	Re	 in-
1939	anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941			Einnahmen	
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		XIII. Landwirtschaft.				
		D. Molkereischule Rütti.				
345,364 26 3,900 05 7,596 16 298,556 75 13,181 80 3,470 35 6,311 30 6,999 75 3,158 75 11,177 45 8,788 6,000 — 81,427 95 8,600 —	8,000 320,000 13,080 2,500 6,000 7,000 2,300 6,000 	2. Molkerei: a) Produkte		120,000 8,000 340,000 16,350 2,500 6,000 10,000 3,000 6,000 — 511,850 156,300 511,850	385,000 5,000 5,000 6,600 6,600	8,000 340,000 12,900 2,500 6,000 10,000 3,000 6,000 — — 91,300 — 84,700
12,021 30	11,210		303,430			
49,095 20 18,200 — 30,000 — 19,200 — 12,000 — 38,850 — 1,650 — 18,278 —	49,758 18,600 30,500 19,900 12,000 43,500 2,800 16,500 73,558	E. Landwirtschaftliche Winterschulen. 1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti: a) Unterricht b) Verwaltung c) Nahrung d) Allgemeine Unkosten e) Mietzins f) Kostgelder g) Stipendien h) Bundesbeitrag	_ =	51,300 19,400 32,000 20,300 12,000 — — — — — —		51,300 19,400 32,000 20,300 12,000 — — — 77,500
82,688 84 569 05 40,252 60 7,774 28 17,814 45 19,200 — 2,092 — 8,270 50 29,826 60 1,200 — 30,914 80 1,060 50 1,060 50 114,936 32 3,085 31 111,851 01	86,000 700 40,000 20,000 15,900 19,200 2,000	2. Landwirtschaftl. Winterschule Schwand- Münsingen: a) Unterricht b) Landwirtschaftliche Versuche c) Verwaltung d) Nahrung e) Allgemeine Unkosten f) Mietzins g) Arbeiten der Praktikanten h) Inventarveränderung i) Kostgelder k) Stipendien l) Bundesbeitrag (Kartoffelkäferbekämpfung) m) Gutswirtschaft	36,000 5,900 - 2,000 - 36,000 - 31,500 - 111,400 95,800 207,200	86,000 600 40,000 54,000 23,900 19,200 — 1,000 — 224,700 90,800 315,500		86,000 600 40,000 18,000 19,200 — 1,000 — 113,300 — 108,300

Rechnung	,	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1941	Ro	h-	Re	in-
1939		1940	Voi anschiag Tur uas Jam 1941	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				,
			XIII. Landwirtschaft.				з
	~		E. Landwirtschaftliche Winterschulen.				
			3. Landwirtsch. Winterschule Langenthal:				2222200 0000000 000
55,986 1,200	10	60,272 $1,500$	a) Unterricht	_	58,000 600		58,000 600
21,805	20	23,000	c) Verwaltung	_	22,000	_	22,000
15,244	43	18,000	d) Nahrung	13,337	29,337		16,000
19,388 20,400	36	18,000 20,400	e) Allgemeine Unkosten	4,850	23,850 $20,400$	_	19,000 20,400
<u> </u>		<u> </u>	g) Arbeiten der Praktikanten	_	20,400	_	20,400
115	30		h) Inventarveränderung	_	_		
20,940	-	27,000	i) Kostgelder	21,000	-	21,000	_
1,550 21,000		1,890	k) Stipendien	— 04.702	1,000	04.702	1,000
	_	24,418	l) Bundesbeitrag	24,723		24,723	
93,518 4,647	79 65	91,644 3,000	m) Gutswirtschaft	63,910 47,650	155,187 44,650	3,000	91,277
88,871	14	88,644		111,560	199,837		88,277
37,483 213 19,607 5,570 16,749 6,106 	65 46 48 35 25 - 15 - 60 09 97	39,090 900 23,130 13,000 12,875 14,500 	4. Landwirtsch. Winterschule Courtemelon. a) Unterricht b) Landw. Versuche c) Verwaltung d) Nahrung e) Allgemeine Unkosten f) Mietzins g) Arbeiten der Praktikanten h) Inventarveränderungen i) Kostgelder k) Stipendien l) Bundesbeitrag m) Gutswirtschaft	3,000 — 18,875 4,700 6,305 — 14,000 — 12,500 59,380 55,200 114,580	42,000 300 21,000 31,875 20,700 17,000 — 1,000 — 133,875 55,200 189,075	_ _ _	39,000 300 21,000 13,000 16,000 10,695 — 1,000 — 74,495 — 74,495
73,017 111,851		73,558 107,900	1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti 2. Landwirtschaftl. Winterschule Schwand-	57,500	135,000	_	77,500
88,871	14	88,644	Münsingen	207,200 111,560	315,500 199,837	_	108,300 88,277
79,058	06	78,395	4. Landwirtsch. Winterschule Courtemelon	111,580	189,075	_	74,495
352,797	41	348,497		490,840	839,412		348,572

Rechnung		Vor- anschlag	Voucanilla film des laba 1044	Ro	h-	Re	in-
1939		1940	Voranschlag für das Jahr 1941	Einnahmen		Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.	12.04			
			nautenue Verwaitung.				
		*	XIII. Landwirtschaft.	ь .			
			F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz.				
23,569 $1,834$	40 75	24,430 1,650	a) Unterricht	 1,500	$24,940 \\ 2,700$		$24,940 \\ 1,200$
8,042 2	20	9,550	c) Verwaltung	_	9,410	_	9,410
	30	5,670	d) Nahrung	9,200	14,950		5,750
$\begin{array}{c c} 2,156 & 4 \\ 3,500 & - \end{array}$	40	3,080 3,500	e) Allgemeine Unkosten f) Mietzins		4,730 3,500		3,130 $3,500$
208 -	-	200	g) Alpsennenkurs	_	200	_	200
834	50	-	h) Inventarveränderung	. —	_		
6,600 - 950 -		7,200 750	i) Kostgelder	6,900	- 750	6,900	— 750
8,300	_	8,950	k) Stipendien	9,700	580	-9,120	7 50
43 -	_	1,575	m) Molkerei	18,330	19,925		1,595
28,328	05	34,255		47,230	81,685		34,455
	į		G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg.				
56,521	95	60,976	a) Unterricht		61,000	<u></u>	61,000
113 1		500	b) Versuche		500	_	500
$ \begin{array}{c c} 16,393 & 7 \\ 9,574 & 1 \end{array} $		18,250 12,000	c) Verwaltung	9,000	18,000 19,000		18,000 10,000
15,038		14,300	d) Nahrung	2,2 00	16,200	_	14,000
19,700 -	-	19,700	f) Mietzins	-	19,700	-	19,700
10,000 -		2,000	g) Arbeiten der Schüler			_	_
3,016 5 19,175 -	55	29,000	h) Inventarveränderung i) Kostgelder		_		_
600 -	_	600	k) Stipendien	<u> </u>	200	25,200	200
21,954	95	23,241	1) Bundesbeitrag	23,013		23,013	
11,922 4		4,500	m) Schulgarten	5,000	8,200	. —	3,200
12,262	12	11,500	n) Zentralstelle für Obstbau und Obst-	1,500	13,000		11,500
_ -	-		verwertung	1,100	1,100	_	
94,012		88,085	s) Cutamintach - 8t	65,013	156,900		91,887
$\frac{4,566}{98,578}$ $\frac{2}{5}$		3,950 84,135	p) Gutswirtschaft	36,500 101,513	34,600 191,500	1,900 —	89,987
	1	-	H. Hauswirtschaftliche Schulen.	* 6 E			
			1. Schwand-Münsingen.			-	
25,814	03	25,000	a) Unterricht	-	25,600	_	25,600
1,650	20	1,800	b) Verwaltung	W	1,750	_	1,750
13,428 8 6,450 -	5 0	13,500 5,700	c) Nahrung	_	15,750 6,300	_	15,750 6,300
7,500	_	7,500	e) Mietzins		7,500	_	7,500
500 -	-	500	e) Mietzins	500		500	
22,870 - 450 -		18,600 1,000	g)Kostgelder $$ $$ h)Stipendien $$ $$	21,000	1,000	21,000	1,000
7,400		7,000	i) Bundesbeitrag	7,4 00		7,4 00	
24,522	33	28,400		28,900	57,900	_	29,000
		2					
l	I			1 1	l	[

Rechnung	T	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1941	Rol	n-	Rei	n-
1939		1940	Volanschiag für das Jam 1941	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. C	t.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	١		Laufende Verwaltung.				
	1						
			XIII. Landwirtschaft.				
			H. Hauswirtschaftliche Schulen.				
	١		2. Brienz.				
9,115 8		9,425	a) Unterricht	_	9,525	_	9,52
2,785 1- 4,368 -	5	2,750 4,120	b) Verwaltung	_	$2,750 \\ 4,270$		$2,75 \\ 4,27$
2,410		2,350	c) Nahrung	_	2,450		2,45
3,500 -	-	3,500	e) Mietzins	_	3,500	_	3,50
360 - 7,200 -	-	350 6,300	f) Arbeiten der Schülerinnen	350 6, 300		350 6, 300	_
650 -		750	g) Kostgelder	0, 500	600		60
2,680 -	-	2,670	i) Bundesbeitrag	2,720		2,720	_
12,588 9	5	13,575	-	9,370	23,095	_	13,72
	1		3. Langenthal.				
14,635 0	2	12,182	a) Unterricht	_	12,190		12,19
4,129 5	5	4,238	b) Verwaltung	0.975	4,240	_	4,24
6,650 4,300		4 ,580 5 ,000	c) Nahrung	2,375	6,875 4,500		4,50 4,50
6,000	-	6,000	e) Mietzins		6,000	_	6,00
300 -	-	300	f) Arbeiten der Schülerinnen			300	_
10,370 - 150 -		9,000 630	g) Kostgelder h) Stipendien	7,500	300	7, 500	30
4,200	-	3,444	i) Bundesbeitrag	3,570	_	3,570	_
20,994 5	7	19,886		13,745	34,105	_	20,36
	1		4. Courtemelon.				
7,393 2		7,825	a) Unterricht	_	8,025	_	8,02
$\begin{array}{c c} 2,732 & 9 \\ 4,192 & 5 \end{array}$	5	$2,320 \\ 3,440$	b) Verwaltung	1,780	2,400 5,780	_	2,40 4,00
2,545	_	3,200	d) Allgemeine Unkosten	— 1,760 —	3,000	_	3,00
2,500 -	-	2,500	e) Mietzins	600	2,500		1,90
5,000		<u>-</u> 5,400	f) Arbeiten der Schüler	5,4 00	_	5,400	_
150 -	-	400	h) Stipendien	_	300		30
2,013 8	_ _	2,000	i) Bundesbeitrag	2,000		2,000	
12,499 8	5	12,285		9,780	22,005		12,22
				00.000	VE 000		00.00
24,522 8	3	28,400	1. Schwand-Münsingen	28 ,9 00 9,370	57,900 23,095		29,00 $13,72$
12,588 9, 20,994 5		13,575 19,886	2. Brienz	13,745	34,105	_	20,36
12,499 8		12,285	4. Courtemelon	9,780	22,005		12,22
70,606 2	_	74,146		61,795	137,105	_	75,3
	╁						
			J. Fleischschau.	1 000	0.000		0.00
1,482 6		2,800	1. Instruktionskurse	$1,200 \\ 500$	$3,200 \\ 3,500$		2,00 3,00
2,025 9	_	3,500	2. Verschiedene Kosten	1,700	6,700		5,00
3,508 5	<u></u>	6,300		1,100	0,100		3,00
		į					
	ı					i i	

Rechnung	m	Vor-		Ro	.h.	Re	in .
1939	B	anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941			Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XIII. Landwirtschaft.	30 20			
94,925 1,259,572 84,380 72,827 352,797 28,328 98,578	62 17 95 41 05	1,299,929 89,165 71,215 348,497	A. Verwaltungskosten der Direktion. B. Landwirtschaft C. Landwirtschaftliche Schule Rütti D. Molkerelschule Rütti E. Landwirtschaftliche Winterschulen F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse-	10,481 712,143 233,650 583,450 490,840 47,230	119,726 2,064,048 324,220 668,150 839,412 81,685	 - - - -	109,245 1,351,905 90,570 84,700 348,572 34,455
70,606 3,508	20	74,146	und Gartenbau Oeschberg	101,513 $61,795$ $1,700$	191,500 137,105 6,700		89,987 75,310 5,000
2,065,524	81	2,104,021		2,242,802	4,432,546		2,189,744
			XIV. Forstwesen. A. Verwaltungskosten der zentralen				
7,662 17,341 9,007	45	18,610 9,000	Forst-Verwaltung. 1. Besoldungen der Beamten 2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureau- und Reisekosten	11,310 14,000 3,500	20,305 32,945 13,000	- -	8,995 18,945 9,500
2,100 36,112		$\frac{2,100}{37,825}$	4. Mietzinse	1,000	2,900		1,900
30,112		37,829	B. Forstpolizei.	29,810	69,150		39,340
			1. Forstmeister:				
$25,521 \\ 2,262 \\ 5,426 \\ 2,080$	70	2,300	a) Besoldungen der Forstmeister b) Bureaukosten	8,050 — — —	34,852 2,300 6,000 2,080	_ _ _	26,802 2,300 6,000 2,080
136,083 10,000 33,737 6,925 74,968 <i>62,24</i> 8	75 - 80	10,000 38,000 7,350 75,000	a) Besoldungen der Kreisoberförster b) Bureaukosten c) Reisekosten d) Mietzinse 3. Unterförster und Waldaufseher 4. Anteil der Staatswaldungen an den	42,650 — — — — 8,400	184,645 10,000 38,000 7,350 85,000	_ _ _ _	141,995 10,000 38,000 7,350 76,600
3,500		3,500	Kosten der Kreisoberförster 5. Unfallversicherung	65, 800	3,500	65,800 —	— 3,500
238,256	65			124,900	373,727	_	248,827
			C. Förderung des Forstwesens.				
7,954	20	8,000	1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und				
90,000	_	50,000	Förderung des Forstwesens im allgemeinen 2. Verbauungen von Wildbächen, Boden-	_	8,000	_	8,000
9,170	35	20, 000	verbesserungen und Aufforstungen 3. Kantonsbeiträge an die vom Bund subventionierten Wegebauten gem. Art. 42, B. G.	_	50,000 20,000		50,000 20,000
107,124	55	78,000	oromer con it egenaucen gem. Art. 42, D. G.		78,000		78,000

Rechnung		Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1941	Ro	h-	Re	in-
1939		1940	for ansoning fur das Jani 1341	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XIV. Forstwesen.				
			D. Bergbau.				
1,116	_	1,120	1. Besoldungen der Mineninspektoren	_	1,200	_	1,200
3,313	05	5,000	2. Konzessionsgebühren für Steinbrüche, Kohlen, Schieferausbeutungen usw	5,000	_	5,000	_
2,197	05	3,880	<u></u>	5,000	1,200	3,800	
36,112	-	37,825	A. Verwaltungskosten der zentralen Forst-	90.010	60.150		90.940
238,256		244,720	Verwaltung	29,810 124,900	$69,150 \\ 373,727$	_	39,340 248,827
107,124	55 —	78,000	C. Förderung des Forstwesens	 5,000	78,000 1,200	 3,800	78,000 —
381,493	$\overline{20}$	360,545	2.20.8	159,710	522,077		362,367
			XV. Staatswaldungen.				
1,578,929	99	1,800,000	A. Haupt- und Zwischennutzungen. 1. Haupt- und Zwischennutzungen	2,000,000		2,000,000	
1,578,929	_		1. Haupt- und Zwischenhutzungen	2,000,000		2,000,000	
			D. Mahannuhuunuan				
79	80	200	B. Nebennutzungen.	200	97.79	200	
2,291	65	1,000		1,800	_	1,800	_
<i>51</i> ,183	10	50,000	3. Weid-und Lehenzinse, Gras-und Lischenraub	50,000	_	50,000	_
53,554	<u>55</u>	51,200		52,000	_	52,000	_
			C. Wirtschaftskosten.				
54,940	95			62,000	122,000	_	60,000
180,000 73,239	-	180,000 77,700	2. Weganlagen	- 7,300	180,000 85,000		180,000 77,700
460,522		540,000	4. Rüstlöhne	7,500 —	580,000	_	580,000
747	4 0	1,000	5. Marchungen, Vermessungen	_	1,000	_	1,000
8,319 482	43 70	9,000 500	6. Steigerungs- und Verkaufskosten	_	9,000 500	=	9,000 500
21,939	60		8. Verbauungen von Bachläufen und Rutsch-		25,000	_	25,000
13,016	72	16,000	halden		14,000	_	14,000
813,209	17	911,200		69,300	1,016,500	_	947,200
			D. Beschwerden.				
82,222			1. Staatssteuern	_	86,000		86,000
$\frac{152,842}{235,064}$		157,000 243,000	2. Gemeindesteuern		157,000 243,000		157,000 243,000
200,001	-	240,000			410,000	_	420,000

Rechnung	,	Vor- anschlag	Varanachlag für das John 10/1	Ro	h-	Re	in-
1939		1940	Voranschlag für das Jahr 1941	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XV. Staatswaldungen.				
			E. Verwaltungskosten.	e =:			
62,248	65	63,800	1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten		61 800		61 000
8,000	_	8,000	der Kreisoberförster	_	65,800 8,000		65,800 8,000
70,248	65	71,800		_	73,800	-	73,800
			F. Reservefonds.				
100,000	-	100,000	1. Einlage	_	100,000	_	100,000
100,000		100,000			100,000		100,000
1,578,929 53,554 813,209 235,064 70,248 100,000 413,962	55 17 50 65	1,800,000 51,200 911,200 243,000 71,800 100,000 525,200	A. Haupt- und Zwischennutzungen	2,000,000 52,000 69,300 — — — — 2,121,300		2,000,000 52,000 — — — — — — — 688,000	
3,100	15	510,000 14,600 12,200 2,030,000 227,700 400 2,000 2,796,900	XVI. Domänen. A. Ertrag. 1. Pachtzinse von Zivildomänen	540,000 14,600 11,600 2,050,000 227,700 400 2,000 2,846,300	13,800 — — — — — — — — — — 13,800	526,200 14,600 11,600 2,050,000 227,700 400 2,000 2,832,500	

Rechnung	9	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1941	Ro		Re	1
1939		1940				Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			XVI. Domänen.				
			B. Wirtschaftskosten.				
	$20 \\ 25 \\ 40$	7,500 300 200 2,000 75,000	1. Kulturarbeiten und Verbesserungen	1111	7,500 300 200 2,000 75,000		7,500 300 200 2,000 75,000
77,625	91	85,000	_	_	85,000		85,000
59,504 75,477 5,206 140,188	62 50	60,000 82,000 7,000 149,000	C. Beschwerden. 1. Staatssteuern		60,000 82,000 7,000 149,000	- - - -	60,000 82,000 7,000 149,000
2,810,943 77,625 140,188 2,593,128	91 78	2,796,900 85,000 149,000 2,562,900	A. Ertrag	2,846,300 — — 2,846,300	13,800 85,000 149,000 247,800		85,000 149,000 —
1,334 313,706 312,371	25	1,500 308,100 306,600	XVII. Domänenkasse. A. Zinse von Guthaben	1,350 — 1, 35 0	191,250 191,250	1,350 — —	191,250 189,900

	Vor-	_			1	
Rechnung 1939	anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		h- Ausgaben	Rei Einnahmen	
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		XVIII. Hypothekarkasse.				
		A. Rohertrag.				
23,025,477	414,375 750,000 115,125 20,000 — 6,819,050 4,396,450 2,975,000 4,803,500 186,250 1,200,000 150,000 40,000 375,000 10,000 70,000	1. Zinse von Hypothekar-Darlehen 2. Zinse von Darlehen an Gemeinden und Flurgenossenschaften 3. Zinse von Wertschriften 4. Zinse von Korrespondenten 5. Ertrag des Bankgebäudes 6. Ertrag der Provisionen 7. Verzinsung der Anleihen und der Pfandbriefdarlehen 8. Zinse der Kassascheine u. Obligationen 9. Zinse der Spareinlagen 10. Zinse der Spezialfonds 11. Zinse der Depositen in Kontokorrent 12. Verzinsung des Stammkapitals 13. Einlage in den Reservefonds 14. Einlösungskosten der Anleihens-Coupons und Obligationen (Eidgen. Couponssteuer) 15. Amortisation von Anleihenskosten und Kursverlusten 16. Abschreibung auf Mobiliar 17. Sanierungsnachlässeu. Zwangsabstriche 18. Kapitalsteuer an den Staat 19. (Wertschriften, Kursgewinn) (Vermittlungsprovision auf Neuanlagen und Konversionen) (Sammlung für die Arbeitslosen, Beitrag)	415,800 787,500 75,000 33,500 20,000 130,500			

Rechnung	T	Vor-	Vereneebles für des John1041	Ro	h-	Rei	in-
1939	1	anschlag 1939	Voranschlag für das Jahr1941	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr, C	t.	Fr.	. 53	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XVIII. Hypothekarkasse.				
			B. Verwaltungskosten.		is al		
$\begin{array}{c c} 17,044 & 13 \\ 416,710 & 23 \end{array}$		23,000 408,000	 Taggelder der Verwaltungsbehörden . Besoldungen der Beamten und Ange- 	_	23,000	_	23,000
32,074	5	29,000	stellten	_	408,000 29,000	=	$408,000 \\ 29,000$
20,000 -	-1	20,000 65,000	4. Mietzinse	<u> </u>	20,000 110,000	_	20,000 65,000
$egin{array}{c c} 46,524 & 76 \\ 11,304 & 45 \end{array}$		10,000	6. Rechts- und Betreibungskosten	22,000	12,000	10,000	
521,048	6	535,000		67,000	602,000		535,000
						9.	
1,200,000 -	-	1,200,000	C. Zins des Stammkapitals	1,200,000		1,200,000	
1,200,000		1,200,000		1,200,000		1,200,000	
						si	
571,050 25 521,048 86		685,000 535,000	A. Rohertrag	24,712,300 67,000	602,000	685,000 —	535,000
1,200,000 -	_	1,200,000	C. Zins des Stammkapitals	1,200,000		1,200,000	
1,250,001 4	1	1,350,000		25,979,300	24,629,300	1,350,000	
				#2°			
				T			×
			e e e e e	,			
			XIX. Kantonalbank.				
1,802,275 1, 202,275 1;		1,800,000 200,000	A. Betriebsertrag	1,800,000	200,000	1,800,000	200,000
1,600,000 -	-	1,600,000		1,800,000	200,000	1,600,000	_
					,	,	
			:				

Rechnung	Vor-	Vananakla 60 1 1 1 4044	Ro	h-	Re	in-
1939	anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941			Einnahmen	
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung. XX. Staatskasse.				
				•		
,		A. Zinse von Guthaben.				
1,169,772 05 2,667,961 80	2,642,611	1. Zinse von Geldanlagen: a) Obligationen b) Aktien 2. Zinse von Vorschüssen:	1,286,628 2,642,611	, <u> </u>	1,286,628 2,642,611	_
$egin{array}{c c} 92,286 &$	67,500	 a) Spezialverwaltungen b) Oeffentliche Unternehmen 3. Zinse von Darlehen für Wohnungsbauten 4. Zinse von verschiedenen Guthaben und 	83,000 5,000 177,500	 118,750	83,000 5,000 58,750	-
151,044 62 844,090 46 23,069 80 195,515 60 67,400 —	20,000 25,000	Verspätungszinse	2,500 160,000 20,000 — —		2,500 160,000 20,000 — — —	25,000 200,000
4,878,296 13	3,892,048	9	4,377,239	343,750	4,033,489	
1,223,838 23 16,313 90 64,576 15 80,982 — 21,084 56 401,929 05	30,000 — 75,000 25,000 405,000	B. Zinse für Schulden. 1. Zinse für Depots: a) Spezialverwaltungen b) Gerichtliche Geldhinterlagen c) Spezialfonds d) Verschiedene Depots 2. Skonti für Barzahlungen 3. Zinse der von der Kantonalbank übernommenen Wertpapiere		1,200,000 20,000 — 80,000 25,000 533,000	- 	1,200,000 20,000 — 80,000 25,000 293,000
1,679,571 59	1,735,000	4 - 4 -	240,000	1,858,000		1,618,000
4,878,296 1,679,571 59 3,198,724 54	1,735,000	A. Zinse von Guthaben	4,377,239 240,000 4,617,239	343,750 1,858,000 2,201,750	4,033,489 — 2,415,489	1,618,000 —

Rechnun	g	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1941	Ro		Re	
1939		1940	3		Ausgaben	Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			XXI. Bussen und Konfiskationen.				
			A. Bussen.				
364,091 46,253 1,437 3,069 2,525	31 —	385,000 43,000 8,000 8,000 2,000	1. Gerichtliche Bussen	382,000 — — 3,000 2,500	49,000 2,000 — —	382,000 — — 3,000 2,500	49,000 2,000 — —
321,995	29	344,000		387,500	51,000	336,500	
11,748	15	16,000	B. Bussenverwendung.		16,000		16,000
12,030	-	12,000	2. Belohnungen an Gemeindepolizeidiener	_			6
60	_	4,000	und Private	_	12,000 4,000		12,000 4,000
23,838	45	32,000		_	32,000	_	32,000
20,292 1,442 21,735	90	8,000 100 8,100	C. Ersatz und Konfiskationen. 1. Ersatz	12,500 100 12,600	4,500 — 4,500	8,000 100 8,100	
				,		·	
321,995 23,838 21,785	45 15		A. Bussen	387,500 — 12,600	51,000 32,000 4,500	336,500 — 8,100	32,000 —
319,891	99	320,100		400,100	87,500	312,600	
						1	

Rechnung	g	Vor-	Veneneebles für des John 10/1	Ro	h-	Re	in-
1939		anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XXII. Jagd, Fischerei und				
			Bergbau.				
			A. Jagd.				
105,593	35	150,000	1. Jagdpatentgebühren	135,000	_	135,000	
4 ,193	25	4,000	2. Wildverwertung, Hundetaxen, Verspä-	4,000	_	4,000	_
18,200	-	12,000	tungsgebühren	18,000	=	18,000	_
11,541	-	13,000	4. Jagdaufsichtszuschläge, 10%	11,000	_	11,000	
55,990	30	56,000	5. Jagdaufsicht, Wildhut, Hebung der Jagd: a) Hochgebirgsbannbezirke	2,000	58,000	_	56,000
27,500	-	27,500	b) Offenes Gebiet		28,200	_	28,200
3,000 8,000		8,000 8,000	c) Verwaltungskosten d) Vergütung von Wildschaden	2,000	10,000 8,000	_	8,000 8,000
2,000		2,000			2,000		2,000
1,504		1,500	f) Wildfütterung, Abschussprämien, aus-		000		
35,940		40,000	serordentliche Massnahmen 6. Gemeindeanteile	_	800 40,000	_	800 40,000
12,130		15,000	7. Vergütung der Eidgenossenschaft	13,000	_	13,000	_
17,722	75	51,000		185,000	147,000	38,000	_
			B. Fischerei.				
91,982	55	90,000	1. Fischezenzinse und Patentgebühren.	90,000		90,000	_
36,972	73	40,000	2. Aufsichtskosten		40,000	_	40,000
26,000	-	19,000	3. Verwaltungskosten	_	19,000	_	19,000
29,500	50	6,000	 Hebung der Fischzucht: a) Eidg. Subvention für Brut an Fisch- 				
,			züchter	6,000		6,000	
 7,883	70	20,000 7,500	b) Kant. Subvention für Aussatz usw.c) Vergütung der Eidgenossenschaft	7,500	20,000	7,500	20,000
2,763		15,000	d) Fischzuchtanstalten		15,000	_	15,000
100		200	5. Rechtskosten		200	_	200
4,529	70	9,300	6. Reservestellung, Wissenschaftl. Forsch- ungen, Erwerb von Fischereirechten .	_	9,300	_	9,300
			3 ,	103,500	103,500	_	_
*			(Bergbau.)				
1,116		1,120	1. Besoldung des Minen-Inspektors	h		l	l
3,113	05	5,000	2. Konzessionsgebühren für Steinbrüche,	Pro 1941 at	ıf Rubrik XI	V. D.	
			Kohlen und Schieferausbeutungen etc	J)			
2,197	05	3,880					
			C. Naturschutz.	1	2		
1,600	-	1,600	1. Schutz der Naturdenkmäler und Alpen-		. =		
1.000			pflanzen		1,600		1,600
1,600		1,600	-		1,600		1,600
2		200					
17,722	75	51,000	A. Jagd	185,000 103,500	147,000 103,500	38,000	_
2,197	05	3,880	Berghau	100,000	109,800		
1,600		1,600	C. Naturschutz		1,600		1,600
18,319	80	53,280		288,500	252,100	36,400	_

Rechnung		Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1941	Ro	h-	Re	in-
1939		1940	Voranschiay fur uas Jam 1941	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XXIII. Salzhandlung.		el (del		•
			A. Salzverkauf.				
164,741 551,168 1,038,843 14,570 845 4,755 90,709 2,820 692 9,165 233,842 1,782,670	25 40 70 	522,000 974,400 14,000 350 6,000 56,700 4,375 240 5,220 —	1. Salzvorräte auf 1. Januar	750,000 1,425,000 39,900 1,200 11,600 148,500 6,875 2,040 9,300 —	240,000 456,000 24,500 800 4,400 64,800 2,100 1,160 3,480 —	510,000 969,000 15,400 400 7,200 83,700 4,775 880 5,820 —	- - - - - - - -
			B. Betriebskosten.				
24,000 - 103,438 219,715 29,839 240 4,125 270 281,089 2	60 70 30 75 25	24,000 120,000 220,000 23,000 5,000 100 391,900	1. Zins des Betriebskapitals 2. Transportkosten 3. Auswägerlöhne 4. Magazinlöhne 5. Salzsäcke 6. Verschiedene Betriebskosten 7. Verschiedene Einnahmen	_	24,000 110,000 220,000 30,000 2,000 6,000 — 392,000	_	24,000 110,000 220,000 30,000 2,000 6,000 — 391,900
			C. Verwaltungskosten.				
17,013 3 4,397 1 12,940 1 148 0	72 - 05	4,000 12,000 500	1. Besoldungen der Beamten 2. Bureaukosten 3. Mietzinse 4. Unfallversicherung	 	17,571 4,500 13,000 500	_ _ _ _	17,571 4,500 13,000 500
34,499	07	33,615			35,571		35,571
183,300 - 183,300 -		200,000 200,000	D. Ertragsverwendung. 1. Einlage in den Fonds für die kantonale Alters- und Invalidenversicherung 2. Beitrag an den kant. Verein für das Alter		200,000	_ 	200,000 200,000
							-
1,782,670 8 381,089 2 34,499 1 183,300 -	20 07	1,583,285 391,900 33,615 200,000 957,770	A. Salzverkauf	2,394,415 100 — — 2,394,515	797,240 392,000 35,571 200,000 1,424,811	1,597,175 — — — — — — — — 969,704	391,900 35,571 200,000
				- au			
						a e	

Dockman		Vor-			L.	D.	
Rechnun 1939	y	anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941	Ro Einnahmen		Re Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XXIV. Stempel-Steuer.	n g			
			A. Stempelsteuer.				
117,678 962,399 58,287	 55 	110,000 1,040,000 50,000	1. Stempelpapier	100,000 900,000 50,000		100,000 900,000 50,000	_
1,138,364 2,281,311 19,280 40,147	15 65	2,400,000 20,000	4. Anteil an den eidg. Stempelabgaben . 5. Rohmaterial und Unterhalt der Geräte 6. Provisionen der Stempelbezüger	1,050,000 2,030,000 — —	20,000 45,000	1,050,000 2,030,000 —	20,000 45,000
3,360,247	-		o. 110 visionon dei Stompersozagoi	3,080,000	65,000	3,015,000	
194,978 133,461 478 61,038	10 55	139,100 2,000	B. Billetsteuer. 1. Ertrag der Billetsteuer	180,000 — — — — — — — — 180,000	138,700 2,000 140,700	180,000 — — — — 39,300	138,700 2,000 —
24,229 5,616 1,000 30,846	70 —	6,000 1,000	C. Verwaltungskosten. 1. Besoldungen der Beamten und Angestellten	 	24,960 6,000 1,000 31,960	 	24,960 6,000 1,000 31,960
3,360,247 61,038 30,846 3,390,439	65 30	58,900 31,340	A. Stempelsteuer	3,080,000 180,000 — 3,260,000	65,000 140,700 31,960 237,660	3,015,000 39,300 — 3,022,340	 31,960
		- C			4 H	8	

Rechnung	0	Vor-	Vananaklan film dan labu 40.44	Ro	h-	Rei	n-
1939	,	anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XXV. Gebühren.				
		*	A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursä m ter.				W.
1,851,124	41	2,100,000	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber (Hand- änderungs- und Pfandrechtsabgaben)	1,500,000		1,500,000	_
520,518	60	310,000 260,000 200,000	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber 3. Gebühren der Regierungsstatthalterämter 4. Gebühren der Gerichtsschreibereien	230,000 130,000 160,000	=	230,000 130,000 160,000	-
911,550 2,471			5. Gebühren der Betreibungs- und Konkurs- ämter	550,000 —		550,000 —	
3,280,721	76	3,717,300		2,570,000	2,700	2,567,300	
131,875		130,000	B. Staatskanzlei. 1. Gebühren, Patentgebühren und Naturalisationsgebühren	130,000		130,000 130,000	
			C. Gerichtskanzleien.				
39,810 12,980 21,800	_	38,000 12,000 13,000	 Obergericht, Gebühren in Zivilsachen, Kanzlei- und Patentgebühren Gebühren des Verwaltungsgerichtes . Gebühren des Handelsgerichtes 	38, 0 00 12,000 10,000		38,000 12,000 10,000	_ _ _
1,650 540		1,500 500	(Gebühr. in Strafsachen, siehe III b, G, 2.) 4. Gebühren der Anwaltskammer 5. Gebühren des Versicherungsgerichtes .	1,500 500	-	1,500 500	<u> </u>
76,780		65,000		62,000		62,000	_
			D. Polizei.				
233,610 161,423	$\frac{ - }{70}$	285,000 165,000	1. Gebühren der Polizeidirektion 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 3. 2. 3. 3. 3. 3. 3. 3. 3. 3. 3. 3. 3. 3. 3.	115,000 140,000	_	115,000 140,000	_
225,374 903,631	-	255,000	3. Patenttaxen der Handelsreisenden 4. Gebühren für Auto- u. Radfahrerbewillig.	200,000 850,000	_	200,000 850,000	_
19,100	_	20,000	5. Gebühren der Lichtspielkontrolle	19,000		19,000	
1,543,139	50	1,595,000		1,324,000		1,324,000	_
			,				

Rechnung	,	Vor-	V	Ro	h-	Rei	in-
1939	•	anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941	Einnahmen		Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		,	Laufende Verwaltung.				
		3	XXV. Gebühren.				
			E. Direktion des Innern.				
29,469 26,000 20,982	_	25,000 25,000 21,000	 Gewerbescheingebühren Gebühren der Handels-u. Gewerbekammer Gebühren von Ausverkäufen 	25,000 25,000 10,000		25,000 25,000 10,000	
76,452	50	71,000	,	60,000		60,000	.—
4.000			F. Finanzdirektion.			,	
1,000 86,929 2,188		90,000 2,000	 Gebühren und Salzauswägerpatente. Gebühren der Rekurskommission. Konzessionsgebühren. 	100 80,000 2,000	_	100 80,000 2,000	
90,118	32	92,100		82,100		82,100	
4,800 4,800		7,000 7,000	G. Sanitätsdirektion. 1. Gebühren der Sanitätsdirektion	7,000	<u> </u>	7,000	
		- 1,000					
3,280,721 131,875 76,780 1,543,139 76,452 90,118 4,800	75 50 50	65,000 1,595,000 71,000	D. Polizei	2,570,000 130,000 62,000 1,324,000 60,000 82,100 7,000	2,700 — — — — — — —	2,567,300 130,000 62,000 1,324,000 60,000 82,100 7,000	
<i>5,203,</i> 887	83	5,677,400		4,235,100	2,700	4,232,400	_
3,677,127 735,007			XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer. A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer. 1. Ordentliche Abgaben	3,000,000		3,000,000	600,000
285	_		3. Bussen	_			_
2,942,405	08	2,400,000		3,000,000	600,000	2,400,000	
						,	

Rechnung	.	Vor-		Ro	h_	Rei	in-
1939	1	anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941	Einnahmen		Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.				
			B. Bezugskosten.				
2,505	25	4,000	1. Verschiedene Bezugskosten	_	4,000	_	4,000
2,505	25	4,000		_	4,000		4,000
2,942,405 2,505		, ,	A. Ertrag der Erbschafts- und Schen- kungssteuer	3,000,000	600,000 4,000	2,400,000	
2,939,899			D. Dezugskosten	3,000,000	604,000	2,396,000	
	_		the state of the s				
			XXVII. Wasser- rechtsabgaben.				
			A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben.				
316,958 31,695	_ 80	$325,000 \\ 32,500$	1. Abgaben	315,000	- 31,500	315,000 —	- 31,500
285,262				315,000	31,500	283,500	
			* * * * * * * * * * * * * * * * * * *				
			B. Bezugskosten.				
	_		1. Druck- und andere Bezugskosten			_	
							
285,262 —	20	292,500 —	A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben B. Bezugskosten	315,000	31,500 —	283,500 —	_
285,262	20	292,500		315,000	31,500	283,500	_
:		10					
		×	*		5 9		

Rechnung		Vor-	Vanamashlan 6th dae labu 1041	Ro	h-	Rei	n-
1939		anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XXVIII. Gastwirtschafts- betriebe, Klein- und Mittel- handelsstellen und Tanzbetriebe.				
			A. Gastwirtschaftsbetriebe.	-	9		
1,241,703 62,097 117,091	35	1,270,000 63,500 120,650	1. Patentgebühren	1,170,000 — —	58,500 117,000	1,170,000	58,500 117,000
1,062,514	45	1,085,850		1,170,000	175,500	994,500	_
			D. Wiston and Mittellian delegatellan		3		
68,937	50	70,000	B. Klein- und Mittelhandelsstellen. 1. Kleinhandels-Patentgebühren	67,000		67,000	
106,043 29,470		105,000 87,500	2. Mittelhandels-Patentgebühren	103,000	<u></u>	103,000	85,000
145,510	50	87,500		170,000	85,000	85,000	
30,334 30 , 334		30,000 30,000		27,000 27,000		27,000 27,000	
			D. Bezugskosten.				
2,387	60	6,000	1. Inspektions-, Taxations-, Bezugs- und Druckkosten	_	3,000		3,000
2,387	6 0	6,000		_	3,000		3,000
1,062,514 145,510 30,334 2,387 1,235,972	50 75 60	6,000	B. Klein- und Mittelhandelsstellen	1,170,000 170,000 27,000 — 1,367,000	175,500 85,000 - 3,000 263,500	85,000 27,000	

Rechnung	Vor-		Ro	h.	Re	in.
1939	anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr1941	Einnahmen			Einnahmen
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.			ļ	
		XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.	9			
206,632 20	206,632	1. Ertrags-Anteil	206,632		206,632	
13,000 —	13,000	2. Bekämpfung des Alkoholismus: a) Polizeidirektion	<u></u>	13,000	_	13,000
$\begin{array}{c c} 6,500 & - \\ 118,200 & - \end{array}$	6,500 $120,000$	b) Unterrichtswesen	_	6,500 120,000		6,500 120,000
<i>68,932</i> 2 <i>0</i>	67,132		206,632	139,500	67,132	
			j			
		XXX. Anteil am Ertrage der Schweizer. Nationalbank.			,	
551,019 20	551,019	 Entschädigung von 80 Rp. pro Kopf der Wohnbevölkerung			551,019	
		gesetz	_			
551,019 20	551,019	ı	551,019	<u> </u>	551,019	

	Vor-			L		
Rechnung 1939	anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941	Ro Einnahmen		Rei Einnahmen	
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		XXXI. Militärsteuer.				-
		A. Militärsteuer.				
1,620,921 35 168,388 20 19,467 70 72,259 30 848,791 25	200,000 10,000 20,000 865,000	1. Landesanwesende Ersatzpflichtige 2. Landesabwesende Ersatzpflichtige	1,560,000 200,000 48,000 —	 48,000 20,000 870,000	1,560,000 200,000 — — —	
848,791 30	865,000		1,808,000	938,000	870,000	
42,260 55,706 13,605 60 85,567 4,000 67,903 2,400 135,636	53,453 11,000 88,000 4,000 69,200 2,400 5,000	B. Taxations- und Bezugskosten. 1. Besoldungen der Beamten	 69,600 69,600	44,700 49,165 13,000 88,000 - 3,000 - 201,865	 69,600 	44,700 49,165 13,000 88,000 4,000 — 3,000 — 132,265
848,791 30 135,636 10 713,155 20	138,204	A. Militärsteuer	1,808,000 69,600 1,877,600	938,000 201,865 1,139,865	870,000 — 737,735	 132,265

Rechnung		Vor-	W 11 60 1 1 1 4044	Ro	h-	Re	in-
1939	ai	nschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941			Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XXXII. Direkte Steuern.				
			A. Vermögenssteuer.				
8,889,938 6,547,139 43,011 8,086	66 6, 31	,001,000 ,576,000 60,000 7,500	1. Grundsteuer, 3,2 %	8,998,200 6,604,800 20,000 8,000	_ _ _	8,998,200 6,604,800 20,000 8,000	_ ,
15,488,176	31 15,	,644,500	-	15,631,000	_	15,631,000	_
18,583,305 3,496,736 843,826 206,572 23,130,440	- 3, 45 39	,500,000 600,000 100,000	2. Einkommenssteuer II. Kl., 8 %	17,865,800 3,700,000 600,000 100,000 22,265,800	 	17,865,800 3,700,000 600,000 100,000 22,265,800	
5,217,616	64 5	500.000	C. Zuschlagssteuer.	5,300,000		5,300,000	
5,217,616		500,000		5,300,000		5,300,000	
				,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,			
1,600,000 1,204,820 2,804,820	80 1,		D. Besondere Verwendungen. 1. Zuwendung an Steuerreserve für Eliminationen	_ 	1,600,000	_ 	1,600,000
2,804,820	<u>50</u> 5,	200,000			2,840,000		2,840,000
299,518 17,950 88,324 279,079 5,547 39,665 898,747 — 24,826 69,085 10,009 49,127 1,781,882	60 72 45 2 70 669 9 60 777 995	303,000 22,000 92,000 8,000 50000 920,000 25,000 75,000 14,000 78,000	E. Taxations- und Bezugskosten. 1. Einkommenssteuer-Kommissionen: a) Besoldungen der Angestellten b) Entschädigungen der Mitglieder c) Verschiedene Kosten 2. Kantonale Rekurskommission: a) Besoldungen b) Entschädigungen der Mitglieder c) Verschiedene Kosten 3. Bezugsprovisionen 4. Kosten der Steuergesetzrevision 5. Entschädigungen an die Gemeinden 6. Verschiedene Bezugskosten 7. Kosten der amtlichen Inventarisation 8. Rekurskosten	——————————————————————————————————————	395,700 22,000 92,000 8,000 50,000 920,000 25,000 75,000 14,000 78,000		395,700 22,000 92,000 289,200 8,000 50,000 920,000 25,000 75,000 14,000 78,000
10,009 49,127	95 — —	14,000 78,000	 Verschiedene Bezugskoster Kosten der amtlichen Inversen. 	n entarisation .	n — entarisation — —	n	n — 75,000 — entarisation — 78,000 — 78,000 —

Rechnung		Vor-	Venenachlan fün des John 1041	Ro	h-	Rei	in-
1939	'	anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XXXII. Direkte Steuern.				
			F. Verwaltungskosten.				
$109,619 \\ 250,466 \\ 28,901 \\ 9,600$	90	255,000	1. Besoldungen der Beamten	, <u> </u>	115,100 225,500 38,000 9,300	_	115,100 225,500 38,000 9,300
398,587	90	414,300			387,900		387,900
2,804,820	44 64 80 88	22,700,000 5,500,000 3,200,000 1,867,500		_		15,631,000 22,265,800 5,300,000 — — —	
38,850,941	81	38,362,700		43,196,800	5,196,800	38,000,000	_
			XXXIII. Unvorhergesehenes.				
			A. Verschiedenes.				
44,428 120,508 57,379 100,000 2,500,000 10,000	90 —		 Erbloser Nachlass Verzinsung der im Besitze des Bundes befindlichen Obligationen B. L. S. Verschiedenes L. S. Verschiedenes L. S. Bauernhilfskasse, VIII. Quote der II. Subv. Anteil an der eidg. Krisenabgabe (Laupenschlachtfeier 1939) Anteil am Wehropfer, II. Rate (Besoldungsrevision) 	2,500,000 2,660,000	 100,000 100,000 		— 100,000 100,000 — —
2,371,299	10		(Carata grant)	5,160,000	200,000	4,960,000	
3,000,000 800,000		3,200,000	B. Kantonale Krisenabgabe. 1. Ertrag der IV. Periode, I. Rate 2. Ertragsverwendung durch den Grossen Rat: Einlage in den Gemeindeunterstützungs-	3,000,000		3,000,000	-
400,000	_	-	fonds		600,000		600,000
1,800,000	_	3,200,000		3,000,000	600,000	2,400,000	
2,371,299 1,800,000 4,171,299	_	3,200,000	A. Verschiedenes	5,160,000 3,000,000 8,160,000	200,000 600,000 800,000	4,960,000 2,400,000 7,360,000	

Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über den

Voranschlag für das Jahr 1941.

(Oktober 1940.)

Der vom Regierungsrat für das Jahr 1941 aufgestellte Voranschlag über den Staatshaushalt des Kantons Bern sieht einen Ueberschuss der Ausgaben von Fr. 3 667 080.— vor. Die Umsätze und deren Saldi zeigen folgendes Bild:

Rohausgaben .								Fr.	133 939 865
Roheinnahmen	•	٠		٠	٠	•	•	»	130 272 785
Ueberschuss der	A	usg	abe	en				Fr.	3 667 080
Reinausgaben .								Fr.	71 391 399
Reineinnahmen		•			•	•		»	67 724 319
Ueberschuss der	\boldsymbol{A}	usg	abe	en				Fr.	3 667 080

Gegenüber dem Voranschlag für das Jahr 1940, der mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 3 646 107 abschliesst, erzeigen sich:

<i>Mehrausgaben</i>				•				$\mathbf{Fr.}$	$690\ 537$
Mehreinnahmen				•			•	»	669564
woraus sich ei	ne	Ve	rsci	hlea	chte	eru	ng		
von		••	•				•	Fr.	$20\ 973$
ergibt.									

Die Aufstellung des Voranschlages erfolgte unter der Voraussetzung einer Fortdauer des Krieges für das Jahr 1941. Als wesentliche Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres sind zu erwähnen:

An Verschlechterungen:

die sehr empfindlichen Rückgänge der Stempelsteuern mit Fr. 535 220. — und der Gebühren mit Fr. 1445 000. —, besonders der Handänderungsabgaben und der Gebühren der Betreibungs- und Konkursämter, ferner ein leichter Rückgang der direkten Steuern, sowie Mehrausgaben für die Anleihen von Fr. 873 275. —, wovon Fr. 715 000. — auf vermehrte Amortisationen und Fr. 158 275. — auf Verzinsung und Anleihenskosten entfallen.

An Verbesserungen:

der Anteil des Kantons am eidgenössischen Wehropfer von Fr. 2660000 und die beträchtliche Schrumpfung der Beiträge an die Arbeitslosenkassen um Fr. 1000000 und die Krisenunterstützungen um Fr. 400000.—.

Eine Gegenüberstellung des Voranschlages 1941 zum Voranschlag 1940 zeigt im einzelnen folgende Abweichungen:

Mehreinnahmen:

xv.	Staatswaldunge	n					$\mathbf{Fr}.$		162	800
	Domänen									600
	Staatskasse								258	441
XXIII.	Salzhandlung .						>		11	934
XXXI.	Militärsteuer .						>		10	939
XXXIII.	Unvorhergeseher	nes	8		•		»	2	660	000
	Summe der Mel	hre	ein	nal	nm	$\mathbf{e}\mathbf{n}^-$	Fr.	3	139	714

Mindereinnahmen:

XXI.	Buss	en i	ind .	Kor	fisi	kati	ion	en	Fr.		7	500
XXII.	Jagd	, Fis	cher	ei u	nd	Ber	gbc	u	»		16	880
XXIV.	Stem	pelst	teuer				٠.		>	į	535	220
XXV.	Gebü	hren							>	1	445	000
XXVII.	Wass	serr	echts	abg	abe	\boldsymbol{n}			»		9	000
XXVIII.	Wirts	scha	ftspa	ten	t-G	ebi	ihr	en				
	etc.								>		93	850
XXXII.	Direk	cte i	Steue	rn	٠	•	•	•	»		362	700
Sr	ımme	der	Mir	idei	ein	nal	hm	en –	Fr.	2	470	150

Mehrausgaben:

I.	Allgemei	ne	Ve	rwe	alti	ing			Fr.	63 11	9
II.	Gerichts					. "			>	6978	0
III^{a} .	Justiz.	•							>	13 16	5
Шь.	Polizei								»	$67\ 21$	8
IV.	Militär								»	71 40	8
V.	Kirchen	vese	n						>	7696	3
VI.	Erziehur	gsi	ves	en					>	32903	9
	Gemeind								>>	1 44	1
VIII.	Armenw	esen	t						>	20976	4
IXb.	Gesundh	eits	we	sen					»	181 75	8
XI.	Anleihen	ı							>	$873\ 27$	5
XII.	Finanzw	eser	ı						>	104 08	5
XIII.	Landwin	tsch	af	ť					»	8572	23
	Forstwes								>	1 82	2
	Summe	de	r N	I eh	rat	ısga	abe	n	Fr.	2 148 56	0

${\it Minder ausgaben:}$		
IXa. Volkswirtschaft	Fr.	1 319 096
X^a . Bauwesen	»	18890
X ^b . Eisenbahn- Schiffahrts- und		
Flugwesen	»	3 337
XVII. Domänenkasse	>	116 700
Summe der Minderausgaben	Fr.	1 458 023
•		
Mehrausgaben Fr. 2 148 560		
Mehrausgaben Fr. 2 148 560 Minderausgaben * 1 458 023	Fr.	690 53 7
Minderausgaben . * 1 458 023 Mehreinnahmen . Fr. 3 139 714	Fr.	690 53 7
Minderausgaben » 1 458 023	Fr.	
Minderausgaben . * 1 458 023 Mehreinnahmen . Fr. 3 139 714		690 53 7

Dieses Resultat verteilt sich auf die einzelnen Rubriken wie folgt:

I. Allgemeine Verwaltung.

Mehrausgaben:

B.	Regierungsrat									Fr.	1 939		
	Ratskredit .										14 000		
E.	Staatskanzlei									>	23592		
G.	Tagblatt und	Ges	etz	esse	am	mli	ung			>	698		
J.	Amtsschreiber	eien				•		•	•	»	36 700		
						Zus	sam	me	en	Fr.	76 929		
	Minderausgaben:												
Н.	Regierungsstat	thal	ter	•				•		Fr.	13 810		

Regierungsrat. Besoldungserhöhungen gemäss Dekret vom 14. November 1939 führten zu den Mehrkosten.

Fr.

63 119

Reine Mehrausgaben .

Ratskredit. Die Erhöhung betrifft ausschliesslich die vermehrten Aufwendungen für Heizung, Licht, Bedienung etc. des neuen Staatsarchivs.

Staatskanzlei. Besoldungserhöhungen gemäss Dekret vom 14. November 1939, Preisaufschläge auf Papier und Druckmaterial und die Neufestsetzung der Mietzinse führten zu den erhöhten Ausgaben.

Amtsschreibereien. Besoldungserhöhungen gemäss Dekret vom 14. November 1939, Stellvertretungskosten infolge Militärdienst und die Preissteigerung auf Heizmaterial verursachen die Mehrausgaben.

Regierungsstatthalter. Bei der Minderausgabe handelt es sich um die Neuverteilung der anteilsmässigen Besoldungen zwischen den Regierungsstatthaltern und den Gerichtspräsidenten.

II. Gerichtsverwaltung.

Mehrausgaben:

			·						
A.	Obergericht							Fr.	4000
\boldsymbol{B} .	Obergerichtskanzlei							>	6400
C.	Amtsgerichte							»	33200
D.	Gerichtsschreibereien	ı						*	$51\ 250$
E.	$Staats an {m w} alts chaft$							>	1 000
F.	Geschwornengerichte							>	200
J.	Verwaltungsgericht				•	•	•	>	500
				Zu	san	am	en	Fr.	96 550

Minderausgaben:

G. Betreibungs- und Konkursämter		Fr.	23 550
K. Handelsgericht		>	22 0
L. Bezirksverwaltung, Möblierung .		*	3 000
Zusamme	n	Fr.	26 770
Reine Mehrausgaben		Fr.	69 780

Die Mehrausgaben der verschiedenen Gerichtsabteilungen betreffen Besoldungserhöhungen gemäss Dekret vom 14. November 1939. Zwischen den Gerichtsschreibereien und den Betreibungs- und Konkursämtern ist eine Neuregelung der anteilsmässigen Besoldungen der Beamten eingetreten.

Die Einsparung auf der Möblierung der Bezirksverwaltung ist auf eine Einschränkung der Anschaffungen zurückzuführen.

III a. Justiz.

Mehrausgaben:

A. Verwaltung	skc	stei	r						•	Fr.	9 600
C. Inspektorat		•							•	>	600
D. Jugendamt										>	3 465
						Zu	san	nme	en	Fr.	13 665
		M	ind	era	use	jab	en :				
B. Gesetzgebun	gsi	kom	m	issio	n					Fr.	500
Reine Mehraus	ga	ben								Fr.	13 165

Dekretsmässige Besoldungserhöhungen, die Einstellung eines weiteren Angestellten auf der Justizdirektion und erhöhte Mietzinse verursachen die Mehrkosten.

III b. Polizei.

Mehrausgaben:

A.	Verwaltungsko	ste	n							Fr.	5 480
C.	Polizeikorps									*	74 112
H.	Zivilstand .			•						*	4 000
					2	Zus	an	me	en	Fr.	83 592
		M	ind	lera	เนร	gab	en :	•			
B.	Fremdenpolize	iu	nd	Fa	hno	lun	gsi	ves	en	Fr.	1 500
	·									»	3 100
	Straf- und A									>	11 774
						\mathbf{Z}_{t}	ısaı	mm	en	Fr.	16 374
Re	ine Mehrausgab	en								Fr.	67 218

Verwaltungskosten. Durch den Hinscheid des I. Sekretärs konnte auf den Besoldungen der Beamten eine Einsparung erzielt werden. Mehrkosten erforderten dagegen die Besoldungen der Angestellten infolge dekretsmässiger Besoldungserhöhungen, die allgemeinen Unkosten durch die Preissteigerung auf Heiz- und Bureaumaterial und die Einführung der Haftpflichtversicherung für Polizeihelfer gemäss Art. 73 Strafverfahren.

Polizeikorps. Den dekretsmässigen Besoldungserhöhungen für die Beamten und Landjäger stehen Einsparungen auf der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung und dem Erkennungsdienst gegenüber.

Zivilstand. Die Mehrkosten betreffen den Staatsanteil an die Ausgleichskasse von 2 % auf den Entschädigungen der Zivilstandsbeamten.

Fremdenvolizei und Fahndungswesen. Infolge Rückganges der Kriminalität haben die Transportund Armenfuhrkosten abgenommen.

Gefängnisse. Durch die Abnahme der Gefangenen in den Bezirken konnten die Kosten für die Nahrung gesenkt werden.

Straf- und Arbeitsanstalten. Die Mehrkosten für den Lebensunterhalt, wie Heizung, Kleidung, der zugekauften Nahrung etc. konnten zum Teil durch die bessere Beschäftigung im Gewerbe und dem höheren Ertrag der Landwirtschaft mehr als ausgeglichen werden.

IV. Militär.

Mehrausgaben:

10 100

A.	Verwaltungskosten	•		•	Fr.	12 160
B.	Kantonskriegskommissariat				»	3 610
	Kasernenverwaltung				»	10688
$oldsymbol{E}.$	Kreisverwaltung				>>	$28\ 340$
	Verschiedene Militärausgabe				»	18 820
	$\mathbf{Z}\mathbf{u}$	sam	me	n	Fr.	73 618
	${\it Minderausgab}$	en:				
G.	Aufbewahrung und Unterh	alt	d	es		
	Kriegsmaterials				Fr.	2 21 0
Rei	ine Mehrausgaben				Fr.	71 408
	Die Mehrausgaben des Mili	itär	s s	ind	zui	rückzu-

führen auf dekretsmässige Besoldungserhöhungen und den stark erweiterten Betrieb infolge der Mobilisation.

V. Kirchenwesen.

Mehrausgaben:

B. Protestantische Kirche .			Fr.	64 310
C. Römischkatholische Kirche			>	11628
D. Christkatholische Kirche			>	1 025
Reine Mehrausgaben			Fr.	76 963

Protestantische Kirche. Dekretsmässige Besoldungserhöhungen und die Errichtung neuer Pfarrstellen in Mett-Madretsch und Delsberg, ferner Beiträge an die Besoldungen der Hilfsgeistlichen für die Kirchgemeinden Bolligen und Köniz verursachen die Mehrkosten für Besoldungen, Wohnungs- und Holzentschädigungen.

Römisch-katholische Kirche. Den dekretsmässigen Besoldungserhöhungen von Fr. 13 300. — steht eine Einsparung von Fr. 2200. - auf den Leibgedingen gegenüber.

VI. Erziehungswesen.

	M	eh	rau	sgc	ibe	n:				
B. Hochschule .	•								Fr.	94 860
C. Mittelschulen	•					•	•		>	48500
D. Primarschule									>>	185 630
E. Lehrerbildungs	an	sta	lter	ı	•	•	•		»	3 313
					Zu	san	nme	en	Fr.	332 303
	M	ind	era	use	gab	en:				
A. Verwaltungsko					ire	ktic	n		Fr.	501
F. Taubstummena	nst	alt	en	•		•	•		»	2 763
					Zus	san	m	en	Fr.	3 264
Reine Mehrausgab	en								Fr.	329 039

Hochschule. Dekretsmässige Besoldungszulagen und die Preissteigerungen auf Brennmaterialien und den Betriebsmitteln der Institute führten zu den Krediterhöhungen.

Mittelschulen und Primarschulen. Die Neuordnung der Besoldungsabzüge für die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen gemäss Gesetz vom 2. Juni 1940 verursachen zum grössten Teil die Mehrkosten.

Lehrerbildungsanstalten. Dekretsmässige Besoldungserhöhungen und die Preissteigerungen auf Heizung und Nahrung bedingen einen leicht erhöhten Gesamtkredit.

Taubstummen an stalten.Durch den ständigen Rückgang der Zöglinge konnten auch die Kosten etwas gesenkt werden.

VII. Gemeindewesen.

Reine	Mehrausgaben	•			Fr.	1 441

Dekretsmässige Besoldungserhöhungen und im Mietzins enthaltene Heizungskosten verursachen Mehrkosten.

VIII. Armenwesen.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungs	kos	ste	n.						Fr.	8 700
B. Kommission	ur	id	Ins	pel	ktor	$\cdot en$			»	$6\ 400$
C. Armenpflege										
					Zu	san	ım	en	Fr.	215 100

Minderausgaben:

F. Kantonale Erziehu	ıng	she	im	e		Fr.	5 336
Reine Mehrausgaben	•	•			•	Fr.	209 764

Verwaltungskosten und Kommissionen und Inspektoren. Dekretsmässige Besoldungserhöhungen sowie die Bureaukosten der neu errichteten Abteilung für Kriegsfürsorge führten zu den Mehrkosten.

Armenpflege. Kostgelderhöhungen und der Wegfall der bisherigen Gutschrift aus der Bundessubvention für die Altersfürsorge sind die Ursachen des erhöhten Kredites.

Kantonale Erziehungsheime. Die Einsparung ist auf den Rückgang der Zöglinge zurückzuführen.

IX a. Volkswirtschaft.

Mehrausgaben:

A.	Verwaltungskosten			Fr.	4 854
C.	Handels- und Gewerbekamm	er		>	13596
E.	Gewerbemuseum			>	11 470
F.	Technikum Burgdorf			>	$14\ 606$
G.	Technikum Biel			>>	$14\ 207$
J.	Lebensmittelpolizei			>>	2413
N.	Zentralstelle für Kriegswirts	cha_{l}	ft .	>	152 427
0.	Wehrmanns ausgleichskasse .			>	$34\ 251$
	Zus	am	men	Fr.	247 824
	${\it Minder ausgabe}$	· ·			
	intimer anogue				
B.	Handel und Gewerbe			Fr.	8 000
В. D.	Handel und Gewerbe			Fr.	8 000 54 723
_	and the second of the second o	:		»	
D.	Handel und Gewerbe Lehrlingsamt	•		» » 1	54 723
D. H. K.	Handel und Gewerbe Lehrlingsamt			» » 1	54 723 499 197
D. H. K.	Handel und Gewerbe Lehrlingsamt			» » 1	54 723 499 197
D. H. K.	Handel und Gewerbe		: . : . era-	» 1 » 1	54 723 499 197 400

Verwaltungskosten. Mehrkosten erforderten die dekretsmässigen Besoldungserhöhungen.

Handels- und Gewerbekammer. Der erhöhte Mietzins infolge der Verlegung der Bureaux von der Kirchgasse an den Kasinoplatz und dekretsmässige Besoldungserhöhungen verursachen die Mehrkosten.

Gewerbemuseum. Die Kürzung des Beitrages der Einwohnergemeinde Bern, des Bundesbeitrages und dekretsmässige Besoldungserhöhungen führen zu dem Mehrbedarf des Kredites.

Technikum Burgdorf. Der Rückgang der Schulgelder, infolge starker Abnahme der Schüler, konnte durch Einsparungen auf den Ausgaben nicht in vollem Masse kompensiert werden.

Technikum Biel. Die dekretsmässigen Besoldungserhöhungen, der verminderte Beitrag der Einwohnergemeinde Biel und der Rückgang der Schulgelder sind die Hauptursachen der Mehrkosten.

Lebensmittelpolizei. Dekretsmässige Besoldungserhöhungen und Preissteigerungen verursachen die Mehrkosten.

Zentralstelle für Kriegswirtschaft. Die Ausdehnung der Rationierung für Rohstoffe und Lebensmittel hat auch vermehrte Kosten zur Folge.

Wehrmannsausgleichskasse. Es handelt sich hier um den Staatsanteil an den Personal- und Bureaukosten.

Handel und Gewerbe. Anpassung der Ausgaben an das Rechnungsergebnis 1939.

Lehrlingsamt. Die Einsparung betrifft die Beiträge an Berufsschulen, infolge Wegfalles des Beitrages an die Einrichtungskosten im Neubau der Gewerbeschule und der Lehrwerkstätten in Bern von Fr. 60 000. — pro 1940.

Arbeitsamt. Infolge der starken Abnahme der Arbeitslosigkeit konnten die Beiträge an die Arbeitslosenkassen und Krisenunterstützungen ebenfalls stark gesenkt werden.

IX b. Gesundheitswesen.

Mehrausgaben:

A.	Verwaltungskosten		Fr.	5800
B.	Gesundheitswesen im allgemeinen		»	45 100
C.	Frauenspital		>>	76 520
$oldsymbol{E}.$	Heil- und Pflegeanstalt Waldau		*	40 550
G.	Heil- und Pflegeanstalt Bellelay.		>	18 380
	Zusamme	en	Fr.	186 350

Minderausgaben:

F. Heil- und Pflegeanstalt Münsingen Fr. 4592 Reine Mehrausgaben Fr. 181758

Verwaltungskosten. Die Besoldungen der Angestellten werden ab 1941 restlos über die Rubrik A. 3 verbucht. Die Entlastung erfolgt auf B. 1.

Gesundheitswesen im allgemeinen. An den vermehrten Kosten ist hauptsächlich das Impfwesen beteiligt, infolge der vom Regierungsrat angeordneten obligatorischen Impfungen.

Frauenspital und Heil- und Pflegeanstalten. An den erhöhten Krediten sind hauptsächlich beteiligt: die dekretsmässigen Besoldungserhöhungen und die Preissteigerungen auf Nahrung, Heizung, Wäsche etc.

X a. Bauwesen.

	Menr	aus	qa	oen	:				
B.	Kreisverwaltung .		٠.					Fr.	4580
E.	Unterhalt der Strass	sen						>	10 000
H.	Wasserrechtswesen .							>	435
J.	Vermessungswesen .							>	2 240
				Zu	sar	nm	en	Fr.	47 255
	Minde	rai	ιsg	abe	n:			-	
A.	Verwaltungskosten							Fr.	6145
G.	Wasserbauten				٠		٠	>	60 000
				Zu	san	m	en	Fr.	66 145
Rei	ine Minderausgaben							Fr.	18 890
	Dia Malakastas kata	- cc		•	1	Ti	F	1	1 1

Die Mehrkosten betreffen in der Hauptsache dekretsmässige Besoldungserhöhungen. Die Einsparung auf Wasserbauten konnte durch die Weglassung des Beitrages an den Schwellenfonds der Juragewässerkorrektion erzielt werden, indem für den Unterhalt der Kanäle die Zinsen des Fonds ausreichen.

Xb. Eisenbahn-, Schiffahrts- und Flugwesen. Minderausgaben. Fr. 3 337

Der Kürzung des Beitrages an die bernischen Verkehrsvereine von Fr. 5000. — stehen Mehrausgaben für die Verwaltungs- und Inspektionskosten der Schiffahrtspolizei gegenüber.

XI. Anleihen.

A.	Rückzahlung und		Vera	in	sun	\boldsymbol{g}		Fr.	855	275
B.	Anleihenskosten	•						>	18	000
Rei	ine Mehrausgaben							Fr.	873	275

Von diesen Mehrkosten entfallen Fr. 715 000. — auf Amortisationen und Fr. 158 275. — auf die Verzinsung und Anleihenskosten.

XII. Finanzwesen.

						Мe	hre	aus	gal	ben	:			
A.	Ve	rwa	ltun	gsk	os	ten			٠.				Fr.	1 533
B.	Ka	ntor	isbu	chh	ali	tere	i						>	5545
C.	Fi	nan	zins	pek	ctor	rat		•					»	3 092
D.	Sta	atist	ik										>>	796
E.	An	nt s sc	chaff	ner	rei	en							>	17 719
$oldsymbol{F}_{\cdot}$	Hi	ilfsk	cass	e	•								»	75 000
G.	Mo	bili	arve	ersi	ch	eru	ng	•	•	•	•	¥	>	400
Re	ine	Mei	hrai	ιsg	abe	n			•			•	Fr.	104 085

Zur Hauptsache betreffen diese Mehrausgaben, einschliesslich des erhöhten Beitrages des Staates an die Hülfskasse, dekretsmässige Besoldungszulagen.

XIII. Landwirtschaft.

Mehrausgaben:

1110111 0110111111111111111111111111111		
A. Verwaltungskosten	Fr.	12 866
B. Landwirtschaft	»	51 976
C. Landwirtschaftliche Schule Rütti .	>	1 405
D. Molkereischule Rütti	»	13 485
E. Landwirtschaftliche Winterschulen.	>	75
F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz	»	200
G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse-		
und Gartenbau, Oeschberg	>	5852
H. Hauswirtschaftliche Schulen	>	1 164
Zusammen	Fr.	87 023

Minderausgaben:

J.	${\it Fleischschau}$		•	•					Fr.	1 300
Re	ine Mehrausga	ben		•	•	•	•	•	Fr.	85 723

Verwaltungskosten. Dekretsmässige Besoldungserhöhungen führen zu den Mehrkosten.

Landwirtschaft. An dem erhöhten Kredit sind zur Hauptsache beteiligt: Bodenverbesserungen und Bergweganlagen mit Fr. 50 000. — und die Viehversicherung mit Fr. 2342. -.

Bei sämtlichen Schulen wurden berücksichtigt: Einerseits die dekretsmässigen Besoldungserhöhungen und die Preissteigerungen auf Nahrung, Heizung etc., andererseits aber auch die verminderte Schülerzahl und der bessere Ertrag der landwirtschaftlichen Betriebe.

XIV. Forstwesen.

Mehrausgaben:

		-			0						
A. Verwalte B. Forstpot											1 515 4 107
•											5 622
Mehreinnahmen:											
D. Bergbau	ι			•			•		•	Fr.	3 800
Reine Mehr	rausg	aben			•			•	•	Fr.	1 822
Die Rul	brik l	Bergl	oai	u w	ar	vo	r 1	94	1 d	er Ja	gd und

XV. Staatswaldungen.

Fischerei (Rubrik XXII) zugeteilt.

Mehreinnahmen

				ıtzungen · · ·						
				Zus	sam	ıme	en	Fr.	200	800
		7/	7	. 1						

Mehrausgaben:

C. Wirtschaftskosten .	•					Fr.	$36\ 000$
$E.\ Verwaltungskosten$	•	•				>	2000
		Zus	san	ıme	en	Fr.	38 000
Reine Mehreinnahmen						Fr.	162 800

Dem Mehrertrag der Holznutzungen stehen auch vermehrte Rüstlöhne gegenüber.

XVI. Domänen.

Mehrertrag.	•	•				Fr.	35 600
U							

Diese Erhöhung betrifft Pachtzinse von Zivildomänen und Mietzinse von Amtsgebäuden.

XVII. Domänenkasse.

. Fr. 116 700 Minderausgaben

Die Zinsersparnis wurde erzielt durch Rückzahlung von 3 Millionen Franken aus dem Abwertungsgewinn der Schweiz. Nationalbank (II. Tranche) an die Kaufschulden bei der Hypothekarkasse.

XVIII. Hypothekarkasse.

Der Reinertrag mit Fr. 1350000. —, gleich einer Verzinsung des Dotationskapitals von 4½ %, ist gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben.

XIX. Kantonalbank.

Auch dieses Institut verzeigt, mit einem Reinertrag von Fr. 1600000. --, gleich 4 % des Dotationskapitals, gegenüber dem Vorjahr keine Veränderung.

XX. Staatskasse.

Reine Mehreinnahmen	Fr.	258 441
Eine Verbesserung verzeigen durch Mehreeinnahmen:		*
Obligationen, Mehrertrag der Eisenbahnpapiere	Fr.	188 191
Zinse von Spezialverwaltungen	>	2 000
durch Minderausgaben:		
Zinse für gerichtliche Geldhinterlagen .	>	10 000
Zinse der von der Kantonalbank über-		110.000
nommenen Wertpapiere	<u> </u>	112 000
Total Verbesseerungen	Fr.	312 191
Diesen stehen an Verschlechte- rungen gegenüber:		
${\it Mindereinnahmen:}$		
Zinse von Darlehen für Wohnungsbauten	Fr.	8 750
Verspätungszinse von Steuern	*	40 000
Mehrausgaben :		
Zinse für verschiedene Depots	*	5 000
Total Verschlechterungen	Fr.	53 750
Reine Mehreinnahmen wie hievor	Fr.	258 441
XXI. Bussen und Konfiskat	ione	n.
Mindereinnahmen	Fr.	7 500

Mindereinnahmen				Fr.	7 500

Der Rückgang der gesprochenen Bussen und die Zunahme der umgewandelten Bussen sind die Ursachen der Verschlechterung.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Mindereinnahmen Fr. 16 880 die mit Fr. 13000. - auf die Jagd und mit Fr. 3880. — auf den Bergbau entfallen.

XXIII. Salzhandlung.

A.	Sa	lzverkauf,	Mehre	inn	ahn	nen		•		Fr.	13	890
C.	Ve	rwaltungsi	kosten,	Me	hre	aus	gab	en	•	>	1	956
Re	ine	Mehreinn	ah m en							Fr.	11	934

XXIV. Stempel-Steuer.

Von den um Fr. 535 220. — gekürzten Reinertrag entfallen Fr. 150 000. — auf die kantonalen, Fr. 370 000. — auf den Anteil an den eidgenössischen Stempelsteuern und Fr. 19600. — auf die Billetsteuern.

Daran sind beteiligt: A. Mals- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter: 1. Prozentgebihren der Amtsschreiber (Handänderungsabgaben) . Fr. 600 000 . Fise Gebühren der Amtsschreiber (Berichtsschreiber) . Sechreiber . Sechre	XXV. Gebühren.	XXXI. Militärsteuer.						
steuer und eine Einsparung von Fr. 5393.— a. den Taxations. und Bezugskosten, hauptsichlich i folge des Wegfalles der Kosten für die Erstellun neuer Korpskontrollen, führen zu diesem Ergebni Schreiber (Handänderungsabgaben). Fr. 6600 000 2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber schreiber ereien schreiber schre		Mehreinnahmen Fr. 10 939						
XXXII. Direkte Steuers. Scheibhren der Regierungsstatt- halterämter Gebühren der Betreibungs- und Konkursämter Gebühren der Betreibungs- Gebühren der Polizeidirektion Gebühren der Polizeidirektion Gebühren für Markt und Hausierpatente Sebühren der Polizeidirektion Gebühren für Auto- und Radfahrerhewilligungen Gebühren für Auto- und Radfahrerhewilligungen Gebühren für Lichtspielkon- trolle Diesen stehen an Verbesserungen Gegenüber: Total Verschlechterungen Fr. 360 70 Fr. 749 10 EBesondere Verwendungen Fr. 366 00 Fr. Verwaltungskosten Diesen stehen an Verbesserungen Gegenüber: Total Verschlechterungen Fr. 366 00 Fr. Verwaltungskosten SXXXIII. Verschledenes XXXIII. Verschledenes XXXIII. Verschlederungen Fr. 366 00 Fr. 1445 000 EBesondere Verwendungen Fr. 368 40 Reine Mindereinnahmen XXXIII. Verschlederungen Fr. 368 20 Reine Mindereinnahmen XXXIII. Verschlederungen Fr. 366 00 Fr. 1445 000 Gebühren der Rekurskommis- sion Sebühren von Ausverkäufen Juoun EBesondere Verwendungen Fr. 2660 00 Gebühren der Rekurskommis- sion Sebühren der Rekurskommis- sion Sebühren der Handelsreisen- durch Minderausgaben: XXXIII. Verschledeterungen Fr. 366 00 Fr. Verwaltungskosten XXXIII. Verschledenes XXXIII. Verschledenes XXXIII. Verschledenes XXXIII. Verschledenes Seine Mehreimahmen Kriem Mindereinnahmen Kir die Besoldungsrevision pro 1940 von Fr. 800 00 Gebühren für Auto- und Rad- fallen Dem Wegfall der Bereitstellung der Mitt die Besoldungsrevision pro 1940 von Fr. 800	 A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter: 1. Prozentgebühren der Amts- schreiber (Handänderungsab- 	Ein um Fr. 5000. — erhöhter Ertrag der Militärsteuer und eine Einsparung von Fr. 5939. — auf den Taxations- und Bezugskosten, hauptsächlich infolge des Wegfalles der Kosten für die Erstellung neuer Korpskontrollen, führen zu diesem Ergebnis.						
A Gebühren der Regierungsstatt- halterämter	2. Fixe Gebühren der Amts-	XXXII. Direkte Steuern.						
Line Verschlechterung verzeigen durch Minde innahmen: 4 Gebühren der Betreibungs- und Konkursämter 300000 C. Gerichtskanzleien: 3. Gebühren der Polizeidirektion 3000 D. Polizei: 1. Gebühren der Polizeidirektion 25 000 4. Gebühren für Markt 25 000 4. Gebühren für Markt 25 000 5. Palenttaxen der Handelsreisenden 25 000 4. Gebühren für Markt 25 000 5. Gebühren für Auto- und Radfahrerbewilligungen 20 000 5. Gebühren für Lichtspielkontrolle 1000 E. Direktion des Immen: 3. Gebühren von Ausverkäufen		Mindereinnahmen Fr. 362 700						
bereien	halterämter » 130 000	Eine Verschlechterung verzeigen durch Minder-						
B. Einkommenssteuer 300 00 C. Gerichtskanzleien: 3. Gebühren des Handelsgerichtes 3000 D. Polizei: 1. Gebühren für Markt und 4 25 000 2. Gebühren für Markt 25 000 3. Patenttaxen der Handelsreisenden 55 000 4. Gebühren für Auto und Radfahrerbewilligungen 55 000 5. Gebühren für Lichtspielkontrolle 1000 E. Direktion des Inmern: 3. Gebühren der Rekurskommission 1000 E. Direktion der Rekurskommission	bereien							
C. Gerichtskanzleien: 3. Gebühren des Handelsgerichtes » 3000 D. Polizei: 1. Gebühren für Markt und Hausierpatente	und Konkursämter » 300 000	B. Einkommenssteuer » 434 200						
D. Polizei: 1. Gebühren der Polizeidirektion 2. Gebühren für Markt - und Hausierpatente		durch Mehrausgaben:						
1. Gebühren der Polizeidirektion 2. Gebühren für Markt und Hausierpatente > 25 000 3. Patenttaxen der Handelsreisenden > 55 000 4. Gebühren für Auto- und Radfahrerbewilligungen > 55 000 5. Gebühren für Lichtspielkontrolle								
Hausierpatente » 25 000 3. Patenttaxen der Handelsreisenden » 55 000 4. Gebühren für Auto- und Radfahrebewilligungen » 20 000 5. Gebühren für Lichtspielkontrolle » 1000 E. Direktion des Innern: 3. Gebühren von Ausverkäufen » 11 000 F. Finanzdirektion: 2. Gebühren der Rekurskommission » 10 000 Zusammen Zusammen T. 1445 000 XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer. Der Reinertrag wird unverändert, wie im letzten Jahr, mit Fr. 2396 000. — ausgewiesen. XXVII. Wasserrechtsabgaben. Minderertrag Fr. 9 000 in Anpassung an das Rechnungsergebnis 1939. XXVIII. Gastwirtschaftsbetriebe, Kleinund Mittelhandelsstellen und Tanzbetriebe. Minderertrag Fr. 9 38 50 Durch die Schrumpfung des Fremdenverkehrs werden viele Betriebe die Patente nicht erneuern. XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols. Der Bruttoertrag wird mit 30 Rp., wie in den letzten Jahren, auf den Kopf der Bevölkerung be-	1. Gebühren der Polizeidirektion » 170 000							
3. Patenttaxen der Handelsreisenden								
fahrerbewilligungen	3. Patenttaxen der Handelsreisenden	D. Besondere Verwendungen Fr. 360 000						
5. Gebühren für Lichtspielkontrolle								
3. Gebühren von Ausverkäufen . » 11 000 F. Finanzdirektion: 2. Gebühren der Rekurskommission	5. Gebühren für Lichtspielkon-	Reine Mindereinnahmen wie hievor Fr. 362 700						
F. Finanzdirektion: 2. Gebühren der Rekurskommission		XXXIII Varschiedanes						
2. Gebühren der Rekurskommission								
Sion Susammen Susammen Fr. 1445 000 Fr. 1445 000								
Der Reinertrag wird unverändert, wie im letzten Jahr, mit Fr. 2 396 000. — ausgewiesen. XXVII. Wasserrechtsabgaben. Minderertrag	sion <u>» 10 000</u>	fallen. Dem Wegfall der Bereitstellung der Mittel für die Besoldungsrevision pro 1940 von Fr. 800 000						
Minderertrag	Der Reinertrag wird unverändert, wie im letzten	in den Gemeindeunterstützungsfonds und ein Fr. 200 000. — gekürzter Ertrag der kantonal						
in Anpassung an das Rechnungsergebnis 1939. XXVIII. Gastwirtschaftsbetriebe, Klein- und Mittelhandelsstellen und Tanzbetriebe. Minderertrag Fr. 93 850 Durch die Schrumpfung des Fremdenverkehrs werden viele Betriebe die Patente nicht erneuern. XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols. Der Bruttoertrag wird mit 30 Rp., wie in den letzten Jahren, auf den Kopf der Bevölkerung be-	XXVII. Wasserrechtsabgaben.	Bern, den 18. Oktober 1940.						
Minderertrag		Der Finanzdirektor						
Minderertrag	in Anpassung an das Rechnungsergebnis 1939.							
Durch die Schrumpfung des Fremdenverkehrs werden viele Betriebe die Patente nicht erneuern. **Wom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.** **Sern, den 1. November 1940.** **Bern, den 1. November 1940.**								
werden viele Betriebe die Patente nicht erneuern. **Nom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen. **Nom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen. **Bern, den 1. November 1940. **Bern,	Minderertrag							
XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols. Der Bruttoertrag wird mit 30 Rp., wie in den letzten Jahren, auf den Kopf der Bevölkerung be-		Vom Regierungsrat genehmigt und an den Gros-						
letzten Jahren, auf den Kopf der Bevölkerung be-	XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.							
rechnet. Im Namen des Regierungsrates	letzten Jahren, auf den Kopf der Bevölkerung be-	Bern, den 1. November 1940.						
Don Day add and		Im Namen des Regierungsrates,						
XXX. Anteil am Ertrage der Schweizerischen Nationalbank. Der Präsident: Grimm.	XXX. Anteil am Ertrage der Schweizerischen							
Der Reinertrag wird unverändert mit Fr. 551 019 ausgewiesen. Der Staatsschreiber: Schneider.	Der Reinertrag wird unverändert mit Fr. 551 019	Der Staatsschreiber:						

Antrag des Regierungsrates

vom 5. November 1940.

Nachkredite für das Jahr 1940.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938, vom 31. August bis zum 5. November 1940 folgende Nachkredite gewährt hat:

I. Allgemeine Verwaltung.

B. 1. Regierungsrat	Fr.	3 327. 80
C. 1. Ratskredit	Fr.	3 000. —
E. 4. Druckkosten	Fr.	12 115. —

III b. Polizei.

Anschaffung von Bureaumobiliar so-

C. 6. Polizeikorps, Bureaukosten . Fr. 9000. —

wie erhöhte Kosten infolge der Mobilisation. Regierungsratsbeschluss Nr. 3071 vom 27. August 1940.

VIII. Armenwesen.

XIII. Landwirtschaft.

B. 7. Hagelversicherung Fr. 7861.20
Starke Zunahme der versicherten
Kulturen. Regierungsratsbeschluss
Nr. 3902 vom 5. November 1940.

XVI. Domänen.

II.

Gestützt auf Art. 29, Abs. 2, des Gesetzes über die Finanzverwaltung bewilligt der Grosse Rat folgende Nachkredite:

VI. Erziehungswesen.

D. 6. Beiträge an Schulhausbauten Starke Zunahme der Schulhausbauten und damit der ordentlichen Staatsbeiträge. Regierungsratsbeschluss Nr. 3848 vom 1. November 1940.

Fr. 72 210.—

Fr. 44710. —

Beiträge an schwerbelastete Gemeinden für den Bau und die Renovation von Schulhäusern. Regierungsratsbeschluss Nr. 3849 vom 1. November 1940.

Bern, den 5. November 1940.

Der Finanzdirektor: Guggisberg.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 5. November 1940.

Im Namen des Regierungsrates, Der Präsident:

Grimm.

Der Staatsschreiber i. V.: **Hubert.**

Bericht der Direktion des Armenwesens

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über

die Entwicklung der Altersfürsorge, ihre Auswirkungen, sowie die Verwendung der Bundessubvention für die Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen, Waisen und älterer Arbeitsloser pro 1940.

(Oktober 1940.)

Unter Hinweis auf den Bericht der Direktion des Armenwesens an den Regierungsrat vom 6. April 1939 und den Beschluss des Grossen Rates Nr. 4783 vom 20. November 1939 wird hiermit Bericht erstattet über die Neuordnung, Entwicklung und Auswirkungen der Altersfürsorge, sowie über die Verwendung der Bundessubvention pro 1940 für die Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen und älterer Arbeitsloser.

I. Gegenwärtiger Stand der Dinge.

Durch Bundesbeschluss vom 21. Juni 1939 über den Vollzug der Uebergangsbestimmung zu Art. 34 quater der Bundesverfassung betreffend Alters- und Hinterlassenenversicherung, sowie die Verordnung I des Bundesrates vom 1. September 1939 über die Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen wurde der Kanton Bern veranlasst, das bisherige System der Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge, wie es in der Verordnung des Regierungsrates vom 21. September 1934 geregelt war, in einigen Teilen grundlegend zu ändern, trotzdem es sich dabei nur um eine bis Ende 1941 geltende Ordnung handelt. Für diese Arbeit wurde den Kantonen eine Frist von 2 Monaten, bis 1. November 1939, eingeräumt.

Gemäss dem erwähnten Bundesbeschluss vom 21. Juni 1939 leistet der Bund für die Zeit vom 1. Januar 1939 bis zum 31. Dezember 1941 zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen und älterer, aus wirtschaftlichen Gründen dauernd arbeitslos gewordener Personen Beiträge in der Höhe von jährlich 18 Millionen Franken an die Kantone und an gemeinnützige, auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft sich erstreckende Fürsorgeeinrichtungen, sowie an Alters- und Hinterlassenenversicherungen.

Faktisch wird die Hilfe nur für 1940 und 1941 gewährt, da die Kantone die Ausführungsbestimmungen nicht 1939 in Kraft treten lassen konnten.

Daraus wurden dem Kanton Bern für das Jahr 1939 folgende Mittel zur Verfügung gestellt:

a) Greise-, Witwen- und Waisenfürsorge:

Bundessubvention: Ausrichtung		
wie 1938	Fr.	1 225 758
Nachzahlung und in Reserve ge-		
stellt gemäss Neuordnung	>	$725\ 266$
	Fr.	1 951 024

b) Fürsorge für ältere Arbeitslose:

Bundessubve	ent	ion	ı:]	Ers	stn	nali	ge			
Ausrichtur								ve		
gestellt									Fr.	738 400

Die für das Jahr 1939 nicht verwendete Nachzahlung der Bundeshilfe für Greise, Witwen und Waisen soll gleichmässig auf die beiden Jahre 1940 und 1941 verteilt werden.

Für 1940 stehen daher dem Kanton Bern zur Verfügung:

a) Greise-, Witwen- und Waisenfürsorge:

Ordentlicher Kredit des Bundes	Fr.	1 951 024
Die Hälfte der Nachzahlung für		
1939 von Fr. 725 266	>	362 633
	Fr.	2 313 657

b) Fürsorge für ältere Arbeitslose:

•	rursorge jui	· u	uer	e H	1706	:418	1080					
	Ordentlicher	•	Kre	dit	d	es	Βυ	ınd	es	Fr.	738 4	00
	Nicht verw	er	idet	er	\mathbf{K}_{1}	red	lit	193	39			
	(Reserve)	•		•	•				•	*	738 4	00
										Fr.	1 4:68	300

II. Organisation.

Die Neuorganisation der Altersfürsorge erforderte umfangreiche Vorarbeiten.

Die durch den erwähnten Bundesbeschluss vom 21. Juni 1939 und die Verordnung I des Bundesrates vom 1. September 1939 den Kantonen auferlegten Pflichten (grundsätzliche Trennung der Altersfürsorge von der Armenpflege, Kontrolltätigkeit einer umfassenden kantonalen Zentralstelle) und die Tatsache, dass beachtlich vermehrt Bundesmittel zur Verfügung stehen, bilden die Grundlage für die regierungsrätlichen Verordnungen vom 24. Oktober 1939 über:

- 1. Die Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge.
- 2. Die Unterstützung älterer Arbeitsloser.
- 3. Die Organisation der kantonalen Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge, sowie der kantonalen Fürsorgekommission.

Diese Verordnungen sind am 24. November 1939 vom Bundesrat genehmigt worden. Sie gelten bis zum 31. Dezember 1941. Auf den 31. Dezember 1939 wurden damit ausser Kraft erklärt die Verordnung des Regierungsrates vom 21. September 1934 über die Verwendung der Bundessubvention zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, sowie die Ausführungsbestimmungen vom 2. November 1934.

Die hievor erwähnten regierungsrätlichen Verordnungen sind auf folgenden Grundsätzen aufgebaut:

- 1. Verwaltung der öffentlichen Gelder durch die Oeffentlichkeit.
- 2. Bewahrung vor der Armengenössigkeit und wenn möglich Ablösung von der Armengenössigkeit.
- 3. Dezentralisation der Hilfe in den Bezirken mit
- 4. Errichtung einer vorgeschriebenen Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge, sowie ältere Arbeitslose.
- Zusammenarbeit mit den privaten Hilfsinstitutionen.
- Kontrolle des Gesamten durch die Zentralstelle.

Die Kantone haben von Gesetzes wegen eine strenge Kontrolle über die Verwendung der Bundesmittel und die Ausführung bestimmter Grundsätze durchzuführen. Diese ist mit Rücksicht auf die vermehrten Mittel auch dringend notwendig.

A. Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge.

Die Verordnung des Regierungsrates vom 24. Oktober 1939 über die Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge enthält Bestimmungen allgemeiner und besonderer Natur und hat den Zweck, männliche und weibliche Personen im Alter von über 65 Jahren, Witwen unter 65 Jahren, sowie Voll- oder Vaterwaisen unter 18 Jahren vor der Armengenössigkeit zu bewahren und auch solche Personen zu berücksichtigen, die zwar aus Armenmitteln unterstützt sind, aber durch die Gewährung der Bundeshilfe nicht der Armengenössigkeit verfallen. Ausgeschlossen von der Bezugsberechtigung sind Personen, die

ganz oder zum überwiegenden Teil zu Lasten der Oeffentlichkeit in Anstalten versorgt sind.

Die allgemeinen Bestimmungen geben Richtlinien über: die Voraussetzungen der Unterstützung; die Unterstützung als solche; die Fürsorgestellen.

Die besondern Bestimmungen behandeln: das Gesuchs-, Prüfungs-, Entscheids- und Rekursverfahren; die Ausrichtung der Unterstützung; die Kontrolle; die Bestimmungen finanzieller Natur; die Strafbestimmungen; die Uebergangsbestimmungen; die Bestimmungen über Inkrafttreten, Vollzug, Gültigkeitsdauer und die Ausführungsbestimmungen.

Als Fürsorgestellen fallen in Betracht die Gemeinden, die Gemeinde-Altersbeihilfen, der bernische Verein für das Alter, eingeschlossen Sektion Jura-Nord, die Stiftung Pro Juventute und die Gotthelfstiftung.

Die genannten Fürsorgestellen haben die Gesuche entgegenzunehmen und zu prüfen, müssen aber in jedem Einzelfall nach Einholung eines Mitberichtes der Gemeinden an den Bezirksausschuss Antrag stellen, der dann über das Gesuch entscheidet.

In jedem Amtsbezirk besteht ein Bezirksausschuss von 5 Mitgliedern. Der Ausschuss wird präsidiert durch den Regierungsstatthalter; die übrigen 4 Mitglieder werden durch den Regierungsrat ernannt und zwar je ein Vertreter der Bezirkssektion des Vereins für das Alter, respektive der Sektion Jura-Nord, ein Vertreter der Stiftung Pro Juventute, ein Vertreter der im Amtsbezirk liegenden Gemeinden, sowie ein Kreisarmeninspektor. Diese Zusammensetzung bietet Gewähr für eine sachliche Zusammenarbeit.

Die Bezirksausschüsse haben ihre Entscheide in der Regel jeweils auf Ende eines Kalendervierteljahres zu fällen. Vom Entscheid haben sie dem Bewerber, der Fürsorgestelle und der kantonalen Zentralstelle schriftlich Kenntnis zu geben.

Gegen die Entscheide der Bezirksausschüsse kann vom Gesuchsteller innert 10 Tagen beim Regierungsrat Rekurs eingereicht werden.

Die Ausführungsbestimmungen werden von der Direktion des Armenwesens erlassen.

Die Unterstützungsanwärter sind durch amtliche Publikationen sowie mittelst der Presse von der neuen Hilfsmassnahme in Kenntnis gesetzt worden.

Die Unterstützungsgesuche waren bis Ende Februar 1940 bei den zuständigen Fürsorgestellen einzureichen.

Die Fürsorgestellen sind in den nämlichen Publikationen angewiesen worden, den Bewerbern über die Voraussetzungen der Fürsorge Auskunft zu geben. Sie sind mittelst Weisungen der Armendirektion vom 31. Januar 1940 und in einem Kreisschreiben der kantonalen Zentralstelle vom gleichen Tage über die Neuregelung aufgeklärt worden.

Hinsichtlich des Vereins für das Alter wurde bestimmt, dass der genannte Verein bei der Verwendung der Beiträge aus kantonalen Mitteln (Fr. 200000 gemäss Gesetz über das Salzregal vom 3. März 1929) an die §§ 19—25 der regierungsrätlichen Verordnung (Entscheid durch den Bezirksausschuss) nicht gebunden sei, dass aber die Bei-

träge gemäss den Kantons- und den Bundesvorschriften auszurichten seien, und dass der Verein über die eigenen Mittel (Ergebnisse von Sammlungen usw.) frei verfügen könne. Die Bundesmittel, die dem Verein für das Alter von der schweiz. Stiftung für das Alter in vermehrtem Maße direkt zufliessen, unterliegen wohl den bundesrätlichen Bestimmungen, nicht aber den kantonalen, so dass auch hier der Verein für das Alter in gewisser Hinsicht frei verfügen kann. Die dem Verein für das Alter zufliessenden kantonalen Beiträge, die ihm von der schweizerischen Stiftung für das Alter zugehenden Bundesmittel, sowie seine eigenen Mittel setzen den Verein in die Lage, mit annähernd gleichviel Mitteln wie bisher seine Tätigkeit zum Wohle der Greise fortzusetzen; dies umsomehr, als gemäss den bestehenden Weisungen die Möglichkeit besteht, Greise, für deren Unterstützung die Mittel des Vereins nicht ausreichen, bei den Bezirksausschüssen für die Bundeshilfe anzumelden.

Die Gemeinden sorgen für solche Greise, die vom Verein für das Alter nicht betreut werden und bis jetzt aus Armenmitteln unterstützt worden sind und in Zukunft durch die Gewährung von Bundeshilfe vor Armengenössigkeit bewahrt werden können. Damit ist eine generelle Verbindung von Bundesunterstützung und Armenpflege ausgeschlossen.

Die Organisation über die Unterstützung von Greisen, Witwen und Waisen ist vielleicht etwas schwerfällig, kann aber bei gutem Willen zum Nutzen aller Beteiligten gedeihen.

B. Gemeinde-Altersbeihilfen.

Die bestehenden Gemeinde-Altersbeihilfen Bern, Biel, Interlaken, Oberburg und Grosshöchstetten haben eine eigene, vom Regierungsrat genehmigte Organisation. Gemäss § 15 der Verordnung vom 24. Oktober 1939 setzen sie ihre Tätigkeit nach den für sie geschaffenen Reglementen fort; § 33, Abs. b, der gleichen Verordnung bestimmt ferner, dass den Gemeinde-Altersbeihilfen, sofern ihre Reglemente vom Regierungsrat genehmigt sind, Beiträge aus kantonalen Mitteln ausgerichtet werden. Diese Beiträge werden vom Regierungsrat festgesetzt und dem Ertrag des Fonds für eine kantonale Altersund Invalidenversicherung entnommen.

In der Verordnung vom 24. Oktober 1939 betreffend Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge hielt demnach der Regierungsrat vorläufig daran fest, Gemeinde-Altersbeihilfen nur aus rein kantonalen Mitteln zu subventionieren, bis die Erfahrungen über die Verwendung der neuen Bundessubvention verwertet werden können.

Die hievor genannten Gemeinde-Altersbeihilfen betreuten:

Es ist anzuerkennen, dass eine Reihe dieser Personen der Armengenössigkeit anheimfallen würden, wenn die Institution der Gemeinde-Altersbeihilfen nicht bestände; zweifellos würden dadurch dem Staat durch Leistung des gesetzlichen Staatsbeitrages an die Armenauslagen der Gemeinden Mehr-

ausgaben erwachsen. Ueberdies verdient hervorgehoben zu werden, dass die Hilfeleistungen der Gemeinde-Altersbeihilfen nicht als Armenunterstützungen zu betrachten sind, wodurch die berücksichtigten Greise und Greisinnen vor der Armenfürsorge bewahrt bleiben.

Die Notwendigkeit, an die Gemeinde-Altersbeihilfen weiterhin Beiträge zu leisten, ist unbestritten. Es kann sich daher nur die Frage stellen, aus welchen Mitteln und in welcher Höhe diese ausgerichtet werden sollen. Bisher wurden sie ausschliesslich aus kantonalen Mitteln, d. h. aus dem Ertrag des Fonds für eine kantonale Alters- und Hinterbliebenenversicherung unterstützt. Wenn aber die Gemeinden, die keine Gemeinde-Altersbeihilfen führen, ihre Greise und Greisinnen zur Unterstützung aus Bundesmitteln anmelden können, so ist es nur recht und billig, dass auch den Gemeinde-Altersbeihilfen gewisse Bundesmittel für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden.

Darum wurde, gestützt auf Art. 5, Abs. 2, der Verordnung I des Bundesrates über die Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen sowie älterer Arbeitsloser vom 1. September 1939, der vorsieht, dass die Kantone auch an Fürsorgeeinrichtungen der Gemeinden Zuwendungen aus der Bundessubvention gewähren können, und da die zur Verfügung stehenden Mittel es erlauben, am 9. Oktober 1940 ein neuer Absatz 3 zu § 32 der Verordnung vom 24. Oktober 1939 aufgenommen, der die Berücksichtigung der Gemeinde-Altersbeihilfen aus Bundesmitteln vorsieht. Die dazu nötige bundesrätliche Genehmigung steht zurzeit noch aus.

C. Fürsorge für ältere Arbeitslose.

Die Verordnung über die Unterstützung älterer Arbeitsloser vom 24. Oktober 1939 enthält ebenfalls Bestimmungen allgemeiner und besonderer Natur. Sie wird vom Grundgedanken geleitet, bedürftige, aus wirtschaftlichen Gründen dauernd arbeitslos gewordene Personen im Alter von über 55 Jahren durch ihnen zu gewährende periodische Unterstützungen nach Möglichkeit vor der Armengenössigkeit zu bewahren. Die Auslagen werden ausschliesslich aus Bundesmitteln bestritten. Von der Bundeshilfe ausgeschlossen sind Personen, die dauernd ganz oder teilweise aus Armenmitteln unterstützt werden.

Die allgemeinen Bestimmungen geben Richtlinien über: die Voraussetzungen der Fürsorge; die Unterstützung als solche; die Fürsorgestellen.

Die besondern Bestimmungen behandeln: das Gesuchs-, Prüfungs-, Entscheids- und Rekursverfahren; die Ausrichtung der Unterstützung; die Kontrolle; die Strafbestimmungen; die Uebergangsbestimmungen; die Bestimmungen über Inkrafttreten, Vollzug, Gültigkeitsdauer und die Ausführungsbestimmungen.

Gemäss § 19 der genannten Verordnung beschäftigen sich mit der Fürsorge für ältere Arbeitslose die kantonale Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge, die kantonale Fürsorgekommission für ältere Arbeitslose, die Berufungsinstanz, sowie die Gemeindeamtsstellen für Arbeitslosenfürsorge.

Die Anmeldung für die Fürsorge zugunsten älterer Arbeitsloser geschieht bei der kantonalen Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge, entweder durch den Unterstützungsanwärter selbst, durch die Arbeitslosenkassen oder die Krisenhilfsstellen.

Die kantonale Zentralstelle prüft die Gesuche und stellt zuhanden der Fürsorgekommission Antrag. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann das kantonale Arbeitsamt beigezogen werden.

Die kantonale Fürsorgekommission für ältere Arbeitslose befindet im Rahmen der Vorschriften des Bundes und des Kantons über die Unterstützungsberechtigung und entscheidet über Art, Höhe und Dauer der Unterstützung.

Die Entscheide der kantonalen Fürsorgekommission werden dem Unterstützungsanwärter, der allfällig überleitenden Amtsstelle oder Arbeitslosenversicherungskasse und der kantonalen Zentralstelle schriftlich mitgeteilt.

Gegen den Entscheid steht dem Unterstützungsanwärter innert 10 Tagen das Rekursrecht an den Regierungsrat offen.

Die Unterstützungsanwärter sind durch öffentlichen Aufruf sowie mittelst der Presse von dem neuen Fürsorgewerk in Kenntnis gesetzt worden.

Die Fürsorgestellen sind mittelst «Weisungen» der Armendirektion sowie durch Kreisschreiben der kantonalen Zentralstelle über die Regelung dieser Fürsorge aufgeklärt worden.

D. Die kantonale Zentralstelle.

Die Aufgaben der kantonalen Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge sind in der regierungsrätlichen Verordnung über die Organisation der kantonalen Zentralstelle vom 24. Oktober 1939 umschrieben. Bei dieser Zentralstelle laufen alle Fäden zusammen. Dekretsgemäss ist sie der Direktion des Armenwesens unterstellt. Die Kosten der Verwaltung (inklusive Besoldungen) fallen zu Lasten des Staates.

Die kantonale Zentralstelle besorgt sämtliche Verwaltungsangelegenheiten auf dem Gebiete der Altersfürsorge und der Fürsorge für ältere Arbeitslose, soweit diese nicht einer andern Instanz übertragen sind; ihre Aufgaben sind insbesondere:

- 1. Entgegennahme und Prüfung der Unterstützungsgesuche für ältere Arbeitslose, sowie entsprechende Antragsstellung an die kantonale Fürsorgekommission.
- 2. Besorgung des Geldverkehrs.
- 3. Führung des Zentralregisters.
- 4. Ausübung der Kontrolltätigkeit.
- 5. Einreichung von Strafanzeigen.
- 6. Bestimmung der Formulare.
- 7. Geltendmachung der Ansprüche auf Rückerstattung unrechtmässig bezogener Unterstützung.
- 8. Abfassung des Jahresberichtes.

III. Organisation in den andern Kantonen.

Alle Kantone haben zum Bundesbeschluss vom 21. Juni 1939 Vollziehungsverordnungen erlassen. Alle Kantone haben ferner die vom Bundesrat vorgeschriebene Zentralstelle errichtet.

Nicht alle Kantone aber setzen einen Beitrag an die Stifung «Für das Alter» fest.

Bezüglich der Unterstützungsberechtigung nennt eine Reihe von Kantonen neben der im Bundesbeschluss und der Verordnung enthaltenen Bedingungen für die Gewährung der Unterstützung, beziehungsweise für den Ausschluss davon, noch weitere, wie: Selbstverschulden, Verurteilte während des Strafvollzuges, Arbeitsverweigerer, Unwürdige.

Einige Kantone setzen Karenzfristen fest.

Die Art und das Mass der Unterstützung für Greise, Witwen und Waisen ist in den meisten Kantonen verschieden. Im Kanton Neuenburg z. B. darf die Unterstützung nicht mehr als jährlich Fr. 120 betragen; im Kanton Zürich darf sie für Ehepaare Fr. 540 jährlich nicht überschreiten.

Die Gesuche sind meist bei den Gemeindebehörden oder Gemeindefürsorgestellen einzureichen. Nur in den Kantonen Basel-Stadt und Schaffhausen (ohne Stadt Schaffhausen) sind sie direkt bei der Stiftung «Für das Alter» anhängig zu machen.

Als Entscheidsinstanzen amten in einigen Kantonen die kantonalen Zentralstellen, in andern kantonale oder Gemeinde-Fürsorgekommissionen, im Kanton Appenzell A.-Rh. gar der Regierungsrat. Nur in Zug und Zürich sind die kantonalen Stiftungen für das Alter Entscheidsbehörden.

Als Rekursinstanz amtet in den meisten Kantonen der Regierungsrat, im Kanton Solothurn die kantonale Kommission für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge und im Kanton Zürich Rekurskommissionen.

IV. Geschäftsgang im Kanton.

Die Einführung der Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge und der Fürsorge für ältere Arbeitslose begegnete vielen Schwierigkeiten. Der Krieg und die beiden Mobilmachungen wirkten hemmend. Trotzdem musste das Werk in Betrieb gesetzt werden.

A. Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge.

Die bei den Bezirken mit Kreisschreiben der Direktion des Armenwesens vom 26. Dezember 1939 erfolgten Erhebungen über die ungefähre Zahl der Greise langten verspätet ein und waren nicht überzeugend. Einige Bezirke haben überhaupt keine Antwort gegeben. Die privaten Hilfseinrichtungen sodann zeigten wenig Interesse für die angenommene Lösung. Von Anfang an fehlte es dadurch bei der kantonalen Zentralstelle an genügender Uebersicht.

Die neue Hilfsmassnahme trat auf 1. Januar 1940 in Kraft. Da aber die Bezirksausschüsse ihre Tätigkeit erst im Monat März 1940 aufnehmen konnten, um sie dann in vielen Bezirken anlässlich der zweiten Mobilisation im Mai 1940 wieder zu unterbrechen, musste vorerst von der für die Auszahlung vorgesehenen Art abgewichen werden. Die kantonale Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge empfahl daher dem Verein für das Alter und der Sektion Jura-Nord, pro I. Quartal 1940 den bisherigen Rentnern die bisherigen Renten auszuzahlen, auf den Gesuchen zuhanden der Bezirksausschüsse einen entsprechenden Vermerk anzubringen und mit der Rechnungsstellung von der

kantonalen Zentralstelle Rückerstattung zu verlangen. In der Folge musste dann diese Praxis auch auf das II. und das III. Quartal 1940 ausgedehnt werden.

Für die Behandlung der Unterstützungsgesuche ist von der Direktion des Armenwesens unterm 16. April 1940 eine Wegleitung herausgegeben worden, die Auskunft gibt über die Vermögens- und Einkommensgrenzen, sowie über die Unterstützungsansätze und Unterstützungsgrundsätze.

1. Höhe der Unterstützung.

Für die Bemessung der Unterstützungsansätze werden die Ortschaften nach städtischen, halbstädtischen und ländlichen Verhältnissen eingeteilt, gemäss Bundesvorschrift für die Wehrmannsunterstützung.

Als Grundlage für die Berechnung der Unterstützungsansätze im Einzelfall gelten folgende Höchstansätze im Monat:

	Verhält- nissen	In halbstädt. Verhält- nissen	In ländl Verhält nissen
a) für Einzelpersonen im Alter v. über 65 Jahren	30	20	15
b) für ein Ehepaar (beide im Alter von über 65 Jahren		35	25
c) für Witwen unter 65 Jahren		20	15
d) für Waisenkinder	15	10	10

In besondern Fällen kann von obigen Ansätzen abgewichen werden.

2. Erfahrungen der Zentralstelle bei der Abwicklung der eingereichten Unterstützungsgesuche.

Da die Uebersicht der kantonalen Zentralstelle, wie bereits erwähnt, recht mangelhaft war, stiess man da und dort noch auf Unvollkommenheiten.

a) Mit den Gesuchstellern selbst ist die Zentralstelle nur wenig in Berührung gekommen. Durch eingehende Prüfung der Gesuche konnte in einer Anzahl von Fällen festgestellt werden, dass die Gesuchsformulare ganz mangelhaft ausgefüllt sind, dass ferner die von den Gesuchstellern gemachten Angaben, so z. B. über den Bezug von Unterstützung aus Armenmitteln, nicht immer mit den Tatsachen übereinstimmten. Von einigen Regierungsstatthalterämtern wurde berichtet, dass Gesuchsteller versuchten, Unterstützungsgesuche sowohl durch die Gemeindebehörden als auch durch den Verein für das Alter beim zuständigen Bezirksausschuss einzureichen.

Auch über die Möglichkeit der Unterstützung durch zahlungsfähige Verwandte wurden vielfach nur unvollkommene Angaben gemacht.

b) Gemeindestellen: Diesen lag die Verpflichtung ob, einen Mitbericht über die eingereichten Gesuche abzugeben. Viele Gemeinden haben über das Vermögen, das Einkommen, den Gesundheitszustand sowie über die Unterstützungsmöglichkeiten durch Verwandte und sonstige für die Beurteilung der eingereichten Gesuche wichtige Verhältnisse der Gesuchsteller eingehende Berichte er-

stattet, ebenso genaue Angaben über die Armengenössigkeit gegeben. Dagegen haben sich andere diese Aufgaben leicht gemacht, indem sie entweder über sämtliche Gesuche summarisch berichteten oder überhaupt keine Begutachtungen abgaben.

c) Fürsorgestellen: Diese (Gemeinde-Fürsorgestellen und die Sektionen des Vereins für das Alter) hatten die eingereichten Gesuche zu begutachten und zuhanden des Bezirksausschusses Anträge über die Höhe der zu bewilligenden Unterstützungen oder über die Abweisung der Gesuche zu stellen. Auch hier sind viele Fürsorgestellen ihrer Pflicht sorgfältig nachgekommen. Bei einer grössern Anzahl von Gesuchen fehlte aber ebenfalls eine Begutachtung oder Antragstellung seitens der Fürsorgestellen oder sie enthielten nur ganz allgemein gehaltene Bemerkungen, wie z. B.: « Zur Aufnahme empfohlen », « Préavis favorable », etc.

Ferner haben einige Zentralstellen die Unterstützungen verspätet ausbezahlt, trotzdem ihnen die Mittel dafür schon längst zur Verfügung gestellt worden sind.

d) Bezirksausschüsse: Sie haben die Entscheide über die Höhe der Bundeshilfen oder die Abweisung der Gesuche zu treffen. Infolge der durch die Mobilisation bedingten Abwesenheit von vielen Mitgliedern der Bezirksausschüsse lief der grösste Teil der Entscheide erst in den Monaten Juli und August bei der Zentralstelle ein, so dass diese auch erst anfangs Juli mit der Auszahlung der Unterstützungen an die Fürsorgestellen beginnen konnte.

Der grösste Teil der Entscheide der Bezirksausschüsse hielt sich im Rahmen der behördlichen Vorschriften. Eine Anzahl Entscheide mussten dem Regierungsrat zur Kassation eingereicht werden, weil das vorhandene Vermögen oder Einkommen die festgesetzte Höchstgrenze überstieg oder weil die Gesuchsteller Ausländer waren oder die Altersgrenze von 65 Jahren noch nicht erreicht hatten oder auch als ältere Arbeitslose Unterstützungen erhielten. Ebenso mussten die von einer Burgergemeinde für die im Bürgerheim versorgten Pfründer eingereichten Gesuche, welche vom Bezirksausschuss genehmigt wurden, kassiert werden, weil es sich hierbei um Personen handelt, die ganz oder zum überwiegenden Teil zu Lasten der Oeffentlichkeit in Anstalten versorgt sind (§ 5 b der regierungsrätlichen Verordnung vom 24. Oktober 1939).

Einige Bezirksausschüsse haben fast durchwegs die Höchstansätze für die Bundeshilfe bewilligt, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, dass die Gesuchsteller bisher mit geringeren Unterstützungen ausgekommen sind. Es wurden Fälle festgestellt, wo monatlich bloss Fr. 10.— verlangt wurden, in denen aber der Bezirksausschuss die Höchstansätze zusprach. Ein solches Verfahren hat den schwerwiegenden Nachteil, dass der Kreis der Unterstützten mit den zur Verfügung stehenden Mitteln aus der Bundessubvention nicht weit genug gezogen werden kann.

In verschiedenen Bezirken sind ferner die Weisungen hinsichtlich der Bezugsberechtigung nicht richtig ausgelegt worden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die in die Fürsorge für Greise, Witwen und Waisen aufgenommenen Personen, die armenunter-

stützt sind, auch in Zukunft neben der Bundeshilfe vorübergehend, das heisst durch gelegentliche Beiträge aus der Spendkasse, unterstützt werden dürfen. Ausser den Spendarmen dürfen auch dauernd Unterstützte aus der Armenpflege abgelöst und in die Altersfürsorge übergeleitet werden, wenn dadurch die Armengenössigkeit ganz behoben werden kann oder wenn nachher Armenmittel nur vorübergehend und ausnahmsweise in Anspruch genommen werden müssen.

Zu erwähnen ist noch, dass den Regierungsstatthalterämtern aus der Tätigkeit der Bezirksausschüsse eine fühlbare Mehrarbeit erwächst.

3. Erledigung der Entscheide der Bezirksausschüsse durch die Zentralstelle.

Da die Bezirksausschüsse ihre Tätigkeit hauptsächlich der Zeitumstände wegen erst verspätet aufnehmen konnten, die Unterstützungen aber schon ab 1. Januar 1940 bewilligt werden mussten, wurde, wie bereits erwähnt, für das 1. bis 3. Quartal 1940 eine Vorschusspraxis eingeführt, um eine Verzögerung in der Auszahlung zu verhüten. Die Auszahlung der Unterstützungen für das 4. Quartal ist von der Zentralstelle aus rechtzeitig erfolgt.

4. Verwendung der Bundeshilfe.

An Unterstützungsgesuchen sind bisher von Bezirksausschüssen bewilligt worden:

					Zahl	Betrag
Greise .					ca. 4200 Fälle	ca. 900 000
Witwen.			•	•	* 1200 * 200 } *	» 360 000
Waisen .	•	•	•	•	» 200 ʃ ″	200 0000
Abgewie	sen	:				
Greise .						
Witwen. Waisen.			•		» \ 150 »	
Waisen .	•	•	•	•	» / 100 %	

Es ist daraus ersichtlich, dass die zur Verfügung stehenden Kredite durch die bisher bewilligten Gesuche nicht voll in Anspruch genommen werden. Nachdem aber der Kreis der Unterstützten noch weiter gezogen wurde, dürften die Zahlen der bisher bewilligten Unterstützungen bis Ende Jahres noch grosse Veränderungen erfahren.

B. Fürsorge für ältere Arbeitslose.

Dieses neue Fürsorgewerk ist auf 1. April 1940 in Wirksamkeit getreten. Die Kantonale Fürsorgekommission erledigte die bisher eingelangten Gesuche in 8 Sitzungen.

1. Feststellungen.

Mit der im Kanton Bern getroffenen Regelung für ältere Arbeitslose sind bis jetzt gute Erfahrungen gemacht worden. Die Fürsorge hat sich, soweit wir bis jetzt feststellen konnten, zum Wohle der ältern Arbeitslosen ausgewirkt.

Um die Hilfe für ältere Arbeitslose haben sich bisher beworben:

Insgesamt rund 1750 Personen

Von diesen Gesuchen wurden

berücksichtigt 649

Der Rest der Gesuche musste abgewiesen werden, weil die Voraussetzungen für den Bezug einer Unterstützung nicht vorlagen.

Die voraussichtlichen Ausgaben werden sich für 1940 auf rund Fr. 500 000. — belaufen. Für 1941 ist eine Ausgabe von rund Fr. 800 000. — vorgesehen.

Dank der günstigen Entwicklung des Arbeitsmarktes seit der Mobilmachung sind die Ausgaben für die im Jahre 1940 in die Fürsorge für ältere Arbeitslose aufgenommenen Personen nicht grösser, da eine gewisse Anzahl ältere, von der Fürsorge berücksichtigte Arbeitslose in den Arbeitsprozess wieder eingereiht wurden. Nach der Demobilmachung von grössern Truppenteilen werden die Ausgaben sofort ansteigen.

Der grösste Teil der abgewiesenen Gesuche betrifft ältere Arbeitslose, die in den vorangehenden 2 Jahren zusammen 150 und mehr Arbeitstage aufgewiesen haben. Sie konnten lediglich mangels Kredit nicht berücksichtigt werden, da die Mindestzahl von Arbeitstagen, die für die Aufnahme in die Fürsorge für ältere Arbeitslose in Betracht fällt, infolge ungenügender Mittel auf diese Höhe festgelegt werden musste.

2. Höhe der Unterstützung.

- a) Für die Bemessung der Unterstützungsansätze werden die Gemeinden in folgende 4 Gruppen für die Krisenunterstützung eingeteilt:
 - 1. Grosse Städte und grosse Industrieorte.
 - 2. Mittlere Städte und mittlere Industrieorte.
 - 3. Kleinere Städte und Landgemeinden mit hohen Lebenskosten.
 - 4. Alle übrigen Landgemeinden.
- b) Als Grundlage für die Berechnung der Unterstützung im Einzelfall gelten folgende Höchstansätze im Monat:

	Gr.2	Gr.3	Gr. 4
1. für einen alleinstehenden			
Mann 90	80	70	60
3. für eine alleinstehende			
Frau 80	70	60	50
3. für das Ehepaar 140	120	105	95
4. für jedes Kind unter 18			
Jahren 15	15	15	15

Für die Kinderzulagen können nicht berücksichtigt werden Kinder unter 18 Jahren, welche für ihren Unterhalt über genügenden Verdienst oder über anderweitiges Einkommen, wie Versicherungsleistungen einer Arbeitslosenkasse, Unfallversicherung, Renten, Pensionen, Krankengeld usw. verfügen.

3. Aussichten für die weitere Entwicklung.

Mit einer erheblichen Zunahme der Unterstützungsanwärter muss gerechnet werden. Bei Teildemobilmachungen der Armee und der damit verbundenen Rückkehr von landwehr- und landsturmpflichtigen Wehrmännern in die früheren Arbeitsplätze werden in erster Linie die ältern Ersatzkräfte wieder weichen müssen. Es dürfte dann schwer fallen, ihnen eine andere Beschäftigung dauernden Charakters zu vermitteln; denn es ist ja eine alte Erscheinung, dass in Industrie und Handel die ältern

Arbeitskräfte schon in normalen Zeiten frühzeitig entlassen werden, geschweige denn heute, wo Import und Export stocken. Den ältern Arbeitslosen wird man dann Arbeit beschaffen, sie weiter in der Arbeitslosenversicherungskasse belassen oder der Fürsorge für ältere Arbeitslose vermehrte Mittel zur Verfügung stellen müssen. Da mit der Verwendung des Kredites für das Jahr 1940 bisher zurückgehalten wurde, wird für 1941 der gleiche Betrag kaum hinreichen.

Zu erwähnen ist noch, dass sich unter den berücksichtigten Gesuchstellern 369 Personen im Alter von über 65 Jahren befinden. Gemäss Art. 23 der Verordnung I des Bundesrates vom 1. September 1939 über die Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, sowie älterer Arbeitsloser, müssen diese in der Regel nach 2 Jahren wieder von der Fürsorge ausgeschieden werden. Wenn nicht auf irgendeine Weise weitergeholfen wird, werden sie alle armengenössig werden.

In die Fürsorge zugunsten bedürftiger Greise können sie nicht einbezogen werden, weil sie mit dieser geringen Unterstützung nicht auskommen.

V. Rückblick und Schlussbemerkungen.

Im grossen und ganzen hat sich die Neuordnung der Altersfürsorge, so weit heute übersichtlich, bewährt, insbesondere ist zwischen den privaten Hilfsorganisationen und den staatlichen Amtsstellen eine gute Zusammenarbeit erzielt worden.

Der Jahresabschluss 1940 aber wird noch keine restlose Aufklärung auf beiden Gebieten der Altersfürsorge ergeben können; deshalb muss bis Ende 1941, das heisst bis der Bundesbeschluss vom 21. Juni 1939 abgelaufen ist, zugewartet werden. Es kann sich daher heute nur um eine noch provisorische Berichterstattung handeln.

Nach dem negativen Volksentscheid über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung vom 6. Dezember 1931 herrschte um dieses Sozialproblem während einiger Jahre Stille. Zwar ist der Versicherungsgedanke 1931 nicht begraben worden; denn der einschlägige Verfassungsartikel von 1925 besteht; das Volk hat lediglich die Methode der Durchführung abgelehnt. Die wachsende Zahl der mittellosen Greise, Witwen und Waisen kann man aber nicht einfach ihrem Schicksal überlassen.

Für die Jahre 1934 - 1938 hat der Bund deshalb eine provisorische Regelung getroffen, indem er für diesen Zweck den Kantonen jährlich Fr. 7 000 000 und der Stiftung für das Alter Fr. 1 000 000 zur Verfügung stellte.

Davon entfielen auf den Kanton Bern jährlich Fr. 1225 758. Die Verwendung dieser Bundesbeiträge ist in der Verordnung des Regierungsrates vom 21. September 1934 und den entsprechenden Ausführungsvorschriften vom 2. November 1934 geregelt.

Durch Bundesbeschluss vom 21. Juni 1939 sowie die Verordnung I des Bundesrates vom 1. September 1939 hat der Bund nochmals eine provisorische Ordnung für die Jahre 1939-1941 getroffen, indem er für diese Zeit je jährlich den Kantonen Fr. 15 000 000, der Stiftung für das Alter Franken

1 500 000 und der Stiftung Pro Juventute Fr. 500 000 bewilligte.

	(9							
	Day	on	sind	von	den	Kant	onen	zu	verwenden:
a)	für	$_{ m die}$	Unte	rstüt	zung	von	Greis	sen,	Fr.
	Wit	wen	und	Wa	isen				11 000 000
b)	für d	lie U	Inters	stütz	ung ä	lterer	Arbe	its-	
									$4\ 000\ 000$
	H	ievo	on fall	en aı	ıf der	Kant	ton Be	ern:	
1	C	11	TT .				\sim .		

a) für die Unterstützung von Greisen, Witwen und Waisen 1 951 024

Während es den Kantonen bei der alten Ordnung 1934-1938 gestattet war, die Bundessubvention zu einer direkten Entlastung des Armenbudgets zu verwenden, ist mit der neuen Ordnung 1939-1941 mit diesem System grundlegend gebrochen worden. Die Bundessubvention darf nicht mehr den allgemeinen Krediten für die Armenfürsorge einverleibt werden, sondern sie muss durch eine vorgeschriebene Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge den bedürftigen Greisen, Witwen und Waisen, sowie den bedürftigen ältern Arbeitslosen direkt zusliessen.

Die Neuordnung trat erst mit dem 1. Januar 1940 in Wirksamkeit. Die Bundessubvention musste deshalb 1939 noch nach der alten Ordnung verteilt werden.

Die Bundessubvention zugunsten älterer Arbeitsloser für das Jahr 1939 wurde mit Fr. 738 400 in Reserve gestellt.

Die Bundessubvention zugunsten von Greisen,

Witwen und Waisen pro 1939 wurde wie folgt verteilt: Fr. Bundessubvention . . . 1 951 024 Verein für das Alter . . . 100 000 Stiftung pro Juventute . . 180 000 Anteil der Gemeinden . . 369 290 Anteil des Staates . . . 576 468 Saldovortrag auf Rechnung 1940 725 266 1 951 024 1 951 024

Wie bereits eingangs erwähnt, stehen dem Kanton Bern an Bundesmitteln für 1940 zur Verfügung:

a) Greisen-, Witwen- und Waisen-Fürsorge:	Fr.
Ordentlicher Kredit des Bundes Die Hälfte der Nachzahlung für das	1 951 024
Jahr 1939 von Fr. 725 266	362 633
	2 313 657
b) Fürsorge für ältere Arbeitslose:	
Ordentlicher Kredit des Bundes	738 400
Nicht verwendeter Kredit für 1939	
(darf vorläufig für 1940 nicht ver-	5 00 400
wendet werden)	738 400
	1 476 800
Dazu kommen die kantonalen Lei- stungen aus dem Salzregal an den Verein für das Alter	200 000
Ertrag des Fonds für eine Alters- und Hinterlassenen-Versicherung an Ge-	
meinde-Altersbeihilfen	$125\ 000$
	325 000

Für die Zeit von 1942-1945 hat der Bundesrat gemäss den ihm gewährten Vollmachten, unterm 30. April 1940 über die Leistungen des Bundes an die Alters- und Hinterlassenenversicherung und -fürsorge beschlossen:

«In den Jahren 1942-1945 stellt der Bund für die Alters- und Hinterlassenen-Versicherung und -fürsorge zur Verfügung:

- a) 18 Millionen Franken aus allgemeinen Mitteln;
- b) den Bundesanteil am Reinertrag der Alkoholverwaltung nach Tilgung des Bundesanteils an deren Ausgabenüberschüsse;
- c) den Zinsertrag aus dem Fonds für die Altersund Hinterlassenenversicherung.

Während der gleichen Zeit fliesst der Ertrag der fiskalischen Belastung des Tabaks in die Bundeskasse und wird das Guthaben des Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung bei der eidg. Staatskasse zum Diskontsatz der Schweiz. Nationalbank verzinst.»

Es ist noch nicht bekannt, ob die Bundeshilfe weiter in bisheriger Weise ausgerichtet wird oder ob Aenderungen vorgenommen werden. Sicher ist, dass es sich weiter um eine Fürsorge und nicht um eine Versicherung handeln wird.

In seinem Vortrag vom 18. Juni 1940 betrefend die «Möglichkeiten der Entlastung der Armenfürsorge durch den Bund» hat der Regierungsrat die Bundesbehörden auf die Wichtigkeit der Verwirklichung der Alters- und Hinterlassenenversicherung zur Bekämpfung der Armut aufmerksam gemacht. Er wird nicht verfehlen, zu gegebener Zeit auf diese Frage zurückzukommen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Zustimmung zu folgendem

Beschlusses-Entwurf:

Verwendung der Bundessubvention zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, sowie älterer Arbeitsloser für das Jahr 1940.

- 1. Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom provisorischen Bericht des Regierungsrates vom 10. Oktober 1940 über die Verwendung der Bundessubvention zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, sowie älterer Arbeitsloser, gemäss Bundesbeschluss vom 21. Juni 1939 im Jahr 1940.
- 2. Der Regierungsrat wird zu gegebener Zeit dem Grossen Rat Bericht erstatten, insbesondere auch über die Neuregelung der Bundessubvention ab 1942.
- 3. Der Bundesratsbeschluss, der die Leistungen des Bundes an die Alters- und Hinterlassenen-Versicherung und -fürsorge für die Zeit von 1942 1945 regelt, fusst immer noch auf dem Grundsatz der Fürsorge und nicht der Versicherung.

Der Grosse Rat unterstützt die Bestrebungen des Regierungsrates betreffend Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung durch den Bund und beauftragt den Regierungsrat in diesem Sinne weiter mit den Bundesbehörden die Behandlung dieser Frage zu verfolgen.

Bern, den 10. Oktober 1940.

Der Direktor des Armenwesens Mœckli.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 18. Oktober 1940.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Grimm.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

... Staats-

Abänderungsanträge der Kommission

vom 29. April 1940.

Geschäftsordnung

24. Februar 1921.

für den

Grossen Rat des Kantons Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 26, Ziffer 19, der Staatsverfassung,

ordnet

seine innere Einrichtung und seinen Geschäftsgang wie folgt:

I. Sessionen und Konstituierung.

§ 1. Der Grosse Rat tagt in Bern. Es finden Ordentliche jährlich drei ordentliche Sessionen, eine Frühjahrs-, eine Herbst- und eine Wintersession statt.

Die Frühjahrssession beginnt nach einer ordentlichen Gesamterneuerung des Grossen Rates am ersten Montag des Monats Juni, in den andern Jahren in der Regel am zweiten Montag des Monats Mai. Die Herbstsession beginnt an einem Montag des Monats September, die Wintersession am zweiten Montag des Monats November.

Soviel als möglich ist zu vermeiden, dass die Sessionen des Grossen Rates mit denjenigen der Bundesversammlung zusammenfallen.

§ 2. Ausserordentliche Sessionen werden anberaumt, wenn sie vom Grossratspräsidenten oder vom Regierungsrat für notwendig erachtet oder von zwanzig Mitgliedern schriftlich anbegehrt (Art. 32 St. V.), oder endlich, wenn sie vom Grossen Rat beschlossen werden.

Spätestens drei Wochen nach einer ausserordentlichen Gesamterneuerung des Grossen Rates ist derselbe zu einer ausserordentlichen, konstituierenden Session einzuberufen.

§ 3. Nach jeder Gesamterneuerung schreitet der Grosse Rat zu seiner Konstituierung. Dabei leitet stituierung. das älteste Mitglied oder, wenn dieses ablehnt oder verhindert ist, das im Altersrang nachfolgende die Verhandlungen bis nach erfolgter Wahl eines Präsidenten.

Der Alterspräsident bezeichnet provisorische Stimmenzähler.

verfassung,

 $erl\ddot{a}sst$

folgende Geschäftsordnung:

Sessionen.

... Gesamterneuerung des Grossen Rates am 1. Juni, oder wenn dieser Tag auf einen Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag fällt, am nächstfolgenden Tag, in den andern Jahren ...

ordentliche Sessionen.

> ... Gesamterneuerung ist der Grosse Rat zu einer konstituierenden Session einzuberufen.

Kon-

§ 4. Die Regierung erstattet Bericht über die Wahlen. Ueber die Gültigkeit von angefochtenen Wahlen entscheidet der Grosse Rat (Art. 26, Ziffer 15, St. V.).

Der Rat bestellt sodann sein Bureau und die Wahlprüfungskommission. Letztere hat dem Rate so bald als möglich über angefochtene Wahlen Bericht zu erstatten.

Ein Mitglied, dessen Wahl angefochten ist, begibt sich während der Verhandlung über die betreffende Wahleinsprache in Ausstand.

Der Präsident beeidigt die neugewählten Ratsmitglieder. Der nach einer Gesamterneuerung gewählte Präsident wird durch den Vizepräsidenten beeidigt.

Ein Mitglied, das den Eid oder das Gelübde verweigert, darf an den Verhandlungen nicht teilnehmen.

II. Allgemeine Bestimmungen.

Öffentlichkeit. Beschlussfähigkeit. § 5. Die Sitzungen des Grossen Rates sind in der Regel öffentlich (Art. 31 St. V.).

Zu Verhandlungen und Beschlüssen des Grossen Rates ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner sämtlichen Mitglieder erforderlich (Art. 28 St. V.).

§ 6. Der Regierungsrat wohnt den Sitzungen des Grossen Rates bei, erstattet Bericht über alle Gegenstände, die er vor demselben zur Behandlung bringt, oder über die er zur Berichterstattung aufgefordert wird und hat das Recht, Anträge auf Beratung jeden Gegenstandes zu stellen.

Das gleiche Recht steht auch jedem einzelnen

Mitgliede des Regierungsrates zu.

Bei den Wahlverhandlungen und in andern Fällen, so oft der Grosse Rat es verlangt, treten die Mitglieder des Regierungsrates aus (Art. 42 St. V.).

Obergericht.

§ 7. Die Mitglieder des Obergerichtes wohnen den Sitzungen des Grossen Rates bei, um an der Beratung von Gesetzen teilzunehmen, so oft dieser sie dazu einladet (Art. 55 St. V.).

Einberufung.

§ 8. Nach einer ordentlichen oder ausserordentlichen Gesamterneuerung des Grossen Rates erfolgt die Einberufung zur ersten Session durch den Regierungsrat; in allen andern Fällen ladet der Grossratspräsident zu den Sessionen ein (Art. 32 St. V.).

Der Grosse Rat vertagt sich und hebt seine Sitzungen auf nach eigenem Gutfinden (Art. 32, Abs. 3 St. V.).

Der Präsident des Grossen Rates kann während einer Session die abwesenden Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen dringend auffordern.

§ 9. Dringliche Fälle vorbehalten, soll das Einladungsschreiben zu den Sessionen spätestens 10 Tage vor Sessionsbeginn an die Mitglieder abgehen. Die Einladung soll sämtliche im Augenblick des Erlasses bekannten Verhandlungsgegenstände der Session aufführen, vor einer ordentlichen Session nebstdem die übrigen beim Grossen Rat noch hängigen Geschäfte.

Alle für den Grossen Rat bestimmten gedruckten Vorlagen sind soweit möglich gleichzeitig mit der Einladung an die Mitglieder zu versenden. Abänderungsanträge der Kommission.

... über alle Gegenstände, die er zur Behandlung bringt, ...

§ 8. Nach einer Gesamterneuerung des Grossen Rates erfolgt die Einberufung ...

Abänderungsanträge der Kommission.

Marginale: Fraktion.

 \S 9^{bis}. Zur Bildung einer Fraktion bedarf es mindestens 5 Mitglieder.

Marginale: Präsidentenkonferenz.

§ 9ter. Die Präsidentenkonferenz setzt sich zusammen aus den Fraktionspräsidenten, sowie dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten des Grossen Rates. Den Vorsitz führt der Präsident des Grossen Rates. Der Präsident des Regierungsrates wird zu diesen Konferenzen eingeladen. Er kann sich vertreten lassen.

Die Präsidentenkonferenz stellt den Kontakt zwischen den einzelnen Fraktionen und dem Regierungsrat her. Sie bespricht die Verhandlungsbereitschaft der für die Session vorgesehenen Geschäfte. Dabei kann sie Anregungen für die Reihenfolge der Behandlung aufstellen und auch die Aufnahme von hängigen Geschäften beim Regierungsrat beantragen. Sie kann die voraussichtliche Dauer der Session feststellen. Wird für die Vorberatung von Geschäften die Einsetzung von Kommissionen beantragt, so stellt die Präsidentenkonferenz deren Mitgliederzahl fest.

Der Grosse Rat kann der Präsidentenkonferenz noch weitere Fragen zur Berichterstattung und Antragstellung überweisen.

Die Beschlüsse und Vorschläge der Präsidentenkonferenz werden vom Grossratspräsidenten in der ersten Sitzung einer Session einleitend bekannt gegeben.

Der Präsident des Grossen Rates beruft die Präsidentenkonferenz vor jeder Session ein. Weitere Sitzungen werden nach Bedarf einberufen.

Bei ausserordentlichen Sessionen, die für die Behandlung besonderer Geschäfte einberufen werden, kann auf die Präsidentenkonferenz verzichtet werden.

§ 10. Am ersten Tage der Session und an Montagen beginnt die Sitzung nachmittags 2 Uhr, an den andern Tagen in der Regel morgens 8 Uhr. Zur Ansetzung von Nachmittags- oder Abendsitzungen bedarf es eines besondern Beschlusses des Grossen Rates.

Die Vormittagssitzungen dauern mindestens vier Stunden.

§ 11. Die Mitglieder sind zu regelmässigem Verpflichtung Sitzungsbesuch verpflichtet. Verhinderungen sind zur dem Präsidenten schriftlich, unter Angabe der Teilnahme. Gründe, bekanntzugeben.

Zum Zwecke der Kontrolle beginnt jede Sitzung mit Namensaufruf. Die Appelliste soll zwei Stunden nach Sitzungsbeginn geschlossen werden.

Der Präsident hat sich über die Beschlussfähigkeit zu vergewissern. Im Zweifelsfall kann er einen Namensaufruf ergehen lassen. Sitzungsbeginn und Sitzungsdauer.

Zum Zwecke der Kontrolle haben sich die Mitglieder in die von den Stimmenzählern geführte Präsenzliste persönlich einzutragen. Mitglieder, die sich in die Präsenzliste nicht eingetragen haben, haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld und Reiseentschädigung.

Wer bei einer Wiederholung des Namensaufrufes oder bei einer unter Namensaufruf vorgenommenen Abstimmung fehlt, verliert das Sitzungsgeld, es sei denn, dass er sich vorher bei den Stimmenzählern, unter Angabe der Gründe, abgemeldet habe.

Disziplin.

§ 12. Bei allen Verhandlungen sollen die Redner ohne Abschweifungen, unter Beobachtung des parlamentarischen Anstandes, sprechen.

Zwischenrufe sind untersagt.

§ 13. Ein Redner darf nicht länger als zwanzig Minuten sprechen. Für die Einräumung längerer Redezeit bedarf es eines Beschlusses des Rates.

Für die ersten Voten der Vertreter der vorberatenden Behörden sowie der Motionäre und Interpellanten gilt diese Beschränkung der Redezeit nicht.

§ 14. Redner, die sich gegenüber dem Rate oder gegenüber einzelnen Mitgliedern beleidigende Aeusserungen zuschulden kommen lassen, sowie Mitglieder, die durch Zwischenrufe, Lärm und dergleichen die Ordnung stören, werden vom Präsidenten zur Ordnung gerufen. Bei fortgesetzter Verletzung der parlamentarischen Ordnung entzieht der Präsident dem fehlbaren Redner das Wort.

Im Falle der Einsprache gegen den Ordnungsruf oder den Wortentzug entscheidet der Rat ohne Diskussion durch Abstimmung. Bestätigt er den Entscheid des Präsidenten, so ist der Beschluss zu Protokoll zu nehmen.

§ 15. Bei Ruhestörungen kündigt der Präsident an, dass er im Falle der Fortsetzung die Sitzung aufheben werde. Dauert die Störung fort, kann der Präsident die Sitzung für die Dauer einer Stunde unterbrechen.

Zuhörer.

§ 16. Den Zuhörern wird die Galerie des Saales zur Verfügung gestellt. Aeusserungen des Beifalls oder der Missbilligung sind ihnen untersagt. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, kann vom Präsidenten weggewiesen werden.

Sache des Präsidenten ist es, nötigenfalls die Zuhörer zur Ruhe zu weisen. Bleibt die Mahnung fruchtlos, so lässt der Präsident die Galerie räumen und schliessen. Bis der Befehl hierzu vollzogen ist, wird die Sitzung unterbrochen.

Presse.

§ 17. Die Vertreter der Presse erhalten im Sitzungssaal geeignete Plätze nach Anordnung der Staatskanzlei. Bei missbräuchlichem Verhalten können ihnen diese Plätze durch das Bureau des Grossen Rates entzogen werden.

Abänderungsanträge der Kommission.

Das letzte Alinea ist zu streichen.

(Zweiter Satz streichen, wird Absatz 3.)

... Motionäre, Interpellanten und Antragsteller beträgt die Redezeit höchstens 30 Minuten.

Für die Einräumung längerer Redezeit bedarf es eines Beschlusses des Grossen Rates.

Die Teilung einer Rede zum nämlichen Gegenstand in mehrere Voten ist unzulässig.

§ 13^{bis}. Bei Eintretensdebatten kann der Rat auf Antrag des Präsidenten oder eines Ratsmitgliedes die Redezeit weiter verkürzen oder die Zahl der Redner für jede Fraktion festsetzen.

III. Bureau.

§ 18. Das Bureau des Grossen Rates besteht Zusammenaus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und vier Stimmenzählern.

Die Wahl des Bureaus erfolgt in jeder Frühjahrssession auf die Dauer eines Jahres. Die Amtsdauer seiner Mitglieder beginnt am 1. Juni, nach einer Gesamterneuerung des Grossen Rates jedoch unmittelbar mit der Bureaubestellung.

Der Präsident ist nach Ablauf seiner Amtsdauer für das nächste Jahr nicht wieder wählbar.

Nach jeder Gesamterneuerung des Grossen Rates scheiden die zwei Stimmenzähler, welche am längsten im Amte stehen, für eine Amtsdauer aus; hierüber entscheidet das Los, wenn mehr als zwei Stimmenzähler die gleiche Amtsdauer aufweisen.

Das Bureau trifft die ihm übertragenen Kommissionsernennungen.

Die Fraktionen sollen im Bureau angemessen vertreten sein.

§ 19. Der Präsident wacht über die genaue Befolgung der Geschäftsordnung. Er eröffnet die Sitzungen und leitet die Verhandlungen. Er bestimmt die Tagesordnung, die aber vom Rate abgeändert werden kann. Am Schlusse einer Sitzung teilt er die Tagesordnung der folgenden mit und sorgt für ihren Anschlag im Vorzimmer des Grossen Rates.

Der Präsident unterschreibt die vom Grossen Rat ausgehenden Erlasse.

- § 20. Der Präsident des Grossen Rates ist befugt, jederzeit von den Verhandlungen des Regierungsrates Einsicht zu nehmen (Art. 25 St. V.).
- § 21. Im Verhinderungsfall wird der Präsident durch den ersten, oder, wenn dieser verhindert ist, durch den zweiten Vizepräsidenten vertreten. Ist auch der zweite Vizepräsident verhindert, übernimmt der letzte Präsident oder einer seiner Vorgänger die Leitung.
- § 22. Die Stimmenzähler stellen bei jeder Abstimmung Mehrheit oder Minderheit fest. Im Zweifelsfalle zählen sie die Stimmen; die Zählung erfolgt auch, wenn der Präsident oder ein Mitglied sie verlangt.

Bei der Zählung sind alle Stimmenzähler beteiligt; je zwei übernehmen eine Hälfte des Saales; der eine zählt laut, der andere kontrolliert.

Die Stimmenzähler besorgen alles Nötige für die geheimen Abstimmungen.

Ist ein Stimmenzähler verhindert, so lässt der Präsident sofort durch den Grossen Rat einen Stellvertreter bezeichnen.

Bei Wahlen kann der Rat das Bureau verstärken durch die Ernennung ausserordentlicher Stimmenzähler gemäss dem unverbindlichen Vorschlag des Präsidenten.

IV. Kanzlei.

§ 23. Die Kanzleigeschäfte des Grossen Rates werden durch die Staatskanzlei besorgt.

Abänderungsanträge der Kommission.

setzung und Amtsdauer.

> Das Bureau wird in jeder Frühjahrssession auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Amtsdauer seiner Mitglieder beginnt am 1. Juni.

Präsident.

Vizepräsidenten.

> Stimmenzähler.

Kanzlei.

... lässt der Präsident durch den Grossen Rat ...

Protokoll.

§ 24. Der Staatsschreiber führt und unterzeichnet das Protokoll des Grossen Rates. Wenn nötig, hat er auch das Sekretariat des Bureaus zu besorgen.

Ist der Staatsschreiber verhindert, so bezeichnet der Präsident, vorbehältlich der Bestätigung durch

den Grossen Rat, einen Protokollführer.

§ 25. Das Protokoll gibt an

a) den Namen des Vorsitzenden und die Präsenzstärke des Rates;

b) die Verhandlungsgegenstände, die zur Abstimmung kommenden Anträge (die vollinhaltlich wiederzugeben sind), das Resultat der Abstimmungen (mit Beifügung der Stimmenzahlen, sofern Zählung stattfand).

Die der Beratung unterliegenden gedruckten Entwürfe, sowie sämtliche Erlasse des Rates sind dem Protokoll beizuheften.

Das Protokoll ist erst nach der Genehmigung gültig. Bevor diese erfolgt ist, sind Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge nicht zulässig.

§ 26. Der Präsident und einer der Vizepräsidenten, eventuell ein Stimmenzähler, haben das Protokoll zu prüfen und mitzuunterzeichnen. In der nächsten Sitzung liegt es auf dem Kanzleitisch zur Einsicht auf. Werden bis zum Schluss dieser Sitzung keine Berichtigungen verlangt, so gilt das Protokoll als stillschweigend genehmigt.

Begehren um Berichtigung des Protokolls sind beim Präsidenten anzubringen, der dem Rate davon Kenntnis gibt und sodann über die Genehmigung des Protokolls förmlich Beschluss fassen lässt. Die Berichtigungen können sich beziehen auf die Redaktion oder auf Irrtümer der Darstellung. Niemals aber dürfen auf dem Wege einer Berichtigung des Protokolls Beschlüsse des Rates abgeändert werden.

Das Protokoll der letzten Sitzung einer Session wird vom Präsidenten und einem der Vizepräsidenten genehmigt.

Übersetzer.

§ 27. Ein Uebersetzer überträgt alle Anträge und vor Abstimmungen die Fragestellung in die andere Landessprache. Wenn es verlangt wird, hat der Uebersetzer auch den wesentlichen Inhalt einer Rede übersetzt wiederzugeben.

Tagblatt des Grossen Rates.

§ 28. Sämtliche Verhandlungen werden stenographisch aufgenommen und in einem besondern Tagblatt des Grossen Rates veröffentlicht. Jede Rede wird in derjenigen Sprache wiedergegeben, in welcher sie gehalten wurde.

Dem französischen Amtsblatt ist ein summarisches Protokoll der Grossratsverhandlungen in französischer Sprache beizugeben. Dieses Protokoll enthält die Traktanden, die Namen der Redner und den wesentlichen Inhalt ihrer Voten, die Anträge und die Abstimmungsergebnisse.

Abänderungsanträge der Kommission.

... Grossen Rates. Er hat auch das Sekretariat des Bureaus zu besorgen.

... sind) das Ergebnis der Abstimmungen (mit Beifügung ...

§ 26. Der Vorsitzende und ein Stimmenzähler haben das ...

Ist zu streichen.

... wurde. Die Verhandlungen über Strafnachlassgesuche und Einbürgerungsanträge werden im Tagblatt nicht veröffentlicht. Die Staatskanzlei bewahrt als Beilage zum Tagblatt 2 Exemplare der in Maschinenschrift vervielfältigten Ausführungen auf. Zur Veröffentlichung gelangen ausser den Verhandlungen des Grossen Rates der Voranschlag, der Vermögensetat und die Staatsrechnung, in möglichst spezifiziertem Auszug; ferner die Gesetzesentwürfe, wie sie aus der ersten Beratung im Grossen Rat hervorgegangen sind (Art. 31, Abs. 2, St. V.).

§ 29. Alle Akten, die nicht im Drucke ausgeteilt wurden, Vorschläge, Bittschriften usw. werden auf Begehren im Rate verlesen. Hiervon ausgenommen sind die Kommissionsberichte, die von den Berichterstattern mündlich vorgetragen werden.

§ 30. Die Staatskanzlei sorgt für die erforderliche Zahl von Weibeln zur Bedienung des Grossen Rates, seines Bureaus und seiner Kommissionen.

V. Kommissionen.

- § 31. Nach jeder Gesamterneuerung des Grossen Rates wählt dieser aus seiner Mitte unmittelbar nach der Bureaubestellung folgende ständige Kommissionen, deren Amtsdauer mit derjenigen des Grossen Rates zusammenfällt:
 - a) eine Wahlprüfungskommission;
 - b) eine Justizkommission;
 - c) eine Staatswirtschaftskommission.

Diese Kommissionen konstituieren sich selbst. Zur ersten Sitzung wird jede derselben durch das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Mitglied einberufen.

- § 32. Die Wahlprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Sie prüft die Wahlbeschwerden anhand der Akten und des regierungsrätlichen Berichtes und stellt dem Grossen Rat hierüber Anträge.
- § 33. Die Justizkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Sie begutachtet die beim Grossen Rat einlangenden Strafnachlassgesuche und Beschwerden, prüft die Geschäftsführung des Obergerichtes, des Generalprokurators und des Verwaltungsgerichtes und stellt dem Grossen Rat Anträge. Dieser kann ihr auch andere Justizgeschäfte überweisen.
- § 34. Die Staatswirtschaftskommission besteht aus neun Mitgliedern. Sie prüft die Staatsrechnung, den Voranschlag, die Nachkreditbegehren, Anleihensvorlagen, den Staatsverwaltungsbericht und die Geschäftsführung der Regierungsdirektionen und erstattet hierüber dem Grossen Rat Bericht. Sie wacht über die Verwendung und Einhaltung der bewilligten Kredite. Bemerkt die Kommission Mängel oder Missbräuche in der Staatsverwaltung, so stellt sie zu deren Beseitigung dem Grossen Rat Anträge.
- § 35. Kein Mitglied des Grossen Rates darf mehr als zwei Amtsperioden nacheinander Mitglied der nämlichen ständigen Kommission sein.
- § 36. Zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen kann der Grosse Rat besondere Kommissionen bestellen. Hierüber ist jeweilen bei Bereini-

Abänderungsanträge der Kommission.

Ausser den Verhandlungen des Grossen Rates werden der Voranschlag, der Vermögensetat und die Staatsrechnung in möglichst spezifiziertem Auszug veröffentlicht; ferner ...

... (Art. 31, Absatz 2 St. V.), sowie überhaupt alle Vorträge des Regierungsrates und der Kommissionen, die dem Grossen Rat gedruckt eingereicht werden.

Aktenverlesung.

Weibel.

Ständige Kommissionen.

> ... wird jede durch das mit der höchsten Stimmenzahl ...

Wahlprüfungskommission.

Justizkommission.

> ... Strafnachlassgesuche, Einbürgerungsanträge und Beschwerden, ...

Staatswirtschaftskommission

Besondere Kommissionen. gung der Geschäftsliste einer Session, sowie bei Eingang neuer Geschäfte Beschluss zu fassen.

Der Grosse Rat bestimmt die Mitgliederzahl einer Kommission. Die Wahl trifft er selbst oder überträgt sie dem Bureau.

Bei Bestellungen von Kommissionen sind vorab solche Mitglieder zu berücksichtigen, welche seit längerer Zeit keiner Kommission mehr angehörten. Kein Mitglied des Grossen Rates darf in der Regel gleichzeitig mehr als zwei nichtständigen Kommissionen angehören.

Die Wahlbehörde (Grosser Rat oder Bureau) bezeichnet den Präsidenten und Vizepräsidenten

einer Kommission.

Das zum Präsidenten gewählte Mitglied beruft die Kommission ein und ist verantwortlich für die rechtzeitige Erfüllung ihrer Aufgabe.

Die Amtsdauer der Kommissionen erlischt mit der Erledigung ihrer Aufgabe, immer aber mit Ab-

lauf der Amtsdauer des Grossen Rates.

Befugnisse der Kommissionen.

§ 37. Die Kommissionen sind befugt, von sämtlichen einschlägigen Protokollen und Akten des Regierungsrates und seiner Direktionen Einsicht zu nehmen. Sie können an ihre Sitzungen die Mitglieder des Regierungsrates zur Auskunfterteilung ein-

Annahme der Wahl in Kommissionen.

§ 38. Ein Mitglied des Grossen Rates kann die Wahl in eine Kommission nur dann ablehnen, wenn es bereits zwei andern Kommissionen ange-

Vertretung der Fraktionen.

§ 39. Bei Bestellung von Kommissionen ist für angemessene Vertretung der Fraktionen zu sorgen (Art. 26, Ziffer 19, St. V.).

VI. Beratung.

Antragsrecht.

- § 40. Der Grosse Rat behandelt die in seinen Geschäftskreis fallenden Gegenstände, und zwar auf Grund
 - a) von Vorlagen und Anträgen des Regierungsrates oder grossrätlichen Kommissionen;
 - b) von Anträgen aus der Mitte des Grossen Rates selber.

Staatsrech- § 41. Staatsrechnung und Verwaltungsbericht nung, Verwal- für das verflossene Jahr werden in der ordenttungsbericht, Budget. lichen Herbstsession und der Voranschlag des künftigen Rechnungsjahres in der ordentlichen Wintersession behandelt.

Staatsrechnung und Verwaltungsbericht sind vom Regierungsrat spätestens auf 31. Mai dem Grossen Rat zu unterbreiten; soweit sich der Bericht auf öffentliche Unterrichtsanstalten bezieht, hat er jeweilen das eben verflossene Schuljahr zu

Der Voranschlag ist den Mitgliedern des Grossen Rates im Drucke ebenfalls so rechtzeitig zuzustellen, dass ihnen eine gründliche Prüfung möglich ist.

Abänderungsanträge der Kommission.

Die Präsidentenkonferenz bestimmt die Mitgliederzahl einer Kommission. Die Wahl der Mitglieder trifft das Bureau, vorbehältlich von § 39bis.

Die Wahlbehörde bezeichnet den ...

§ 39bis. In dringenden Fällen kann der Grossratspräsident Geschäfte einer ständigen oder schon bestehenden Kommission sowie dem Bureau zur Vorbereitung zuweisen.

... vom Regierungsrat vor dem 1. Juli (Art. 31 des Gesetzes über die Finanzververwaltung vom 3. Juli 1938) dem Grossen Rat zu unterbreiten; soweit ...

§ 42. Gesetze und Dekrete werden auf Grund Gesetze und der regierungsrätlichen Entwürfe beraten. Die zuständige Grossratskommission kann Abänderungsanträge stellen oder einen Gegenentwurf einbringen.

Dekrete.

Form der

Beratung.

Abänderungsanträge der Kommission.

Der Regierungsrat erstattet über diese Entwürfe in einem gedruckten Vortrag Bericht. Für Dekrete kann die Drucklegung des Vortrages wegfallen.

§ 43. Die Beratung eines Gegenstandes beginnt mit der Berichterstattung der vorberatenden Behörden. Bei der Berichterstattung lässt sich diejenige Behörde (Regierungsrat oder Kommission) zuerst vernehmen, welche die Vorlage einbrachte, dann diejenige (Kommission z. B.), welche die Vorlage begutachtete.

In wichtigen Angelegenheiten kann die Berichterstattung der Kommission in beiden Landesspra-

chen erfolgen.

Nachdem die vorberatenden Behörden zum Wort gekommen sind, wird die allgemeine Umfrage eröffnet.

§ 43. Die Beratung eines Gegenstandes beginnt in der Regel mit der Berichterstattung des Sprechers der vorberatenden Kommission.

Liegt über einen Entwurf kein gedruckter Vortrag vor, oder bestehen dazu besondere Gründe, so beginnt die Beratung mit der Berichterstattung der Behörde, welche die Vorlage einbrachte. Im Zweifelsfall entscheidet der Grossratspräsident, wer beginnt. Darauf spricht der Vertreter der Behörde, welche die Vorlage begutachtete.

Die Aussprache steht dann offen für die Mitglieder der vorberatenden Kommission, sofern sie Anträge zu stellen haben.

In wichtigen Angelegenheiten kann die Berichterstattung der Kommission in beiden Landessprachen erfolgen.

Nach den Ausführungen der Kommissionsmitglieder wird die allgemeine Umfrage eröffnet.

Bei einfacheren Geschäften kann die Kommission, wenn sie es einstimmig beschliesst, den mündlichen durch einen schriftlichen Bericht ersetzen.

§ 44. Wer das Wort wünscht, hat sich beim Präsidenten zu melden und erst dann zu sprechen, wenn ihm das Wort erteilt worden ist.

Die Redner sprechen von ihrem Platz aus und stehend.

Kein Mitglied des Rates soll über denselben Gegenstand mehr als zweimal sprechen. Vorbehalten bleibt das Recht der Erwiderung auf persönliche Bemerkungen. Den Berichterstattern der Regierung oder der Kommission ist zu Berichtigungen jederzeit das Wort zu gewähren.

§ 45. Der Präsident merkt diejenigen vor, welche sich zum Wort melden, und erteilt ihnen dasselbe in der Reihenfolge ihrer Anmeldung. Die Einschreibung kann erst nach Eröffnung der Beratung stattfinden.

Mitglieder, die über den Gegenstand der Beratung noch nicht gesprochen, sollen den Vorzug erhalten vor solchen, die sich bereits geäussert haben.

§ 46. Wünscht der Präsident in die Beratung sachlich einzugreifen, so tritt er den Vorsitz vorübergehend an den Vizepräsidenten ab und lässt sich von diesem das Wort erteilen.

§ 47. Anträge sind formuliert und auf Verlangen des Präsidenten schriftlich einzureichen.

Anträge, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand stehen, werden aus der Beratung ausgeschieden und im Motionsverfahren weiter behandelt.

Redner.

... und stehend. Für die Berichterstatter der Kommissionen stehen besondere Plätze zur Verfügung.

Reihenfolge der Redner.

.. melden, und erteilt es in der Reihenfolge der Anmeldung. Die ...

Präsident als Redner.

... den Vorsitz an den Vizepräsidenten ab ...

Anträge.

Ordnungsmotion. § 48. Wird während der Beratung eine Ordnungsmotion gestellt (z. B. auf Verschiebung des Geschäftes oder Ueberweisung an eine Kommission), so wird zunächst diese Ordnungsmotion beraten und entschieden und inzwischen die Beratung der Hauptfrage eingestellt.

Schluss der Beratung. § 49. Wird Schluss der Beratung beantragt, so ist über diesen Antrag ohne weiteres abzustimmen. Erhält er die Mehrheit, so kommen nur noch diejenigen Mitglieder zum Wort, welche es vor dieser Abstimmung verlangt hatten.

Wird jedoch, nachdem der Schluss erkannt ist, vor der Abstimmung ein neuer Antrag eingebracht, so muss die Diskussion wieder eröffnet werden, die sich aber lediglich auf diesen Antrag zu beschränken hat.

§ 50. Verlangt niemand mehr das Wort, so erklärt der Präsident die Beratung als geschlossen.

Zurückkommen. § 51. Bei einer aus mehreren Artikeln bestehenden Vorlage kann nach Schluss der artikelweisen Beratung Zurückkommen auf einzelne Artikel beantragt werden. Ueber einen solchen Antrag entscheidet der Rat ohne Diskussion. Wird er angenommen, so werden die betreffenden Artikel nochmals in Beratung gezogen.

VII. Motionen, Interpellationen und Anfragen.

Motionen.

§ 52. Jedes Mitglied des Grossen Rates hat das Recht, schriftliche Anträge (Motionen) auf Beratung eines Gegenstandes zu stellen (Art. 30 Verf.).

Jede Motion ist beim Präsidenten einzureichen, der sie durch Verlesen zur Kenntnis des Rates bringt.

Nach der Verlesung soll sie 24 Stunden auf dem Kanzleitisch des Rates zur Einsicht aufliegen. Erst dann kann sie in Beratung gezogen werden. Die Beratung soll in der Regel nicht später als im Laufe der nächstfolgenden Session stattfinden. Kann eine Motion auch in der zweitfolgenden Session nicht behandelt werden, weil der Motionär nicht zur Begründung bereit ist, so fällt sie dahin.

Anträge zum Voranschlag, der Staatsrechnung und zum Staatsverwaltungsbericht sind, soweit ihnen die Bedeutung einer Motion zukommt, als Motionen zu behandeln, mit dem Unterschied, dass sie gleich bei der Beratung des betreffenden Abschnittes des Voranschlages, der Rechnung oder des Verwaltungsberichtes erledigt werden, insofern der Rat nicht Verschiebung beschliesst.

Abänderungsanträge der Kommission.

..., so kommen nur noch Mitglieder zum Wort, welche ...

(Neuer Absatz 2): Der Rat kann jedoch beschliessen, dass nur noch je ein Redner von jeder Fraktion, sowie den Vertretern der vorberatenden Behörden das Wort erteilt wird.

VII. Motionen, Postulate, Interpellationen und Anfragen.

Marginale: Motionen und Postulate.

§ 52. Jedes Mitglied des Grossen Rates hat das Recht, schriftliche Anträge (Motionen und Postulate) auf Beratung eines Gegenstandes zu stellen (Art. 30 St. V.).

Motionen sind selbständige Anträge, die den Regierungsrat einladen, einen Entwurf zu einem Gesetz, Dekret oder einen Grossratsbeschluss vorzulegen oder ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder zu stellende Anträge erteilen.

Postulate sind selbständige Anträge, die den Regierungsrat einladen, Bericht zu erstatten oder Anträge zu stellen.

Motionen und Postulate sind beim Präsidenten einzureichen, der sie durch Verlesen zur Kenntnis des Rates bringt.

Nach der Verlesung sollen sie 24 Stunden auf dem Kanzleitisch des Rates zur Einsicht aufliegen. Erst dann können sie in Beratung gezogen werden. Die Beratung soll in der Regel nicht später als im Laufe der nächstfolgenden Session stattfinden. Kann eine Motion oder ein Postulat auch in der zweitfolgenden Session nicht behandelt werden, weil der Motionär nicht zur Begründung bereit ist, so fällt sie dahin.

Postulate, welche bei Beratung des Voranschlages, der Staatsrechnung, des Staats-

Abänderungsanträge der Kommission.

verwaltungsberichtes oder im Zusammenhang mit anderen Vorlagen eingebracht werden, sind in der Regel sofort zu behandeln.

Postulate, die nicht mit einem in Beratung stehenden Gegenstand zusammenhängen, sind in der Regel in einer spätern Sitzung zu behandeln, sofern nicht der Rat sofortige Behandlung beschliesst.

§ 53. Die Beratung von Motionen und Postulaten beginnt mit der Begründung durch einen Unterzeichner. Nach Anhörung des Sprechers des Regierungsrates ist die Aussprache für Mitunterzeichner und übrige Ratsmitglieder offen. Am Schlusse ist über die Erheblicherklärung abzustimmen.

Werden eine Motion oder ein Postulat erheblich erklärt, so gehen sie zur Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat oder an eine Kommission.

Ueber die weitere Behandlung erheblich erklärter, aber noch nicht zur Ausführung gelangter Motionen und Postulate ist jeweilen im Staatsverwaltungsbericht Mitteilung zu machen.

§ 53 bis. Wird eine Motion oder ein Postulat weder vom Regierungsrat noch von einem Mitglied des Rates bekämpft, so dürfen nur ein Unterzeichner und der Sprecher des Regierungsrates dazu das Wort ergreifen.

§ 53^{ter}. Vom Grossen Rat abgelehnte Motionen und Postulate können in der Regel über den gleichen Gegenstand in den nächsten 2 Jahren nicht wieder eingebracht werden, sofern sich die Verhältnisse nicht geändert haben.

Das Bureau des Grossen Rates entscheidet zutreffendenfalls über die Zulässigkeit einer in dieser Frist wieder eingebrachten Motion bezw. eines Postulates.

Marginale: Interpellationen und Einfache Anfragen.

§ 54. Jedes Mitglied des Grossen Rates hat das Recht, durch eine Interpellation oder Einfache Anfrage zu verlangen, dass über jeden Gegenstand der Staatsverfassung Auskunft im Rat erteilt werde (Art. 30 St.V.).

Interpellationen und Einfache Anfragen sind dem Präsidenten einzureichen. Der Präsident bringt sie dem Rate zur Kenntnis; er bestimmt den Zeitpunkt der Behandlung.

Interpellationen und Einfache Anfragen sollen noch während der betreffenden Session behandelt werden, sofern sie früh genug eingereicht worden sind.

In dringenden Angelegenheiten kann eine Interpellation mündlich gestellt werden, In diesem Falle kann sie der Regierungsrat entweder sogleich beantworten oder verlangen, dass für die Beantwortung ein bestimmter Tag festgesetzt werde.

§ 53. Die Beratung beginnt mit der Begründung der Motion durch einen oder mehrere der Unterzeichner. Nach Anhörung der Regierung wird die allgemeine Beratung eröffnet. Nach Schluss derselben wird über die Erheblicherklärung abgestimmt.

Wird eine Motion erheblich erklärt, so geht sie zur Berichterstattung und Antragstellung an den

Regierungsrat oder eine Kommission.

Ueber die weitere Behandlung erheblich erklärter, aber noch nicht zur Ausführung gelangter Motionen ist jeweilen im Staatsverwaltungsbericht Mitteilung zu machen.

§ 54. Jedes Mitglied des Grossen Rates hat das Recht, zu verlangen, dass über irgendeinen Gegenstand der Staatsverwaltung Auskunft im Rat erteilt werde (Art. 30 St. V.).

Eine Interpellation ist dem Präsidenten einzureichen. Der Präsident bringt sie dem Rate zur Kenntnis; er bestimmt den Zeitpunkt der Behandlung.

Die Interpellation soll noch während der betreffenden Session behandelt werden, sofern sie nicht erst am letzten Tag der Session eingereicht worden ist.

In dringenden Angelegenheiten kann eine Interpellation mündlich gestellt werden. In diesem Falle kann sie der Regierungsrat entweder sogleich beantworten oder verlangen, dass für die Beantwortung ein bestimmter Tag festgesetzt werde. Interpellationen. Behandlung.

§ 55. Kommt die Interpellation zur Behandlung, so wird sie vom Interpellanten begründet; hierauf wird sie vom Regierungsrat beantwortet.

Der Interpellant ist berechtigt, die Erklärung abzugeben, ob er von der Auskunft befriedigt sei oder nicht.

Eine weitere Diskussion findet nur statt, wenn der Rat es beschliesst.

Einfache Anfrage.

§ 56. Jedes Mitglied des Rates kann an den Regierungsrat Einfache Anfragen richten. Die Einfache Anfrage ist schriftlich beim Präsidenten einzureichen, der sie dem Rate zur Kenntnis bringt und an den Regierungsrat weiterleitet.

Eine mündliche Begründung der Einfachen Anfrage findet nicht statt; der Regierungsrat antwortet mündlich oder schriftlich. Eine allgemeine Umfrage findet nicht statt.

Auf Einfache Anfragen findet Abs. 2 von § 55 ebenfalls Anwendung.

VIII. Abstimmung.

Fragestellung.

§ 57. Vor jeder Abstimmung legt der Präsident dem Rate die Fragestellung vor.

Wird von einem Mitglied das vorgeschlagene Abstimmungsverfahren beanstandet, so entscheidet hierüber der Rat.

Abstim-

§ 58. Unterabänderungsanträge sind vor Abmungsregeln. änderungsanträgen, letztere sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen.

Sind mehr als zwei Hauptanträge vorhanden, so werden diese alle nebeneinander in Abstimmung gebracht und jedes Mitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen. Erhält keiner derselben das absolute Mehr, so wird abgestimmt, welcher derjenigen zwei Anträge, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigten, aus der Abstimmung fallen solle. Sodann wird zwischen den übrigbleibenden abgestimmt und auf gleiche Weise verfahren, bis einer der Anträge das absolute Mehr erhalten hat.

Handelt es sich um Zahlen, so wird mit der höchsten oder mit der niedrigsten angefangen, je nachdem die eine oder die andere von der vorberatenden Behörde beantragt ist oder dem Antrag dieser Behörde am nächsten kommt.

§ 59. Stimmt ein Mitglied zu einem Unterabänderungsantrag, so verpflichtet es sich dadurch noch nicht, auch den Abänderungsantrag anzunehmen; ebensowenig bedingt die Zustimmung zu einem Abänderungsantrag die Zustimmung zum Hauptantrag.

Bei teilbaren Abstimmungsfragen kann jedes Mitglied getrennte Abstimmung verlangen. Ueber zusammengesetzte Anträge soll immer getrennt abgestimmt werden.

§ 60. Jedes Mitglied hat das Recht, sich der Stimmabgabe zu enthalten.

Abänderungsanträge der Kommission.

Marginale: Behandlung.

§ 55. Kommt die Interpellation zur Behandlung, so wird sie vom Interpellanten begründet; hierauf wird sie vom Regierungsrat beantwortet.

Der Interpellant ist berechtigt, die Erklärung abzugeben, ob er von der Auskunft

befriedigt sei oder nicht.

Eine weitere Aussprache findet nur statt, wenn der Rat es beschliesst.

§ 56. Eine mündliche Begründung der Einfachen Anfrage findet nicht statt; der Regierungsrat antwortet mündlich oder teilt die Antwort schriftlich aus. Eine allgemeine Umfrage findet nicht statt.

Auf Einfache Anfragen findet Abs. 2 von

§ 55 ebenfalls Anwendung.

... dieser Anträge stimmen. Erhält keiner das absolute Mehr, so wird abgestimmt, welcher von zwei Anträgen, die am ...

§ 61. Für die Abstimmung haben sich die Mitglieder auf ihre Plätze zu begeben; sie erfolgt durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.

Bei jeder Abstimmung ist auf Verlangen das Gegenmehr festzustellen.

Bleibt ein Antrag unbestritten, so gilt er als

stillschweigend angenommen.

Verlangt ein Mitglied Abstimmung unter Namensaufruf und wird dieses Begehren von wenigstens 20 anwesenden Mitgliedern unterstützt, so ist ihm zu entsprechen. Die Stimmabgabe sämtlicher Mitglieder wird in diesem Falle protokolliert.

In geheimer Abstimmung wird entschieden über Einbürgerungsgesuche; ferner über Strafnachlassgesuche, soweit es sich um die endgültige Abstimmung handelt, wenn die Anträge der vorberatenden Behörden auseinandergehen oder abweichende Anträge aus der Mitte des Rates gestellt werden.

§ 62. Zu einem gültigen Beschluss bedarf es

- a) einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder, wenn es sich um eine Vorlage betreffend Revision der Staatsverfassung handelt, die einzig vom Grossen Rate ausgeht (Schlussabstimmung sowohl in erster als in zweiter Beratung, Art. 102, Al. 2, Verfassung);
- b) der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Rates, wenn es sich um eine Verminderung des Staatsvermögens (Art. 26, Ziffer 10, Verfassung) oder um die Aufnahme von Staatsanleihen (§ 27 des Gesetzes vom 31. Juli 1872) handelt.

In allen andern Fällen entscheidet die Mehrheit der stimmenden Mitglieder.

§ 63. Bei offenen Abstimmungen stimmt der Stimmgebung Präsident, wenn die einfache Mehrheit der Stimmenden entscheidet, nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid, den er begründen kann.

Präsidenten.

Abänderungsanträge der Kommission.

Bei einer Abstimmung über Strafnachlassgesuche stimmen mit «ja» Mitglieder, die eine Begnadigung oder einen Antrag auf weitergehendes Entgegenkommen befür-

worten, mit «nein» Mitglieder, die dies ab-

. des Staatsvermögens (Art. 26, Ziffer 10,

Verfassung) handelt.

Einfaches Mehr und Zweidrittelsmehr.

lehnen.

Offene und

geheime

Abstimmung.

§ 63^{bis}. Bei Abstimmungen im Bureau und in den Kommissionen stimmt der Vorsitzende mit. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

IX. Wahlen.

§ 64. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung mittels Stimmzetteln, deren Austeilung die Stimmenzähler besorgen. Bei Entscheiden, welche die Bedeutung einer Auswahl haben, kann ebenfalls geheime Abstimmung beschlossen werden.

Die Stimmenzähler oder die Weibel sammeln die ausgefüllten Stimmzettel wieder ein. Die Zählung geschieht durch die Stimmenzähler. Sind mehr Stimmzettel vorhanden, als ausgeteilt wurden, so ist der Wahlakt ungültig und es wird eine neue Verfahren.

... Stimmzetteln; sie werden durch die Stimmenzähler ausgeteilt.

... ausgefüllten Stimmzettel ein. Die Zählung geschieht ...

Wahl vorgenommen. Sind gleichviel oder weniger Stimmzettel eingelangt, als ausgeteilt wurden, so wird zur Ermittlung des Resultates geschritten.

Gültigkeit der § 65. Für die Ermittlung des Resultates gelten Wahlzettel. folgende Regeln:

- a) Wahlzettel, deren mangelhafte Ausfüllung begründete Zweifel zulässt, welchen Personen die Stimme gelte, sind, soweit diese Zweifel bestehen, ungültig;
- b) Wahlzettel mit allgemeinen Bezeichnungen, wie: «die Alten», «die Bisherigen» etc., sind gültig;
- c) stehen auf einem Wahlzettel mehr Namen, als Wahlen zu treffen sind, so fallen die überschüssigen Namen ausser Betracht; mit der Streichung wird am Ende des Wahlzettels begonnen;
- d) steht auf dem gleichen Wahlzettel der nämliche Name mehrmals für die gleiche Stelle, so wird dieser Name nur einmal gezählt;
- e) Wahlzettel mit weniger Namen, als Wahlen zu treffen sind, sind gültig.

§ 66. Im ersten und im zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr; im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Das Mehr wird berechnet von der Gesamtzahl der eingegangenen gültigen Wahlzettel. Leere Wahlzettel fallen nicht in Berechnung.

Im zweiten und dritten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Bewerber in der Wahl, als noch Stellen zu besetzen sind und zwar diejenigen, mit den höchsten Stimmenzahlen. Haben für die letzte Bewerberstelle mehrere Kandidaten gleichviel Stimmen, so bleiben alle in der Wahl.

Haben beim endgültigen Wahlgang zwei oder mehr Bewerber gleichviel Stimmen erreicht, so entscheidet das Los, das sofort vom Präsidenten zu ziehen ist.

§ 67. Haben mehr Kandidaten das absolute Mehr erlangt, als Stellen zu besetzen sind, so werden diejenigen mit der geringsten Stimmenzahl als nicht gewählt betrachtet.

Werden zwei oder mehr Personen gewählt, die aus irgendeinem gesetzlichen Grunde nicht nebeneinander wählbar sind, so gilt, freie Verständigung der Betreffenden vorbehalten, derjenige von ihnen als gewählt, der die meisten Stimmen hatte; die übrigen fallen aus der Wahl.

Anfechtung einer Wahl.

§ 68. Nach Beeidigung eines Gewählten oder nach Schluss der Sitzung, oder nachdem der Rat bereits zu einem andern Geschäft übergegangen ist, ist es nicht mehr statthaft, auf Grund begangener Formfehler eine Wahl anzufechten.

Die eingelangten Stimmzettel sind unmittelbar nach der Sitzung zu vernichten.

Bekanntgebung des Resultats.

§ 69. Der Präsident eröffnet dem Rate das Ergebnis jeder Wahlverhandlung.

X. Beschwerden gegen Grossratsbeschlüsse.

Beschwerden.

§ 70. Beschwerden gegen Grossratsbeschlüsse werden, sofern der Grosse Rat im besondern Falle nicht andere Verfügungen trifft, durch die Regierung beantwortet.

Abänderungsanträge der Kommission.

... so wird das Ergebnis ermittelt.

§ 66. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, nachher das relative Mehr.

Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt ...

Haben beim zweiten Wahlgang zwei oder ...

... zu besetzen sind, so fallen die mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl.

XI. Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen.

- § 71. Für die Anwesenhheit an einer Sitzung Sitzungsgeld. erhält das Mitglied ein Sitzungsgeld von Fr. 15. Finden am gleichen Tage zwei Sitzungen statt, so beträgt das Sitzungsgeld für die Vormittagssitzung Fr. 14 und für die Nachmittagssitzung Fr. 8.
- § 72. Der Präsident des Grossen Rates bezieht für jede Sitzung, an der er die Verhandlungen leitet, eine Entschädigung, die um Fr. 10 höher ist als die Entschädigungen der Mitglieder. In diesem Betrage ist das Sitzungsgeld als Mitglied inbegriffen.

Ist der Präsident verhindert, so gilt die gleiche

Bestimmung für seinen Stellvertreter.

- § 73. Die Stimmenzähler (und im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter) beziehen für jede Sitzung, an welcher sie ihr Amt versehen, eine Entschädigung, die um Fr. 5 höher ist als das Sitzungsgeld der Mitglieder.
- § 74. Die Auslagen für Reise und Wohnung werden wie folgt berechnet:

a) Mitglieder, deren Wohnort nicht weiter als 5 km vom Sitzungsort entfernt liegt, erhalten keine Reiseentschädigung;

b) Mitglieder, deren Wohnort über 5, aber nicht über 30 km vom Sitzungsort entfernt ist, erhalten für jeden Sitzungstag die wirklichen Auslagen für ein Retourbillett 3. Kl., sofern der Wohnort nicht über 3 km von der nächsten Eisenbahnstation entfernt ist;

- c) Mitglieder, deren Wohnort über 30 km vom Sitzungsort entfernt liegt, oder deren Wohnort zwar weniger als 30 km entfernt liegt, aber mehr als 3 km von der nächsten Bahnstation gelegen ist, erhalten einmal pro Woche die Kosten für ein Retourbillett 3. Kl. und ein Weggeld von 50 Rp. per km für die Strecke vom Wohnort zur Station, und zwar sowohl für Hin- als auch für Herreise. Ferner erhalten sie für jede zwischen zwei Sitzungstagen liegende Nacht eine Entschädigung von Fr. 10, sofern sie an beiden Sitzungstagen die Sitzungen besucht haben;
- d) Mitglieder, deren Wohnort über 50 km vom Sitzungsort entfernt liegt, oder deren Wohnort zwar weniger als 50 km entfernt liegt, aber mehr als 3 km von der nächsten Bahnstation gelegen ist, erhalten die gleiche Bahnund Wegentschädigung, wie in lit. c) angegeben; die Entschädigung für das Uebernachten beträgt Fr. 15.
- § 75. Für Sessionen, die nur einen Tag dauern, sowie für eintägige Kommissionssitzungen, die nicht während einer Session stattfinden, wird das Sitzungsgeld nach § 71 berechnet. Die Entschädi-gung für Hin- und Herreise beträgt 30 Rp. pro km für Strecken, die mit der Eisenbahn, und 50 Rp. pro km für Strecken, die nicht mit der Eisenbahn zurückgelegt werden können.

Werden einzelnen Kommissionsmitgliedern besondere Arbeiten übertragen, so kann die Kommission hierfür besondere Entschädigungen festsetzen.

Abänderungsanträge der Kommission.

... erhält das Mitglied ein Sitzungsgeld von Fr. 17. Finden ...

... für die Vormittagssitzung Fr. 15 und für die Nachmittagssitzung Fr. 10.

Reiseentschädigungen.

Lit. d) ist zu streichen.

XII. Schlussbestimmungen.

§ 76. Diese Geschäftsordnung tritt in Kraft auf die erste Session, welche nach ihrer Annahme durch den Grossen Rat beginnt. Die Bestimmungen über die Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen treten auf die erste Session des Jahres 1921 in Kraft.

§ 77. Das Reglement für den Grossen Rat vom 20. Februar 1907 und die seitherigen Abänderungen sind aufgehoben.

Bern, den 24. Februar 1921.

Im Namen des Grossen Rates,
Der Präsident:
Ramstein.
Der Staatsschreiber:
Rudolf.

Abänderungsanträge der Kommission.

§ 76. Zweiter Satz ist zu streichen.

§ 77 (neuer Absatz 2.)

Ferner werden aufgehoben alle mit dieser Geschäftsordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere die Dekrete über die Ausschreibung von Stellen vom 5. März 1832 und betreffend die Bekanntmachung der Verhandlungen des Grossen Rates vom 25. November 1880.

Bern, den 29. April 1940.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

H. Hulliger.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission

vom 25. / 21. Oktober 1940.

Dekret

betreffend

Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 19. Mai 1920/12. November 1929 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden.

Der Grosse Rat des Kantons Bern

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. Die nachfolgenden Paragraphen des Dekretes vom 19. Mai 1920 / 12. November 1929 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden werden abgeändert und ergänzt wie folgt:
 - § 3. Alle Gemeindegüter sind so zu verwalten, dass sie in ihrem Bestande nicht gefährdet werden und, soweit es ihre Zweckbestimmung gestattet, einen guten Ertrag abwerfen. Namentlich sind die Kapitalien sicher und zinstragend anzulegen (Art. 48 G.G.), wenn es sich nicht um Darlehen nach Art. 12, Ziff. 5, des Gemeindegesetzes handelt.

Spezialfonds dürfen in der Regel nicht in der laufenden Verwaltung angelegt werden. Der Regierungsrat kann ausnahmsweise Abweichungen von diesem Grundsatze bewilligen, wenn die erforderlichen Sicherheiten vorhanden sind?

- § 9, f. Anleihen sind in ihrem noch nicht getilgten Betrag als Schuld aufzuführen. Bürgschaften sind in der jeweiligen Höhe der Schuld pro memoria anzuführen.
- § 10^{bis}. Bei der Genehmigung von Gemeindebeschlüssen über Anleihensaufnahmen, Krediteröffnungen und Kapitalangriffe bestimmt der Regierungrat, nach Anhörung der Gemeinde, die Art und Weise der Rückzahlung.
- § 11. Grundlage der laufenden Verwaltung bildet der von der Gemeinde aufgestellte Voranschlag. Er ist der Gemeindeabstimmung vor Beginn des Rechnungsjahres zu unterbreiten.

§ 14, Abs. 1, Buchst. g. Im Anhang die Fonds zu besondern Zwecken mit Angabe ihrer Anlage und ihres Ertrages.

§ 18, Abs. 2. In Zweifelsfällen hat der Gemeindekassier die Weisungen des Gemeinderates einzuholen.

§ 24^{bis}. Der Gemeindedirektion werden ein Inspektor und die erforderliche, durch den Regierungsrat zu bestimmende Anzahl Adjunkte beigegeben zur Prüfung der Finanzverwaltung der Gemeinden, sei es in amtlichen Untersuchungen nach Art. 60 des Gemeindegesetzes, sei es im Zusammenhang mit Beitrags- oder Hilfegesuchen der Gemeinden oder auf besonderes Ansuchen der zuständigen Gemeindebehörden. Diese Beamten führen ferner die in § 24 vorgesehenen Fachkurse durch. Im einzelnen ordnet der Regierungsrat ihre Obliegenheiten.

Die Beamten des Inspektorates beziehen die gleichen Besoldungen wie der Inspektor und die Adjunkte der Justizdirektion.

Bern, den 25. Oktober 1940.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Grimm.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Bern, den 21. Oktober 1940.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Kläy.

Entwurf des Regierungsrates

vom 22. August 1939.

Gesetz

über die

Erstellung von Radfahrwegen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- Art. 1. Zur Entlastung der Strassen und zur Sicherung des Motorfahrzeug-, Fahrrad- und Fussgängerverkehrs erstellt der Staat nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel Radfahrstreifen oder besondere Radfahrwege. An Gemeinden und ihre Unterabteilungen, die selbständig solche Wege erstellen, können Beiträge geleistet werden.
- Art. 2. Zur Bestreitung der Kosten wird von jedem im Kanton Bern gehaltenen, im Verkehr stehenden Fahrrad und Motorfahrzeug eine Steuer bezogen, deren Ertrag ausschliesslich zur Erstellung und zum Unterhalt von Radfahrwegen bestimmt ist.
- Art. 3. Die jährlich zu erhebende Steuer wird festgesetzt für jedes Fahrrad auf Fr. 2, für jedes Motorrad auf Fr. 5 und für jeden Motorwagen auf Fr. 10.
- Art. 4. Der Grosse Rat und der Regierungsrat beschliessen im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die Verwendung der Steuer und die Ausführung der Radfahrwege. Der Grosse Rat bestimmt alljährlich im Voranschlag, welcher Anteil zum Unterhalt dieser Wege ausgeschieden werden soll.
- Art. 5. Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vorschriften über den Vollzug dieses Gesetzes. Er ordnet den Bezug der Steuer, die Rechnungsführung darüber und die gänzliche oder teilweise Steuerbefreiung der Fahrzeuge, die öffentlichen Zwecken dienen oder die öffentliche Strasse nur ausnahmsweise benützen.

- Art. 6. Die Steuer wird während der Dauer von 20 Jahren bezogen. Vor Ablauf dieser Frist ist dem Volke die Frage vorzulegen, ob die Steuer weiterhin erhoben werden soll.
- Art. 7. Das Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 findet auf die zu erstellenden Radfahrwege Anwendung.
- Art. 8. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 22. August 1939.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. H. Dürrenmatt.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Vortrag der Polizeidirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum

Gesetz über die Erstellung von Radfahrwegen.

(August 1939.)

Der Fahrradverkehr hat in den beiden letzten Jahrzehnten einen ganz ungeahnten Aufschwung genommen. Währenddem im Jahre 1920 im Kanton Bern noch ca. 90 000 Fahrräder kontrolliert wurden, wird ihre Zahl auf Ende des Kontrolljahres 1939/40 annähernd 270 000 betragen. In den letzten Jahren hat sie um mehr als 10000 jährlich zugenommen. Zusammen mit dem Motorfahrzeugverkehr ergibt sich eine sehr bedeutende Belastung des Strassenverkehrs. Dabei sind die Radfahrer, wie sich aus der Unfallstatistik ergibt, zunehmend der Unfallgefahr ausgesetzt. Die Erstellung von Radfahrwegen, die der Entlastung der Verkehrsstrassen dienen soll, bildet daher seit geraumer Zeit Gegenstand der Aufmerksamkeit der zuständigen Behörden. Ihre Erstellung liegt im Interesse aller Strassenbenützer, insbesondere auch des Motorfahrzeug- und Fussgängerverkehrs. Die Verwirklichung von solchen Radfahrwegen und Radfahrstreifen ist aber nicht nur ein technisches, sondern vor allem ein finanzielles Problem. Der Staat ist nicht in der Lage, aus den vorhandenen Mitteln und dem Erträgnis der Automobilsteuer ihre Erstellung zu übernehmen. Diese Mittel reichen kaum aus für den Ausbau und Unterhalt der Strassen im gegenwärtigen Umfange. Es lag daher nahe, zur Beschaffung von Geldern die Radfahrer in einem tragbaren Ausmasse heranzuziehen. Da aber auch der Automobilverkehr wesentlichen Nutzen von der Erstellung solcher Radfahrwege ziehen wird, schien es gegeben, auch die Motorfahrzeuge zu einer bescheidenen Beitragsleistung zu verpflichten.

Dass für die Erstellung zweckmässiger Fahrradwege ganz bedeutende Mittel erforderlich sein werden, ergibt sich aus den vorhandenen Baustudien. Die Kosten umfassen nicht bloss die eigentlichen Bauarbeiten, sondern auch den Landerwerb, Bauentschädigungen und weitere übliche Auslagen bei Wegbauten. Sie können durch entsprechende Wahl der Linienführung, die nicht unbedingt an die Strasse gebunden ist, zweifellos ermässigt werden, so dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln ein bedeutender Erfolg erzielt werden kann. Die mit der Erstellung solcher Wege in andern Kantonen und im Ausland gemachten Erfahrungen können, soweit strassenbaulich vergleichbare Verhältnisse vorliegen, sorgfältig zu Rate gezogen und da-

mit unzweckmässige Lösungen und Ausgaben vermieden werden. Aus diesem Grunde wurde davon abgesehen, im Gesetze, wie an dieser Stelle, bereits bindende bezügliche technische Vorschläge zu machen.

Der Entwurf dieses Gesetzes, der hiermit unterbreitet wird, sieht die Erhebung einer Steuer auf Fahrrädern, auf Motorrädern und anderen Motorfahrzeugen vor.

Der Ertrag dieser Steuer in der Höhe von rund Fr. 700 000 soll ausschliesslich zur Erstellung und zum Unterhalt der Fahrradwege verwendet werden. Ueber seine Verwendung sollen die Staatsbehörden (Grosser Rat und Regierungsrat) im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach vorgelegten Plänen und Kostenvoranschlägen der Baudirektion beschliessen, wie dies beim gewöhnlichen Strassenbau bereits geschieht. Auch die Bestimmung der Höhe des für den Unterhalt auszuscheidenden Betrages ist Sache dieser Behörden.

Zur Vermeidung von besonderen Kosten für die Erhebung der Steuer wird es sich empfehlen, sie im Zusammenhang mit der Motorfahrzeugsteuer bezw. mit der Abgabe der Haftpflichtversicherungsausweise zu beziehen. Dadurch kann der gesamte Ertrag der Steuer zum Wegbau verwendet werden.

Der Vollzug des in einfachstem Rahmen gehaltenen Gesetzes ist dem Regierungsrat vorbehalten. Im übrigen finden selbstverständlich auf die Radfahrwege, die im Strassenbaugesetz vom 14. Oktober 1934 bereits vorgesehen sind, die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung. Es ist zu erwarten, dass auch einzelne Gemeinden zur Erstellung solcher Radfahrwege übergehen. Ihnen können aus dem Ertrag der Steuer Beiträge verabfolgt werden. Damit kann, wie zu hoffen ist, eine Förderung des Radfahrwegbaues erreicht werden.

Wir empfehlen Ihnen mit diesen Ausführungen auf die Beratungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes einzutreten und ihn dem Bernervolke zur Abstimmung zu unterbreiten.

Bern, den 25. August 1939.

Der Polizeidirektor: Seematter.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission

vom 4./5. November 1940.

Gesetz

über die

Erstellung von Radfahrwegen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- Art. 1. Zur Entlastung der Strassen und zur Sicherung des Motorfahrzeug-, Fahrrad- und Fussgängerverkehrs erstellt der Staat nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel Radfahrstreifen oder besondere Radfahrwege. An Gemeinden und ihre Unterabteilungen, die selbständig solche Wege erstellen, können Beiträge geleistet werden.
- Art. 2. Zur Bestreitung der Kosten wird von jedem im Kanton Bern gehaltenen, im Verkehr stehenden Fahrrad und von jedem im Kanton Bern ausgegebenen Führerausweis für Motorfahrzeuge eine Steuer bezogen, deren Ertrag ausschliesslich zur Erstellung und zum Unterhalt von Radfahrwegen bestimmt ist.
- Art. 3. Die jährlich zu erhebende Steuer wird bei den Fahrrädern auf Grund der Haftpflichtversicherungsausweise, bei Motorfahrzeugen auf Grund der Führerausweise erhoben und beträgt:

für das	das Fahrrad eines schulpflich-								
tigen	Kindes				·			Fr.	1. —
für jedes	andere	Fahr	rad					>>	2. —
für Moto									3. —
für gemi	schte T	raktor	en					>>	3
für Indu									6. —
für Moto									6. —

Art. 4. Der Grosse Rat und der Regierungsrat beschliessen im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die Verwendung der Steuer und die Ausführung der Radfahrwege. Der Grosse Rat bestimmt alljährlich im Voranschlag, welcher Anteil zum Unterhalt dieser Wege ausgeschieden werden soll.

- Art. 5. Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vorschriften über den Vollzug dieses Gesetzes. Er ordnet den Bezug der Steuer, die Rechnungsführung darüber und die gänzliche oder teilweise Steuerbefreiung der Fahrzeuge, die öffentlichen Zwecken dienen oder die öffentliche Strasse nur ausnahmsweise benützen.
- Art. 6. Die Steuer wird während der Dauer von 20 Jahren bezogen. Vor Ablauf dieser Frist ist dem Volke die Frage vorzulegen, ob die Steuer weiterhin erhoben werden soll.
- Art. 7. Das Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 findet auf die zu erstellenden Radfahrwege Anwendung.
- Art. 8. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 4./5. November 1940.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Grimm.
Der Staatsschreiber i. V.:
Hubert.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Joho.

Antrag des Regierungsrates

vom 27. August 1940.

Dekret

. über den

Zivilstandsdienst.

(Abänderung des Dekretes vom 20. November 1928.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 18 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und Art. 2 der bundesrätlichen Verordnung vom 18. Mai 1928 über den Zivilstandsdienst,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. § 23, Alinea 1, des Dekretes vom 20. Novomber 1928 über den Zivilstandsdienst wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmung:

Die Zivilstandsbeamten beziehen aus der Staatskasse eine jährliche Entschädigung von 27 Rp. auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung im Zivilstandskreis wohnhaften Bevölkerung und für die Führung des Familienregisters eine solche von 4 Rp., berechnet auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung in der Schweiz wohnhaften und für jeden Zivilstandskreis in Betracht fallenden Berner.

- § 2. Diese Bestimmung findet auf die Zivilstandsbeamten des Kreises Bern keine Anwendung.
- § 3. Die Abänderung tritt auf den 1. Januar 1941 in Kraft.
- $\mbox{\it \$}$ 4. Das Dekret über den Zivilstandsdienst vom 14. November 1934 wird aufgehoben.

Bern, den 27. August 1940.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Der Präsident: Grimm,

Der Staatsschreiber: Schneider.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 6./8. November 1940.

Dekret

über den

Zivilstandsdienst.

(Abänderung des Dekretes vom 20. November 1928.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 18 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und Art. 2 der bundesrätlichen Verordnung vom 18. Mai 1928 über den Zivilstandsdienst,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. § 23, Alinea 1, des Dekretes vom 20. November 1928 über den Zivilstandsdienst wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmung:

Die Zivilstandsbeamten beziehen aus der Staatskasse eine jährliche Entschädigung von 27 Rp. auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung im Zivilstandskreis wohnhaften Bevölkerung und für die Führung des Familienregisters eine solche von 4 Rp., berechnet auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung in der Schweiz wohnhaften und für jeden Zivilstandskreis in Betracht fallenden Berner.

Für den Fall, dass dem Staatspersonal eine Lohnaufbesserung gewährt wird, ist die jährliche Entschädigung von 27 Rp. auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt auf den ursprünglichen Ansatz von 28 Rp. zu erhöhen.

- § 2. Diese Bestimmung findet auf die Zivilstandsbeamten des Kreises Bern keine Anwendung.
- § 3. Die Abänderung tritt auf den 1. Januar 1941 in Kraft.
- § 4. Das Dekret über den Zivilstandsdienst vom 14. November 1934 wird aufgehoben.

Bern, den 8. November 1940.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Grimm.

Der Staatsschreiber: Schneider.

Bern, den 6. November 1940.

Im Namen der Kommission, Der Präsident: Gilgen.